Die Neugestaltung des Lagergeschäftes und Orderlagerscheinwesens in Deutschland

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Karl-Heinz Rebske
Referendar in Güstrow/Mecklbg.

Grimmesche Hofbuchdruckerei Bückeburg

Referent:

Professor Dr. Schultze-von Lasaulx, Rostock.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. November 1933.

Die Neugestaltung des Lagergeschäftes und Orderlagerscheinwesens in Deutschland

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer Hohen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Karl-Heinz Rebske
Referendar in Güstrow/Mecklbg.

Grimmesche Hofbuchdruckerei Bückeburg

Referent:

Professor Dr. Schultze-von Lasaulx, Rostock.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. November 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549215_0177

Einteilung.

Seite

Einleitender Teil.

Die Mobilisation der Lagergüter.

§ 1. Der Zweck 9
§ 2. Die Mittel 15
a) Sicherungsübereignung und verwandte Verträge 15
b) Der Lagerschein 17

Die Neugestaltung des Lagergeschäftes und Orderlagerscheinwesens in Deutschland.

Teil I. Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. August 1931.

§ 3. Allgemeines 20
§ 4. Besonderheiten:
1. Der Lagervertrag 23
2. Das Abkommen der RfG. mit dem Unterlagerhalter 25
3. Der Treuhändervertrag 29
4. Besondere Vertragsbeziehungen zwischen der RfG. und dem Einlagerer. Der Eigenlagervertrag 31

Teil II. Die Neugestaltung nach der Verordnung vom 16. Dezember 1931.

I. Abschnitt: Das Lagergeschäft.

A. Das Lagergeschäft im weiteren Sinne.

§ 5. Der öffentlich-rechtliche Teil der Verordnung als Grundlage für das Lagergeschäft im engeren Sinne 32
1. System der Normativbestimmungen oder Konzessionssystem? 32
2. Die Ermächtigung 35
a) Wer erteilt die Ermächtigung? . . . 35
b) Der frei-gewerbliche Konzessionsträger . 37
c) Widerruflichkeit der Ermächtigung . . 42
§ 6. Kritische Stellungnahme zu der Frage nach dem Subjekt des freien Konzessionsträgers . . 44

B. Das Lagergeschäft im engeren Sinne.

§ 7. Die Rechtsgrundlagen des Lagergeschäfts . . 49
1. Allgemeines 49
2. Der Lagervertrag 50

Seite

§ 8. Die Beziehungen zwischen den Beteiligten. . 53
1. Pflichten des Lagerhalters 53
2. Die Haftung des Lagerhalters unter besonderer Berücksichtigung der Beweislast . . . 58
3. Rechte des Lagerhalters
a) Lagerkosten 62
b) Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht . . 64
c) Notverkauf, Selbsthilfeverkauf . . . 66
4. Der Einlagerer.
a) Sein Verhältnis dem Lagerhalter gegenüber 66
b) Sein Verhältnis Dritten gegenüber . . 67

§ 9. Besondere Bestimmungen über die Sammellagerung 67

II. Abschnitt: Der Orderlagerschein.

§ 10. Der Rechtszustand vor dem Erlaß der Verordnung 69

§ 11. Die Neugestaltung nach der Verordnung vom 16. 12. 31. „Der Orderlagerschein". . . 73

§ 12. Besondere Rechtswirkungen, die sich an die Ausstellung von Orderlagerscheinen knüpfen . . 78
A. Die obligatorischen Beziehungen zwischen den Beteiligten 78
B. Die dinglichen Wirkungen des Orderlagerscheins (§ 424 HGB.) 79
1. Der Orderlagerschein als Wertpapier . 79
2. Die Besitzverhältnisse am Lagergut . . 80
3. Übertragung von Besitz und Eigentum am Lagergut. Das Indossament . . . 81
4. Verpfändung mittels Orderlagerschein . 83

§ 13. Der technische Vorgang der Mobilisation; Lombardkredit und Diskontkredit 84

Literatur.

Abraham, Hans Jürgen: Der Lagerschein, Berlin 1933.

von Arnswaldt, Hans Dietrich: „Der handelbare Orderlagerschein", Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930.

Burchard, K.: Handelsgeschäft in „Die Handelshochschule", Bd. III, Bln. 1929.

Cosack, Konrad: Lehrbuch des Handelrechts, 12. Aufl., Stuttgart 1930.

„ Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 7. Aufl., Jena 1922.

Dessauer: In JW. 1931, 2610 ff.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl., Mannheim 1913.

Dreymüller, Karl: Die Stellung des Käufers beim Kauf von Waren gegen Orderlagerschein, Diss. Köln 1928.

Enneccerus-Lehmann: Recht der Schuldverhältnisse, Marburg 1930.

Frick, Constantin: Nicht indossable Lagerscheine. Diss. Göttingen 1930.

Hay: In „Ruhr und Rhein" 1932, Heft 11, S. 181 f.

Hellauer, J.: „Nachrichten- und Güterverkehr" in „Die Handelshochschule" Bd. IV. Berlin 1929.

Hellwig: Verträge zu Gunsten Dritter. Leipzig 1899.

Heymann, Ernst: Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? Gutachten, erstatt auf dem 29. Deutschen Juristentag. 1908, Bd. 4.

„ Die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere, Breslau 1905 i. d. Festschrift für F. Dahn.

Hoffmann, Otto: „Getreidefinanzierung" in „Die Bank", Bd. 48, Heft 43, S. 1458.

Jacobi, Ernst: „Die Wertpapiere", abgedruckt in Bd. IV, 1, von Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelrechts. 1917.

„ Das Wertpapier als Legitimationsmittel, München 1906.

Jacusiel, Alfred: „Die Sicherungsübereignung", Bd. 2 der Rechtsfragen der Praxis, Berlin 1928.

Klarner, Karl: „Die Verkehrsform des deutschen Lagerscheins und die beim Lagergeschäft gebräuchlichen Nebenurkunden. Diss. Erlangen 1928.

Kolath, Paul: Lagerhaus- und Lagerscheinwesen, ein Beitrag zur kommenden Reform unter besonderer Berücksichtigung der landw. Notlage, Berlin 1929.

Leffmann-Pennemann: Das Getreidelagergesetz, Berlin 1931.

Lehmann-Ring: Das Handelsgesetzbuch, Berlin 1901.

Liebstädter: In JW. 1932, 3740 ff.

Mollwo: Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? Gutachten, erstattet auf dem 29. Deutschen Juristentag 1908, Bd. 3.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht, Tübingen 1924.

Münch, Karl: Die Verkehrsformen des deutschen Lagerscheins, Mannheim 1928.

Neufeld-Schwarz: Handelsgesetzbuch, Berlin 1931.

Oertmann: Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1929.

Rießer: Gutachten des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) im „Bankarchiv" 1929.

„ In ZHR. 35, S. 204.

Schenk, Johannes: „Die Erntefinanzierung durch Orderlagerschein" in Berliner Börsen-Zeitung Nr. 349 vom 28. Juli 1932.

Schmidt, Adalbert: „Zur Finanzierung der Flockenstützungskontrakte durch das Orderlagerscheinsystem" in Zeitschrift für Spiritusindustrie Nr. 51 vom 22. 12. 32.

Schwabe: „Zur Reform des Lagerscheinwesens" in „Wirtschaftsdienst" 1926.

Senckpiehl: Das Lagergeschäft nach deutschem Recht (Verkehrsrecht Bd. 3) Berlin 1914.

Simonson: In ZHR. 45, 567.

Solmssen, Georg: Die Lage der Landwirtschaft und ihre Bedeutung für das Bankgewerbe, Berlin 1928.

„ Entwurf eines Reichsgesetzes zur Regelung des Lagerhauswesens für landw. Erzeugnisse nebst Begründung und Normativbestimmungen, Berlin 1930.

Staub-Stranz: Kommentar zur Wechselordnung, 12. Aufl., Berlin 1929.

Staudinger: Recht der Schuldverhältnisse, Komm., 9. Aufl., München 1929.

Vogels, Werner: Verordnung über Orderlagerscheine vom 16. 12. 31, Komm. Mannheim 1932.

Werthauer, Kurt: Die Einführung indossabler Lagerscheine in Deutsche Getreide-Zeitung, Berlin vom 27. 9. 1931.

Wolff, Martin: Sachenrecht. 9. Bearbeitung, Marburg 1929.

Wimpfheimer, Heinrich: Der Lagerschein nach deutschem Recht, Karlsruhe 1903.

Einleitender Teil.

Die Mobilisation der Lagergüter.

§ 1.

Der Zweck.

Die Entwicklung des Lagergeschäftes und Lagerscheinwesens in Deutschland ist im Laufe der Zeit sehr uneinheitlich gewesen. Der Grund für diese Uneinheitlichkeit liegt einmal in der Sache selbst, er ist im Wesen des Problems zu suchen, an sich totes Kapital, welches nicht auf den Markt, in den Handel gebracht werden konnte, in einer durch rechtliche Kautele gesicherten Form in den allgemeinen Wirtschaftsprozeß einzugliedern. Zum anderen resultieren die mannigfachen Schwierigkeiten aus der Frage nach dem Wie und dem Umfang, d. h. nach der Organisation. Hinzu kommt als weiterer Grund das bisherige Fehlen einer umfassenden reichsgesetzlichen Regelung des Lagerscheinwesens.

Die stetig fortschreitende Entwicklung bei Handel und Wirtschaft seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat dazu geführt, daß aus den verschiedensten Kreisen der am Lagergeschäft Interessierten mehrfache Anregungen ausgegangen sind,[1]) welche darauf hinweisen, daß eine bessere Ausnutzung der im Lagergeschäft als solchem liegenden Möglichkeiten nur dadurch herbeigeführt werden kann, daß in Deutschland, ähnlich wie im Auslande, durch Schaffung einer reichsgesetzlichen Regelung des Warrantrechts die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Ausnutzung gegeben werden.[2])

Gegenstand jeden Lagergeschäftes ist die Einlagerung von Waren. Hiermit soll bezweckt werden, daß entweder der einlagernde Kaufmann ein billigeres Dispositionslager zur Verfügung hat, als wenn er die Waren bei sich einlagert, wo er mit selbst zu beschaffenden Räumlichkeiten, Arbeitskräften und teuren maschinellen Anlagen für die Erhaltung und Pflege des Lagergutes Sorge tragen muß oder die Möglichkeit hat,

---

[1]) So die Industrie, die kaufmännischen Interessenvertretungen, sogar der Reichstag; vgl. Heymann, Gutachten S. 368.

[2]) Mollwo, Gutachten S. 274.

über für ihn ungünstige Preisspannen hinwegzukommen. Durch solche Lagerungen können Konjunkturschwankungen gemildert werden, andererseits besteht jedoch leicht die Gefahr einer erhöhten spekulativen Zurückhaltung der Waren vom Markte.[3]) Nun entspricht es aber auch im Besonderen dem volkswirtschaftlichen Charakter des Lagergeschäftes, daß die einmal auf Lager gegebenen Waren daselbst nicht ein totes Kapital darstellen und somit außerhalb des Wirtschaftsprozesses stehen. Allein aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus erscheint daher eine Mobilisation der Lagergüter im Interesse der Nationalwirtschaft notwendig. Den hierin liegenden Entwicklungsmöglichkeiten hat man auf verschiedene Arten Rechnung zu tragen versucht.

Der Zweck der Maßnahmen, welche die Reichsregierung im Dezember 1931 ergriffen und zu einer reichsgesetzlichen Regelung des Warrantrechtes geführt haben, ist unter zwei völlig voneinander verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten. Dementsprechend wird auch die Kritik der getroffenen Maßnahmen verschieden sein.

Die ungeheure Notlage der deutschen Landwirtschaft, die nicht nur das Bestehen eines ganzen Berufsstandes in Frage stellte, sondern vor allem auch andere Zweige des deutschen Wirtschaftslebens, Handel, Banken und Gewerbe in den Kreis einer ruinösen Auflösung einzubeziehen drohte, verlangte ein rasches und energisches Eingreifen der gesetzgebenden Körperschaften. Der Reichstag, infolge wirtschaftlich und politisch entgegenstehender Parteiinteressen unfähig, von hoher objektiver Warte aus ein umfassendes gesetzgeberisches Werk weitschauend und unter großen nationalen Gesichtspunkten zu beraten und zu verabschieden, versagte. Reichspräsident und Reichsregierung mußten unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus rettend eingreifen, und so erließ der Reichspräsident auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 RV. am 6. August 1931 die Verordnung zur Erleichterung der Erntebewegung, der am 28. August 1931 die Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft (DGH.) in Berlin folgte.

Diese beiden Verordnungen bezweckten die Ermöglichung einer raschen und weitgehenden Mobilisation von Lagergütern im gesamten Reich, und zwar, da die Finanzierung der hierauf ermöglichten Lagergeschäfte dem Einzelhandel und den gewerbsmäßigen Lagerhaltern nicht ohne weiteres zuzumuten war, mit Hilfe staatlicher Mittel auf dem Wege über ein halbstaatliches Unternehmen: die DGH. Die Abwicklung des

[3]) Diese Gefahr spielte nur früher eine gewisse Rolle, heute wird sie zum Teil direkt angestrebt; vgl. u. a. Schwabe: Zur Reform des Lagerscheinwesens in „Wirtschaftsdienst" 1926 a. a. O.

Lagergeschäftes mittels Orderlagerscheine sollte als Glied in der Kette weiterer Maßnahmen der Erhaltung der Landwirtschaft als des lebenswichtigsten Berufsstandes im Rahmen allgemeiner und umfassender Notmaßnahmen des Reiches dienen. Die somit geschaffene Rechtslage ist unter dem Gesichtspunkte der Rechtsentwicklung als ein rechtliches Faktum anzusehen. Über Nacht wurde durch eine Notverordnung weitgehend in die bestehende Rechtslage, wie sie sich aus dem Handelsgesetzbuch ergibt, in bezug auf das gesamte Lagergeschäft eingegriffen, Handel und Wirtschaft vor eine völlig neue rechtliche Tatsache gestellt.

Gewiß liegen diesen beiden Verordnungen Rechtsgedanken zugrunde, die im Laufe vieler Jahre erörtert, bekämpft und befürwortet sind. Manches Gedankengut ist in den Verordnungen enthalten, welches als Produkt langjähriger Rechtsentwicklung anzusehen ist; doch im Ganzen genommen stellen sie ein völliges novum dar, mit dem die Praxis sich eben abzufinden hatte. Die allgemeine wirtschaftliche Notlage zwang dazu, kritiklos dieses Gesetzgebungswerk hinzunehmen; das Gebot der Stunde war stärker als das Wägen rechtlicher Folgerungen, die der Einzelfall mit sich bringen mochte.

Die weitgehende Verschuldung der Landwirtschaft nach allen Seiten hin hatte zu rechtlichen Verflechtungen geführt, die den Landwirt, geriet er in ernstliche finanzielle Schwierigkeiten, erbarmungslos dem Zugriff seiner Gläubiger preisgaben und so die Ernährung des Volkes in höchstem Maße zu gefährden drohte.

Ist unter diesen Gesichtspunkten gesehen zwar der Landwirtschaft eine Möglichkeit geboten worden, unter Ausnutzung großer und umfassender Kreditmaßnahmen an das Umschuldungswerk heranzugehen,[4]) so nötigt das Notverordnungswerk der Reichsregierung — als Ganzes gesehen — dennoch zu einer Auseinandersetzung mit den Problemen, die in dieser Maßnahme liegen. Allein vom rechtspolitischen Standpunkt aus gesehen ergeben sich Schwierigkeiten in der Abgrenzung der rechtlichen Tragweite, die durch das Gesetzgebungswerk herbeigeführt worden sind. Hierin liegt die Frage nach dem Zweck der Maßnahmen des Reiches, die, nach äußerlichen Merkmalen beurteilt, verhältnismäßig leicht zu beantworten zu sein scheint. Dem ist jedoch nicht so.

Der äußere Rahmen der Verordnungen vom 6. und 28. August 1931 zielt auf eine reine Hoheitsmaßnahme des Reiches hin. Die beiden Verordnungen enthalten Richtlinien und positive Gesetzesbestimmungen für ein halbstaatliches Unternehmen, an Hand derer sich das Reichsministerium für

---

[4]) Der Zwang, eine sofortige Entlastung der Landwirtschaft herbeizuführen, darf bei keiner dieser Erwägungen außer Acht gelassen werden.

Landwirtschaft und Ernährung in der Auswirkung, d. h. in der richtigen Handhabe seitens der Praxis, einen Erfolg gerade dehalb versprach, weil sie den Charakter einer Hilfsmaßnahme trugen. In diesem Sinne müssen beide Verordnungen als einstweilige Regelung und Behebung eines Zustandes der Not angesprochen werden. Sie tragen somit das Merkmal, nur vorübergehend in Kraft zu bleiben, um nach Behebung des Notzustandes wieder außer Kraft gesetzt zu werden. Danach handelt es sich bei diesen Verordnungen um reines Notrecht. Ihre Rechtsgrundlage ergibt sich klar aus dem Sinn des Artikels 48, Abs. 2 der Reichsverfassung, wobei dahingestellt bleiben mag, ob man überhaupt von einem Gesetz in materiellem Sinne sprechen kann.[5]) Selbstverständlich kann die Notlage der Landwirtschaft durch eine Maßnahme des Reiches nicht von heute auf morgen behoben werden, um so weniger, je größer die Widerstände und das Mißtrauen der Praxis sind, die allein aus dem Grunde nicht als unberechtigt von der Hand zu weisen sind, als sie aus der allgemeinen Skepsis einer „Notverordnung" gegenüber entstanden sind. Schon allein daraus folgert, daß die wirklichen Schwierigkeiten viel tiefer liegen und nicht allein in dem Tatbestand der Notlage zu suchen sind, als vielmehr in der rechtlichen Handhabe der erlassenen Verordnungen und in den Problemen, die durch eben diese Umsetzung von Theorie in Praxis ans Tageslicht gekommen sind.

Jedoch auch rein gegenständlich tragen die beiden Verordnungen Schwierigkeiten mannigfaltiger Art in sich, Schwierigkeiten, die in der Materie liegen, mit welcher sie sich befassen. „Mobilisation der Lagergüter" heißt die Formel, die in den Verordnungen liegt. Nur in wenigen Rechtsgebieten findet sich die außerordentlich enge Verbindung zwischen der volkswirtschaftlichen Tendenz großzügiger Entwicklung und heute noch zum Teil etwas einengender Formaljurisprudenz; im wesentlichen blieb sie dem Handelsrecht vorbehalten. Das Lagerhaus- und Lagerscheinrecht der Gegenwart bietet hier geradezu ein Schulbeispiel.

---

[5]) Leffmann-Pennemann S. 49 Ziffer 2 gehen von dem Gedanken aus, es handele sich lediglich um ein Spezialgesetz zugunsten des Lagerhausmonopols der DGH., um dann zu dem Ergebnis zu gelangen, es läge nur eine Einzelanordnung, eben eine „Verordnung", vor. Diese Beweisführung erscheint indessen zweifelhaft; wohl ist die Konzessionserteilung als solche an die DGH. als ein Privileg aufzufassen und kommt somit dem reinen Verwaltungsverordnungsgedanken nahe. Anders steht es m. E. dagegen mit dem Rechtscharakter der VO. selbst. Diese enthält generelle Rechtsnormen, die in der Form einer Rechtsverordnung materielles Recht darstellen. Damit schafft auch die Lagerordnung der DGH. zwischen dieser und dem Einlagerer unmittelbar geltendes Recht. So auch Abraham S. 81.

„Die Möglichkeit jeder Produktion wird von der Möglichkeit ihres Absatzes regiert".[6]) Dieser lapidare Grundsatz der Volkswirtschaftslehre beherrscht in großem Umfange einen Teil der dem Handelsrecht zugrunde liegenden Rechtsgedanken. Das Handelsrecht, und im besonderen das hier zu behandelnde Lagerscheinrecht dient der Wirtschaft, und zwar ausschließlich der Wirtschaft. Es ist ein verhängnisvoller Fehler, der die gesamte Entwicklungsperiode des Lagerscheinrechtes in den letzten Jahren beherrscht hat, die Wirtschaft in ihrem freien, auf sich selbst gestellten Daseinskampf einem doktrinären und formaljuristischen Theorem unterzuordnen. Daß derartige Versuche fehlschlagen müssen, hat gerade die Lagerhauspraxis der Gegenwart in erschreckendem Maße bewiesen.[7])

Die Frage nach einer reichsgesetzlichen Regelung des gesamten Lagerwesens, insbesondere des Rechtes der Orderlagerscheine, war nun im Verlauf vieler Jahre von allen interessierten Kreisen erörtert worden. Somit waren auch für den Erlaß einer Verordnung alle Voraussetzungen gegeben, die erforderlich waren, um der Praxis ein Mittel in die Hand zu geben, mit welchem vorhandenen Mängeln Abhilfe geschaffen werden konnte.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1931 hat es sich vornehmlich zur Aufgabe gestellt, die drei größten Mängel des Lagerwesens durch Aufstellung einheitlicher Grundsätze zu beseitigen. Wenn auch durch diese Verordnung dem Antragsteller durch Erteilung einer „Ermächtigung" nur die Befugnis zur Ausstellung von technisch indossablen Orderlagerscheinen eingeräumt wird, so geht doch die VO. insofern weit über diesen an sich engen Rahmen hinaus, als die von ihr aufgestellten Richtlinien noch weitere Gebiete berühren, die mit dem Lagerscheinwesen überhaupt in irgendwelchen Beziehungen stehen.

Zunächst ist die Uneinheitlichkeit der Voraussetzungen beseitigt, unter denen die Länder eine Ermächtigung erteilen dürfen. Während es früher den Ländern nach Art. 16 EG. HGB. frei stand, nach ihrem Belieben die Ermächtigung zu erteilen oder zu versagen, ist durch die VO. dem Antragsteller eine günstigere Stellung verschafft worden, die Ermächtigung zu erhalten. Des weiteren ist die Aufstellung der Lagerordnungen durch die VO. genau festgelegt worden. Ihre Einheitlichkeit vermag den Lagerscheinen eine bessere Umlauffähigkeit zu geben, als dies bislang der Fall war.[8])

Schließlich ist durch die VO. ein einheitliches Muster für Form und Inhalt der Lagerscheine geschaffen worden,

---

[6]) Solmssen, Lage der Landwirtschaft S. 20.
[7]) Vgl. unten § 2.
[8]) Vogels A 5 3b.

wodurch den Ländern die ihnen nach Art. 15 II EG. HGB. zustehende Befugnis zum Erlaß von handelsgesetzlichen Vorschriften auch über die Lagerscheine selbst genommen und den Scheinen die Umlauffähigkeit durch das gesamte deutsche Reichsgebiet gegeben worden ist.

Die VO. ist in vier Abschnitte eingeteilt, von denen Abschnitt I die Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen regelt, Abschnitt II das Lagergeschäft, zerfallend in allgemeine Bestimmungen über das Lagergeschäft als Ganzes und besondere Bestimmungen über die Sammellagerungen. Abschnitt III betrifft den Lagerschein, und zwar ausschließlich den an Order gestellten, technisch indossablen Lagerschein. Ein Abschnitt IV gibt in Schlußbestimmungen das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Bestimmungen, sowie Regeln über Durchführung, Inkrafttreten und Übergang. Inhaltlich läßt die VO. eine Gliederung in einen öffentlichrechtlichen und einen privatrechtlichen Teil erkennen.[9]) Während die privatrechtliche Seite das Lagergeschäft im engeren Sinne, einmal die Beziehungen der am Lagergeschäft Beteiligten, zum anderen die Rechtsfolgen betrifft, die sich an die Ausstellung von Orderlagerscheinen knüpfen, setzt der öffentlich-rechtliche Teil die Grundlagen, aus denen sich die privatrechtlichen Folgerungen ergeben.

Dagegen stehen die Verordnungen vom 6. 8. 1931 und 16. 12. 1931 sowohl in ihren Auswirkungen, wie in ihren Rechtsinhalten einander gegenüber. Der Zweck ist beiden Verordnungen an sich gemeinsam; aber während auf der einen Seite der Staat durch eine Art Monopol für die DGH. die Möglichkeit schafft, in großem Umfange auf die Preisgestaltung mittels der Orderlagerscheine einzuwirken, finden sich auf der anderen Seite alle die einzelnen Lagerhausanstalten der freien Wirtschaft, die durch die VO. vom 16. 12. 31 an strenge Richtlinien gebunden und dadurch gezwungen sind, in einem durchaus ungleichen Konkurrenzverhältnis ihre weitaus schwächere Position gegen die DGH. zu verteidigen.

Im großen Ganzen werden allerdings in den Lagerräumen der freigewerblichen Lagerhalter zusammengenommen größere Mengen — z. B. Getreide — vom Markte ferngehalten und mittels Orderlagerscheine mobilisiert, als dies bei der DGH. der Fall ist, aber relativ große Bestände werden bei ihnen nicht in dem Umfange lombardiert wie bei der DGH. Sehr richtig weist daher Hofmann[10]) darauf hin, daß das Anhäufen großer Bestände in einer Hand den Markt mehr zu verwirren als zu stützen vermag. Die Notzeit rechtfertigt in gewis-

[9]) Vogels, Vorwort S. VI.

[10]) Otto Hofmann „Getreidefinanzierung" in „Die Bank" Bd. 48 Heft 43 S. 1458.

sem Umfange die Maßnahme des Reiches durch die Sonderregelung zu Gunsten der DGH., aber nur solange darf sich der Staat in den Ablauf der Wirtschaft einschalten, wie die Wirtschaft organisatorisch nicht in der Lage ist, die nötigen Aufgaben selbst zu lösen[11]) Bessere Marktkenntnisse und raschere Entschlußkraft dagegen waren schon von jeher die Merkmale, welche die freie Wirtschaft vor einem amtlichen Apparat auszeichneten. Zu dieser Einsicht ist man denn in Deutschland nach dem fehlgeschlagenen Experiment der staatlichen Roggenstützungskäufe auch gekommen, indem einer viel gesünderen Politik der Marktstützung durch Mobilisation von Lagergütern mittels Orderlagerscheine auf dem Wege über die Inanspruchnahme zinsverbilligender Kredite Platz gemacht wurde die ihrerseits wieder in der Hand des freien Unternehmertums eine solidere rechtliche Grundlage finden konnten.

§ 2.

Die Mittel.

a) Sicherungsübereignung und verwandte Verträge.

Wie bereits hervorgehoben, dient die Mobilisation von Lagergütern in hervorragendem Maße der Kreditsicherung. Man hat auf verschiedene Arten versucht, den Kreditnehmer — gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten — zur Hergabe besonderer Garantien zu veranlassen. Während rein obligatorische Verträge die Sicherung schon wegen vielfach mangelnder Regreßmöglichkeiten im Falle eines Konkurses des Kreditnehmers aus dem Kreis der hier anzustellenden Erörterungen ausscheiden, hat sich die Praxis in großem Umfange der Sicherungsübereignung bedient, die eine Sicherung des Kreditgebers in erster Linie aus den Grundsätzen des Sachenrechts herleitet Die Erfahrungen, die auf diesem Gebiet gemacht wurden, sind erschütternd. Gerade aus den Bankkreisen sind daher vornehmlich Stimmen laut geworden, die immer wieder auf die Unzulänglichkeiten hinwiesen, die auch in diesem Rechtsinstitut liegen.[12])

Eine Reihe Faktoren spricht gegen die Annahme, daß der Kreditgeber etwa dadurch gesichert sei, daß ihm ein Warenlager ganz oder teilweise zur Sicherung übereignet wird. So werden einmal die Verträge hinfällig, in denen der Sicherungsgeber soviel an Waren übereignet, daß er dadurch seine wirtschaftliche Selbständigkeit verliert. Solche Verträge sind nichtig, da sie gegen die guten Sitten verstoßen.[13]) Eine weitere

---

[11]) Hofmann, O. S. 1459.

[12]) Solmssen, S. 52/53.

[13]) Vgl. die bei Jacusiel S. 27—31 zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts.

Unsicherheit liegt darin begründet, daß sich die Besitzverhältnisse am übereigneten Lagergut nicht in allen Fällen klar gestalten. Es ist hierbei zu unterscheiden, ob der Kreditnehmer im Besitz des übereigneten Lagergutes bleibt oder nicht. Im ersteren Falle muß - und darin liegt eine besondere Gefahrenquelle, die aus der vertraglichen Umgehung der Pfandrechtsvorschriften des § 1205 Abs. 1 BGB. herrührt — ein dem § 868 BGB. entsprechendes Besitzmittlungsverhältnis geschaffen werden, kraft dessen dem Sicherungsnehmer der mittelbare Besitz am Lagergut übertragen wird.[14]) Die Sicherung wird in dem Falle hinfällig, wo der Kreditnehmer aus irgend einem Grunde den unmittelbaren Besitz verliert. Daß auch in diesem Zusammenhange die Anwendbarkeit des § 1206 BGB. versagen muß, erhellt daraus, daß die Einräumung des Mitbesitzes nicht in allen Fällen eine absolute Sicherung des Geldgebers herbeizuführen vermag; ganz abgesehen davon, daß auch hier alle Verträge den Kreditschutz illusorisch machen, wenn der Sicherungsgeber von vornherein dolose Absichten hegt.

Selbst wenn sich die Kreditpartner in einem Falle, wo das übereignete Lagergut bei einem Dritten lagert, z. B. bei einem Lagerhalter, vertragstreu verhalten, ist nicht die Gewähr dafür geboten, daß auch der Lagerhalter unbedingt zuverlässig ist. Gerade im Zusammenhange mit den §§ 816, 185 BGB. zeigt eine Entscheidung des OLG. Naumburg,[15]) wie gering die Sicherung des Kreditgebers sein kann, wenn der Lagerhalter seinerseits die ihm anvertrauten Waren zur Finanzierung eigener Kreditgeschäfte mißbraucht. In einem solchen Falle geht nämlich der Kreditgeber unter allen Umständen leer aus, wenn der Lagerhalter Lagergut einem Dritten zur Sicherheit übereignet und dieser später mit Zustimmung des Lagerhalters das Gut veräußert. Selbst wenn der Dritte abredegemäß den Erlös dem Lagerhalter gutbringt, so ist der Lagerhalter derjenige, der rechtlich über das Gut verfügt hat. Der ursprüngliche Eigentümer sowohl wie der Kreditgeber können sich dann bezüglich der übereigneten Ware nicht mehr an den Dritten halten, da dieser — ist er gutgläubig — nicht bereichert ist.

Bei der Sicherungsübereignung wird die Rechtsunsicherheit dieses Institutes jedoch dann ganz besonders offensichtlich, wenn die übereignete Ware nicht genau konkretisiert ist. Der Mangel an Bestimmbarkeit macht in jedem Falle die Sicherungsübereignung illusorisch, da das Reichsgericht[16]) die genaue Bestimmbarkeit einer ideellen Urteilsquote an einem Gesamt-

[14]) Vgl. hierzu v. Arnswaldt S. 119.

[15]) OLG. Naumburg, Urt. vom 10. Okt. 1932; IV. 232/32 vgl. JW. 1933/113 und 1453.

[16]) RG. vom 9.3.26 und 17.11.25 zit. bei Solmssen Seite 52.

vorrat verlangt. Die Gefahr eines solchen Mangels besteht sowohl dann, wenn der Sicherungsgeber im Besitz des Gutes bleibt wie auch ganz besonders, wenn das Gut bei einem Dritten, z. B. bei einem Lagerhalter lagert, wo noch andere Lagervorräte vorhanden sind.[17])

Obwohl die Sicherungsübereignungsverträge in erster Linie eine dingliche Haftung bezwecken sollen und eine vertragliche Sicherung an den Lagergütern darstellen, vermag diese nicht durchzugreifen, wenn auch nur der kleinste Fehler den Vertragspartnern unterläuft und einer der Partner oder ein Dritter (etwa der Lagerhalter) dolos handelt. Es verhält sich mit der Sicherungsübereignung ähnlich wie mit dem Eigentumsvorbehalt, der in häufiger Überspitzung durch Klauseln und Bedingungen zu verschleierten rechtlichen Konstruktionen führt, gegen die sich das Reichsgericht immer wieder gewandt hat, weil eben das Rechtsleben diese Unsicherheiten nicht verträgt.[18])

In sehr erheblichem Umfange hat sich weiter die Wirtschaft der sogenannten Getreidelieferungsverträge bedient, um die Ernte zu finanzieren. Auch hier handelt es sich um reine Kreditsicherungsmaßnahmen, bei denen jedoch der Kreditgeber noch weniger gesichert ist, als durch die Sicherungsübereignung. Während hier schon die dingliche Seite in stärkerem Maße betont wird, entfällt sie beim Getreidelieferungsvertrag vollkommen. Der Landwirt schließt mit einer Genossenschaft oder einem Händler einen Vertrag über die Lieferung von Getreide zu einem späteren Zeitpunkt ab. Er erhält dann einen Vorschuß, der einen bestimmten Teil des Wertes des später zu liefernden Getreides ausmacht. Es liegt auf der Hand, daß der Kreditgeber nicht ausreichend gesichert ist, wenn der Lieferant in Schwierigkeiten gerät. Die Ware kann zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht einmal geerntet sein und kann von einem Dritten auf dem Halm gepfändet werden. Bei der ganzen Aktion handelt es sich auf Seiten des Kreditgebers lediglich um die Eingehung einer vertraglichen Vorleistungspflicht, die ihm außer dem Anspruch auf Eigentumsverschaffung aus § 433 Abs. 1 BGB. keine weitere Sicherung einbringt. Ein anderer Anspruch gelangt in der Regel nicht zur Entstehung, da der Kreditgeber in den meisten Fällen als Käufer auftritt und zudem andere Kautelen vielfach nicht mit in den Vertrag aufgenommen werden.

b) Der Lagerschein.

Eine Mobilisation der Lagergüter ist in hervorragendem Maße durch Lagerscheine möglich. Erforderlich ist dazu ein

---

[17]) v. Arnswaldt S. 120.
[18]) vgl. hierzu Liebstaedter in JW. 1932/3744 ff.

besonderes handelbares Papier, welches durch seine Begebung den Kreditgeber zu sichern vermag. Voraussetzung hierbei ist wieder, daß es sich um ein Papier handelt, welches nicht lediglich ein Empfangsbekenntnis des Lagerhalters enthält, sondern daß es mit den Wirkungen ausgestattet ist, kraft derer der legitimierte Inhaber jederzeit nach sachenrechtlichen Grundsätzen die Herausgabe des Gutes verlangen kann. Weiter ist zur Sicherung des Kreditgebers erforderlich, daß er in den Aussteller des Lagerscheines ein besonderes Vertrauen setzen kann, damit auch verbunden in die Qualität des Lagerhauses.[19])

Die bisherige im § 424 HGB. erfolgte Regelung des mit dinglicher Wirkung ausgestatteten Orderlagerscheines mußte insofern unbefriedigend erscheinen, als von diesem Lagerschein nur wenig Gebrauch gemacht worden ist, selbst da, wo konzessionierte Lagerhäuser am Platze sind,[20]) der Handel sich vielmehr anderer Lagerscheine, z. B. des Rekta- oder Inhaberlagerscheines, bediente und diesen Papieren eine dingliche Wirkung dadurch verschaffte, daß er sich nach rein sachenrechtlichen Grundsätzen wie z. B. den §§ 870, 931 BGB. richtete. Daher waren bis zum Erlaß der neuen Verordnungen nur wenige echte indossable Lagerscheine im Umlauf.

Bei den anderen Lagerscheinen bestehen gewisse Gefahren für den Kreditgeber. Beim Namenslagerschein insofern, als das Eigentum nur durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Lagerhalter übertragen werden kann. Infolge vielfacher Unkenntnis der Praxis über die Bedeutung eines Indossamentes vermag auch ein indossierter Namenslagerschein keine Übertragung des Eigentums herbeizuführen, „wenn die Parteien nicht ausdrücklich über den Übergang des Eigentums an den eingelagerten Waren Abmachungen getroffen haben".[21]) Auch wenn in das Papier die Orderklausel aufgenommen wird, wird dem Indossament eine weitere Wirkung hiermit nicht eingeräumt.[22]) Bei einem Inhaber-Lagerschein erfolgt die Eigentumsübertragung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs in Verbindung mit der Übergabe des nichtindossierten Lagerscheins.[23]) Es ist klar, daß die Sicherung des Kreditgebers auch hier hinfällig wird, wenn es an der ausdrücklichen Vereinbarung über den Eigentumsübergang fehlt.

Die weitaus größten Schwierigkeiten lagen jedoch darin begründet, daß sich im Falle der Kreditsicherung der Kreditgeber in den meisten Fällen Einreden entgegenhalten lassen mußte, die nicht gegen ihn, sondern gegen irgend einen Vormann bestanden. Die hierin begründete Abneigung auch gegen

---

[19]) Mollwo Gutachten S. 278.
[20]) Münch S. 23.
[21]) Rießer im „Bankarchiv" 1929 Nr. 7 S. 130/3.
[22]) RG. in JW. 1928, S. 225.
[23]) Rießer wie zu 21.

die echten Orderlagerscheine fand ihre Ursache in dem Fehlen eines Lagerpfandscheines. Es kann zwar eine Pfandrechtsbestellung mittels eines Orderlagerscheines (§ 424 HGB.) herbeigeführt werden, sie erfolgt durch Indossament und Übergabe des Lagerscheines zur Pfandrechtsbestellung. Der Mangel liegt nun darin begründet, daß weder der Lagerschein noch das Indossament die zugrundeliegende Forderung verkörpern. Das Pfandrecht kann jedoch nach § 1250 BGB. nicht ohne die Forderung übertragen werden. Soll nun das Pfandrecht durch Indossament weiter übertragen werden, so geschähe nichts weiter, als eine Abtretung der dem Pfandrecht zugrundeliegenden Forderung. Der Lagerhalter als Schuldner ist damit in die Lage versetzt, dem Zessionar alle die Einwendungen entgegen zu halten, die ihm dem Zedenten gegenüber zustanden. Für das Pfandindossament gehen damit die Wirkungen, die § 364 HGB. an das Indossament des Orderlagerscheins knüpft, verloren.[24])

Diese Unsicherheit wird durch die Neuregelung des Rechts der Orderlagerscheine beseitigt; die Interessen der Einlagerer und Lagerscheinerwerber auf der einen Seite und die der Lagerhalter auf der anderen Seite werden zum Ausgleich gebracht. Nach § 26 VO. darf der Lagerhalter das Gut nur dem legitimierten Besitzer des Lagerscheins und nur gegen Rückgabe des Lagerscheins ausliefern, wobei der Lagerhalter nicht verpflichtet ist, die Echtheit der Indossamente zu prüfen. Dieser Grundsatz führt weiter zu dem Ergebnis, daß jeder Erwerber eines Orderlagerscheins nur solche Rechte gegen sich gelten lassen muß,

> die aus dem Lagerschein selbst ersichtlich sind.[25])

Hierin ist zweifellos gegenüber dem früheren Rechtszustand ein wesentlicher Fortschritt zu erblicken, doch soll nicht die Gefahr unterschätzt werden, daß alle Vorteile des neuen Lagerscheinrechtes durch einen einzigen Umstand illusorisch gemacht werden können, wenn es nämlich dem Lagerhalter in den Sinn kommt, mit dem ihm anvertrauten Lagergut Mißbrauch zu treiben. Diese Gefahren bestehen, wenn der Lagerhalter selbst nicht die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen besitzt, vielmehr ein hinter ihm stehendes Kreditinstitut, das entweder nicht selbst Lagerhalter sein kann oder sein will.

---

[24]) Vgl. hierzu Arnswaldt S. 80.
[25]) Vgl. hierzu Hay in „Ruhr und Rhein" 1932, Heft 11 S. 181 f.

Die Neugestaltung des Lagergeschäftes und Orderlagerscheinwesens in Deutschland

Teil I.

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. August 1931.

§ 3.

Allgemeines.

Auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wurde durch VO. vom 6. 8. 1931 die deutsche Getreidehandelsgesellschaft m. b. H. Berlin — ein halbstaatliches Unternehmen — ermächtigt, Lagerscheine auszustellen, die durch Indossament übertragen werden können. Es sei bereits hier erwähnt, daß die DGH. heute keine Orderlagerscheine mehr ausstellt, diese Befugnis vielmehr laut Gesetz vom 30. 5. 33 und nach der VO. des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. Juni 1933 mit Wirkung vom 1. Juli 1933 auf die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse in Berlin (RfG.) übertragen worden ist. Auch das Vermögen der DGH. ist grundsätzlich auf die Geschäftsabteilung der RfG. übergegangen; die Bearbeitung sämtlicher bisher durch die DGH. durchgeführten Reichsaufgaben findet durch die Abteilung I der RfG. statt.

Dessen ungeachtet ist die VO. vom 6. 8. 31 unverändert in Kraft geblieben; die Abwicklung des gesamten Lagerscheinwesens erfolgt durch die RfG. in gleicher Weise wie bisher durch die DGH., auch liegen einschneidende Änderungen in der Abwicklungsart bisher nicht vor.

Fragen der Rechtsnatur der DGH. interessieren daher heute nicht mehr. Es sei bezüglich der RfG. nur erwähnt, daß es sich bei diesem Unternehmen um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, welche dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft untersteht.

Die mit der VO. vom 6. 8. 31 getroffene Regelung stellt ein Spezialgesetz zugunsten des Lagerhausmonopols der DGH. — jetzt RfG. — gegenüber der generellen Regelung des Lager-

haus- und Lagerscheinwesens in der VO. vom 16. 12. 31 dar. Das Reich hat damit einen erheblichen Teil des gesamten Lagergeschäftswesens in Deutschland in eigene Regie genommen. Hier setzt bereits eine scharfe, teilweise nicht unberechtigte Kritik ein, die ihre Hauptstütze allein im Wortlaut und Sinn des § 1 I der VO. vom 6. 8. 31 hat. Nach § 1 I der VO. gelten nämlich, soweit die RfG. gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Getreide übernimmt, die neuen Bestimmungen. Der Ansicht Werthauer's[26]) ist insofern zuzustimmen, als die Einräumung einer Monopolstellung für die RfG. in Widerspruch mit der in der VO. vom 16. 12. 31 erfolgten allgemeinen reichsgesetzlichen Regelung des Orderlagerscheinwesens steht. Dem gegenüber muß jedoch — wie bereits eingangs erwähnt — immer wieder betont werden, daß die Ermächtigung einer mit Reichsmitteln finanzierten Gesellschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts einen Sonderfall darstellt, der in der Notwendigkeit, von Reichs wegen der Landwirtschaft durch umfassende Erntefinanzierungsmaßnahmen beizuspringen, seine unbedingte Rechtfertigung findet. Soweit es sich um diese rein wirtschaftspolitische Notwendigkeit handelt, erscheint das Vorhandensein eines solchen Sondergesetzes nicht nur unbedenklich, sondern geradezu unumgänglich! Allein, die Bedenken, die schon seinerzeit gegen die DGH. insbesondere von Dessauer[27]) wiederholt erhoben wurden, haben weitere, tiefere Gründe, die in dem Rechtssystem zu suchen sind, auf welchem sich das Lagergeschäft sowohl der DGH. wie auch heute der RfG. aufbaut.

Die RfG. selbst ist nicht Lagerhalter, wenigstens keine Lagerhausanstalt im Sinne des § 363 II HGB. mit eigenen Lagerräumen und allen eigenen Mitteln, die zur Durchführung eines reinen Lagergeschäftes notwendig sind. An dieser Tatsache ändert der Wortlaut des § 1 I der VO. vom 6. 8. 31 in keiner Weise etwas, wenn er von einer gewerbsmäßigen Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Getreide spricht. Gewiß stammt die Formulierung des § 1 I aus dem Wortlaut des § 416 HGB., der den Begriff des Lagerhalters umschreibt, um anschließend dessen Rechte und Pflichten aus dem Lagervertrag zu regeln. Der § 416 HGB. gibt demnach die Voraussetzungen für das persönliche Geltungsgebiet bestimmter Normen, während § 1 I VO. einen ganz anderen Tatbestand schafft, welcher zwar einerseits — vor

---

[26]) Werthauer, Deutsche Getreidezeitung vom 27. 9. 31.

[27]) Dessauer in JW. 1931/2610 ff. und in seinem Vortrag vom 10. 2. 33 über „Treuhandgesellschaften und Orderlagerscheine", gehalten auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Lagerhalter Deutschlands e. V. Berlin in Frankfurt a. M.

allem in der Lagerordnung — die persönliche Seite noch mehr als bisher in den Vordergrund stellt, andererseits aber in der Grundtendenz die sachlichen Voraussetzungen einer gesetzlichen Regelung als das Primäre erscheinen läßt. Allein der Geltungsbereich des § 416 ist erheblich weiter als der des § 1 I VO.; nach § 416 ist Lagerhalter, wer ganz allgemein obligatorische Verträge über die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern abschließt, der Personenkreis wird im § 416 so weit gesteckt, daß jeder, der gewerbsmäßige Lagerung „übernimmt", eben Lagerhalter „ist". Damit stellt sich der Unterschied vom § 1 I VO. ohne weiteres dar, nach welchem die RfG. als Sonderträgerin der Konzession das Lagergeschäft zu betreiben hat. Die RfG. ist zu anderen Zwecken da, als das Lagergeschäft lediglich um seiner selbst willen zu betreiben. Die Ermächtigung ist allerdings zwingende persönliche Voraussetzung, diese ist für die RfG. a priori allein durch das bloße Vorhandensein der VO. schon gegeben. Darüber hinaus ergeben sich aus § 1 I VO. die sachlichen Voraussetzungen dadurch, daß die RfG. die gewerbsmäßige Lagerung und Aufbewahrung nur nach den besonderen, von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Vorschriften übernehmen darf.

Setzt § 416 HGB. schon nur voraus, daß ein obligatorischer Vertrag über die Lagerung abgeschlossen wird, ganz einerlei, ob der Lagerhalter auch wirklich Besitz, mittelbaren oder unmittelbaren, am Lagergut hat, so wird das Erfordernis dinglicher Sachherrschaft für die RfG. zur condicio sine qua non, wenn anders der § 1 I tatbestandlich nicht das Gleiche sein sollte wie § 416 HGB. Auch ist es ja der eigentliche Sinn sowohl der VO. vom 6. 8. 31 wie der VO. vom 16. 12. 31, die dingliche Seite des Lagergeschäftes mehr in den Vordergrund zu stellen, um eben andere Rechtskonstruktionen zu vermeiden, bei denen es im Belieben der Vertragsparteien steht, nicht nur eine beliebige Vertragstype zu wählen, sondern sogar innerhalb der einzelnen Vertragstypen die dingliche Seite mehr oder weniger eindeutig und klauselnreich nach ihrem eigenen Willen zu gestalten.

Es fragt sich jetzt nur, ob bei der RfG. mittelbarer Besitz schon genügt, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Ich möchte diese Frage — gerade bei der RfG. — von vornherein im Hinblick darauf, daß die RfG. eigene Lagerhäuser im allgemeinen nicht unterhält, bejahen, jedoch nur in diesem einzigen Falle, wo es sich um die RfG. handelt, die letzten Endes eine besondere Gewähr für ordnungsmäßige Geschäftsabwicklung bietet, da sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft untersteht.

§ 4.

Besonderheiten.

1. Der Lagervertrag.

Nach § 416 HGB. hat das Lagergeschäft die Aufbewahrung von Gütern zum Gegenstand. Damit ist zugleich ein Hinweis auf die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften des BGB. über die Verwahrung, §§ 688 ff. BGB., die subsidiär zur Anwendung zu bringen sind,[28]) gegeben. Die Rechtsnatur des handelsrechtlichen Lagervertrages ist aber eine durchaus andere als die des Verwahrungsvertrages des BGB. Im anderen Falle hätte es im HGB. nur eines Hinweises auf die Vorschriften des BGB. bedurft, wenn nicht der Gesetzgeber bewußt einen Unterschied hätte zum Ausdruck bringen wollen.

Während der Verwahrungsvertrag des BGB., ähnlich dem des römischen depositum, ein Realvertrag ist, der durch die Hingabe einer Sache zustande kommt (§ 688 „übergebene bewegliche Sache"),[29]) genügt nach § 416 schon eine bloße Einigung des Lagerhalters mit dem Einlagerer darüber, daß er die Aufbewahrung von Gütern „übernimmt". Zum Zustandekommen des Lagervertrages ist also nicht erforderlich, daß der Lagerhalter das Gut tatsächlich übernimmt; danach handelt es sich beim handelsrechtlichen Lagervertrag um einen Konsensualvertrag.[30])

Etwas anders liegen allerdings die Dinge in rein tatsächlicher Beziehung, wenn über die Ware ein Orderlagerschein ausgestellt werden soll. Hier ist, wie auch früher, erforderlich, daß dem Lagerhalter die Ware tatsächlich übergeben worden ist, wenn der darüber auszustellende Lagerschein die dingliche Wirkung des § 424 HGB. haben soll.[31]) Zwar hindert auch hier die mangelnde Übergabe des Gutes nicht das Zustandekommen des Vertrages, aber dieser Vertrag soll ja gerade erst die Ausstellung eines Orderlagerscheins ermöglichen, durch welchen die Gütermassen mobilisiert werden sollen. Bei einem solchen Orderlagerschein tritt allein die Wirkung ein, daß ohne örtliche Bewegungen der Waren auch eine dingliche Verfügung über sie getroffen werden kann. Erst aus dem Papier als solchem erhellt die ihm eigentümliche Wirkung, die später noch zu erörtern ist. Der Besitz des Papieres ist zur Ausübung des Verfügungsrechtes über die durch ihn verkörperten Waren erforderlich: „Ohne Papier kein Recht". Auch bei einem mit einem der RfG. angeschlossenen Lager erhält der

---

[28]) U. a. Dessauer in JW. 1931/2611.

[29]) Enneccerus-Lehmann Bd. II § 166, 2 S. 547.

[30]) Senckpiehl S. 390; Düringer-Hachenburg III. 765; desgleichen bei Cosack, Bürgerliches Recht § 216 S. 619 III.

[31]) Münch, S. 52.

Einlagerer den Orderlagerschein, wenn dem Lagerhalter — in diesem Falle dem Unterlagerhalter — die Ware tatsächlich übergeben worden ist. Bis dahin ist es allerdings ein langer Weg; viele Formalitäten sind sowohl vom Einlagerer wie vom Unterlagerhalter zu erfüllen, bis der Einlagerer ein kreditsicherungsfähiges Papier von der RfG. erhält.

Das Zustandekommen des Lagervertrages mit dem Einlagerer ist nur verständlich aus den Rechtsbeziehungen des Unterlagerhalters der RfG. gegenüber. Wie bereits erwähnt, unterhält die RfG. selbst keine eigenen Läger, sie ist gezwungen, sich anderer Personen zu bedienen, welche die Einlagerung für sie vornehmen. Rein rechtlich ist die RfG. Lagerhalter (vgl. § 1 I VO.), tatsächlicher Verhandlungspartner ist aber in vielfacher Beziehung dem Einlagerer gegenüber der Unterlagerhalter, da bei ihm die Ware eingeliefert wird („zu Lager geht"), bei ihm — im Falle der Einzellagerung — hinsichtlich ihrer Qualität geprüft und gewogen wird. Der Unterlagerhalter bearbeitet die Ware, um sie im übergebenen Zustande zu erhalten, er gibt sie später wieder heraus, nur bei ihm kann die Ware gestohlen werden oder verbrennen, nicht bei der RfG. Daraus ergibt sich das eigentümliche Doppelverhältnis des Lagerhalters dem Einlagerer gegenüber. Rechtlicher Vertragspartner ist die RfG., vertragsausführender Partner dagegen der Unterlagerhalter. Um dieses dem Einlagerer gegenüber zu schaffende Abwicklungsverhältnis herbeizuführen, schließt die RfG. mit einer ihr vertrauenswürdig erscheinenden Firma, welche eigene Läger unterhält, einen Unterlagerhalter-Vertrag ab.[32])

Sämtliche in der Lagerordnung vom 28. 8. 31 enthaltenen, für den Lagerhalter vorgesehenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Unterlagerhalter; der Unterlagerhalter hat also die Bestimmungen der Lagerordnung als Erfüllungsgehilfe der RfG. auf das sorgfältigste zu erfüllen, § 278 BGB., und hat analog § 3 der Lagerordnung bei Ausführung seiner Obliegenheiten für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen. Er ist für Nichtbefolgung dieser Bestimmungen der RfG. gegenüber verantwortlich und haftbar. Die Lagerordnung gilt danach als Bestandteil dieses Abkommens zwischen der RfG. und dem Unterlagerhalter. Der Unterlagerhalter hat das Interesse der RfG., als einer mit öffentlichen Aufgaben betrauten Stelle, zu wahren und ist verpflichtet, zu vermeiden, daß den Einlagerern unnötige Mehrkosten durch die Einlagerung, sei es durch Verzögerungen derselben durch nicht rechtzeitige Qualitätsfeststellung oder durch vermeidbare Verzögerung der Auslagerung entstehen. Ein solcher Unter-

[32]) Die Unterlagerhalterverträge werden nach einem einheitlichen Muster abgeschlossen.

lagerhaltervertrag tritt nun jedoch nicht gleich mit der Unterzeichnung seitens des Unterlagerhalters in Kraft, insofern hat das Abkommen rein deklaratorische Bedeutung; vielmehr wird das Inkrafttreten erst durch einen konstitutiven Akt herbeigeführt, nämlich durch die bloße Tatsache, daß eine Einlagerung beim Unterlagerhalter stattfindet, und zwar auch erst dann, wenn die Einlagerung von der RfG. genehmigt worden ist. In diesem Augenblick ist dann auch der eigentliche Lagervertrag zwischen der RfG. und dem Einlagerer zustande gekommen. Bei der ersten Einlagerung handelt es sich demnach auf seiten des Unterlagerhalters bezüglich Prüfung der Ware usw. um eine Vorleistungspflicht, zu welcher er durch sinngemäße Auslegung der Unterlagerhaltervertragsbestimmungen angehalten ist.

Ein Kontrahierungszwang besteht für die RfG. nicht; sie kann jeden Einlagerungsantrag ablehnen, wenn die Ware bei der Einlieferung mangelhaft ist, oder wenn das Prüfungsergebnis zu der Feststellung geführt hat, daß die Ware z. B. infolge zu hohen Feuchtigkeitsgehaltes dem Verderb ausgesetzt ist. Dieses Ablehnungsrecht der RfG. ergibt sich aus § 1 I der Lagerordnung, nach welcher für die Übernahme der Lagerung und für die Ausstellung von Lagerscheinen die Bestimmungen dieser von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufgestellten Lagerordnungen maßgebend sind. Die Lagerordnung ist also auch unbedingter Vertragsbestandteil des zwischen der RfG. und dem Einlagerer abzuschließenden Lagervertrages. Sie ist unabdingbar und steht in einem ähnlichen Verhältnis zum Lagervertrag wie die Tarifvertragsnormen zum Arbeitsvertrag. Insofern ist hier der Grundsatz der Vertragsfreiheit durchbrochen. Der Einlagerer kann mit dem Lagerhalter nicht besondere Bedingungen, nach denen die Lagerung vorzunehmen ist, vereinbaren, er muß es sich im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Kreditgewährung mittels Orderlagerschein erfolgt, gefallen lassen, daß der Lagervertrag nur auf der Grundlage der in der Lagerordnung festgelegten Normen abgeschlossen wird. Hierin liegt ein überaus wesentlicher Fortschritt gegenüber der früheren Vielgestaltigkeit der Lagerordnungen, da nur so in allen Fällen, wo die RfG. Lagerverträge abschließt, die Finanzierung mittels Orderlagerscheinen auf einer ein für allemal feststehenden Rechtsgrundlage erfolgen kann.

2. Das Abkommen der RfG. mit dem Unterlagerhalter.

Ein Teil der Verpflichtungen des Unterlagerhalters der RfG. gegenüber ergibt sich bereits aus dem oben unter Ziffer 1 Ausgeführten, jedenfalls soweit es sich um die Rechtsbeziehun-

gen innerhalb des Kreises handelt, der sich um den eigentlichen Lagervertragsabschluß zieht. Die vertraglichen Verpflichtungen des Unterlagerhalters der RfG. gegenüber gehen jedoch noch erheblich weiter, sie ergeben sich einmal aus der dem Abkommen vertraglich zugrundeliegenden Lagerordnung, zum anderen aus dem eigentlichen Abkommen selbst.

Die Vertragsfreiheit ist auch hier weitgehend eingeschränkt: Die Lagerordnung und das Abkommen, welches ein für allemal feststehende Vertragsnormen enthält und auf alle Unterlagerhalter im Interesse der Rechtssicherheit gleiche Anwendung findet, können vom Unterlagerhalter nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden.[33]) Die Ziffer 1 des Abkommens drückt sich nicht ganz klar aus; die RfG. ist nämlich nicht durch die VO. vom 6. 8. 31 zur Ausstellung von indossablen Orderlagerscheinen ermächtigt worden, zu dieser Zeit existierte die RfG. überhaupt noch nicht. Die Befugnisse aus dieser Verordnung sind der RfG. vielmehr erst durch das Gesetz vom 30. 5. 33 und durch die Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 26. 6. 33 mit Wirkung vom 1. 7. 33 übertragen worden. Diese kleine Unrichtigkeit ändert jedoch nichts an der Rechtsgültigkeit des Abkommens.

Eine bis ins kleinste gehende Darstellung des Abkommens dürfte über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, es seien daher nur die wesentlichsten Punkte herausgegriffen, um zu zeigen, in wie hohem Maße letzten Endes der Kreditgeber durch genaueste Regelung des Vertragsverhältnisses auch zwischen RfG. und Unterlagerhalter gesichert wird. Bei jeder Maßnahme, die der Unterlagerhalter vor und während der Lagerung vornimmt, hat er die größtmögliche Sorgfalt anzuwenden, denn er selbst ist — wenngleich nur Erfüllungsgehilfe der RfG. — doch insoweit „Lagerhalter", als auch er bei Ausführung seiner Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden hat, § 3 LO. Alle Angaben über die einzulagernde Ware haben gerade mit Rücksicht darauf, daß sie als Grundlage zur Ausfertigung von Orderlagerscheinen durch die RfG. dienen, mit peinlichster Genauigkeit zu erfolgen. Der Unterlagerhalter hat der RfG. ein Meistbegünstigungsrecht in der Weise einzuräumen, daß er Einlagerungsanträgen für die RfG. auf Grund der Lagerordnung gegebenenfalls den Vorzug zu geben hat.

Auch in finanzieller Hinsicht sucht sich die RfG. weitgehend zu schützen, indem sie sich vorbehalten hat, zur Sicherung ihrer etwaigen Regreßansprüche gegen den Unterlagerhalter von diesem eine Sicherheit in zu vereinbarender Art

[33]) Darüber hinaus läßt das Abkommen nur ganz wenige und im großen Ganzen ziemlich belanglose Nebenabreden zu.

und Höhe zu verlangen. Die sonstige persönliche Vertragsfreiheit des Unterlagerhalters wird ebenfalls stark eingeschränkt; er darf eigene Geschäfte in Getreide und Lagerung eigenen Getreides nur mit Genehmigung der RfG. vornehmen. Hiermit wird bezweckt, daß sich der Unterlagerhalter nicht in vielleicht verlustbringende Spekulationen einläßt, wodurch er unter Umständen den Regreßanspruch der RfG. gefährden könnte.[34]) Darüber hinaus ist es dem Unterlagerhalter unter allen Umständen untersagt, über Waren, für welche auf Grund des Abkommens Orderlagerscheine seitens der RfG. aufgestellt werden, Lagerscheine oder Lagerscheinkopien oder irgendwelche andere Bescheinigungen, außer formlosen Empfangsquittungen auszustellen. Diese Vorschrift läßt keinerlei Ausnahmen zu! Der Unterlagerhalter ist verpflichtet, sämtliche von der RfG. erforderlich gehaltenen Kontrollmaßnahmen zuzulassen und die Nachprüfungstätigkeit der Kontrollbeamten in jeder Weise zu erleichtern. Er hat über die Lagerbestände in einer von der RfG. vorgeschriebenen Weise Buch zu führen.

Besonders weitgehend ist die Vorschrift unter Ziffer 12 des Abkommens. Danach darf der Unterlagerhalter ein Lagervertragsverhältnis nicht kündigen. Dieses Verbot ergibt sich aus der Rechtsstellung des Unterlagerhalters als Erfüllungsgehilfe der RfG. Wieweit der Unterlagerhalter überhaupt noch als selbständiger Unternehmer anzusehen ist, wird in der Regel vom Einzelfall abhängen. Im allgemeinen kann wohl gesagt werden, daß seine Selbständigkeit durch das Abkommen sowohl, wie insbesondere durch die Art der Abwicklung des Lagergeschäftes im Namen der RfG. soweit eingeengt ist, daß für ein weiteres selbständiges Geschäftsgebahren wohl kaum noch Raum vorhanden ist. Der Unterlagerhalter ist dem Einlagerer gegenüber eben nichts anderes als eine Person, deren sich die RfG. zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus dem Lagervertrag bedient.[35])

Genau so steht es mit den Verpflichtungen des Unterlagerhalters zur Sicherstellung der Beschaffenheit einer Ware, die auf Sammellager gehen soll, mit der Pflicht, sich sofort nach Bekanntwerden einer Einlagerungsabsicht mit der zuständigen Handelskammer und Landwirtschaftskammer zwecks Bestellung eines Beauftragten zur Feststellung der Güte und

---

[34]) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung enthält nämlich für die RfG. nur eine Kannvorschrift.

[35]) Auch liegt hierin nicht etwa eine Ausnahme von der allgemeinen Haftungsregelung des § 278 BGB., wenn sich die RfG. des Unterlagerhalters im ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden stillschweigenden Einverständnis des Einlagerers zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit bedient. Der Unterlagerhalter ist eben in einem Maße unselbständig, daß auf ihn — anders wie z. B. bei der Reichsbahn — von der RfG. ein Einfluß ausgeübt werden kann.

Beschaffenheit des Lagergutes gemäß § 20 LO. ins Benehmen zu setzen. Bei angehender Einzellagerung hat er sogar selbst Art, Gewicht und Beschaffenheit der Ware festzustellen und die diesbezüglichen Angaben der RfG. zu übermitteln. Ferner hat er die Lager- und Bearbeitungskosten mit dem Einlagerer zu vereinbaren. Er hat der Feuerversicherungsgesellschaft bis zum 8. eines jeden Monats eine sorgfältig angefertigte Aufstellung über den im Vormonat geführten höchsten Lagerbestand zu übermitteln.

Schließlich wird der Kreditgeber noch besonders durch die Form der Lagerung gesichert, deren strengste Beachtung dem Unterlagerhalter zur Pflicht gemacht ist. Jede Lagerscheinpartie hat er durch eine deutlich beschriftete, von der RfG. gelieferte Tafel zu kennzeichnen. Er muß jede Partie, für welche ein Einzellagerschein ausgestellt ist, für sich lagern und sie von anderen Partien streng getrennt halten, auch wenn es sich um den gleichen Einlagerer handelt.[36])

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, in wie hohem Maße für die Sicherung des Kreditgebers gesorgt und die Finanzierung durch Lombard- und Diskontkredite, auf eine breite Basis gestellt ist, die, soweit es sich um Einlagerungen durch die RfG. handelt, auf einer einheitlichen neuen Rechtsgrundlage steht.

Bei der starken Bindung des Unterlagerhalters der RfG. gegenüber ergibt sich aus dem oben Dargestellten, daß im Verhältnis zum Einlagerer der Unterlagerhalter eine rechtlich durchaus neue Stellung erhält. Während nämlich der Einlagerer mit der RfG. den eigentlichen Lagervertrag abschließt, verpflichtet er im gleichen Augenblick den Unterlagerhalter der RfG. wie auch sich selbst gegenüber. Sein Vertragsschluß löst die Verpflichtung des Unterlagerhalters zur Erfüllung seiner Obliegenheiten aus dem Abkommen in jedem neuen Lagervertrag neu aus. Der Einlagerer kann von der RfG. die Ausstellung eines Orderlagerscheins verlangen, sobald die notwendigen Formalitäten erfüllt sind; gegen den Unterlagerhalter, der im Innenverhältnis Vertragspartner der RfG. ist, im Außenverhältnis als Erfüllungsgehilfe dem Einlagerer gegenüber tritt, hat er Ansprüche aus dem Lagervertrag, ohne daß der Unterlagerhalter Vertragspartner des Einlagerers ist. Lagert das Gut einmal beim Unterlagerhalter, so kann der Einlagerer von ihm gleichfalls Erfüllung der Vertragsverpflichtungen verlangen, welche die RfG. ihm, dem Einlagerer gegenüber, eingegangen ist. Die Rechte aus dem Lagervertrag geben also dem Einlagerer die Ansprüche, zu deren Erfüllung sich der Unterlagerhalter der RfG. gegenüber ver-

[36]) Diese letztere Vorschrift ist von der RfG. neu geschaffen, in dem von der DGH. aufgestellten Abkommensentwurf war sie nicht enthalten.

pflichtet hat. Gewiß ist es bedenklich, aus dieser Erscheinung eine Art Vertrag zu Lasten Dritter zu konstruieren, zumal in unserem Rechtsleben derartige Verträge unbekannt sind. Aber wenn es in dem Abkommen unter Ziffer 5, Satz 2 ausdrücklich heißt, daß der Unterlagerhaltervertrag nicht sofort bei Abschluß, sondern erst mit Beginn der ersten, zwecks Ausstellung eines Orderlagerscheins erfolgenden Einlagerung in Kraft tritt, sofern die Einlagerung von der RfG. genehmigt wurde, so ist die bloße Tatsache, daß eine Einlagerung stattfindet, für den Unterlagerhalter das seine Verpflichtungen aus dem Abkommen auslösende Moment. Diese Tatsache vollzieht sich völlig unabhängig vom Willen des Unterlagerhalters. Ob er will oder nicht, durch den rechtsgültig abgeschlossenen Lagervertrag wird nicht nur die RfG. selbst, sondern auch er verpflichtet; denn, erfolgt keine Einlagerung, so könnte er auch nie und unter keinen Umständen der RfG. gegenüber aus dem Abkommen irgendwie verpflichtet werden; das Abkommen selbst wäre gegenstandslos, da der beabsichtigte Zweck, nämlich die Einlagerung nicht erfolgte.

Dieser zu Lasten des Unterlagerhalters gehende Lagervertrag setzt ihn sogar über Ziffer 12 des Abkommens nicht einmal in die Lage, sich irgend einmal der überaus starken Verpflichtung zu entledigen. Er vermag nicht das Lagervertragsverhältnis zu kündigen. Das ist eigentlich selbstverständlich, denn der Einlagerer hat ja den Lagervertrag mit der RfG. und nicht mit dem Unterlagerhalter abgeschlossen. Der Unterlagerhalter vermag auch nicht einmal das Lagervertragsverhältnis dadurch vorzeitig zur Auflösung zu bringen, daß er die lagernde Ware nach Maßgabe der §§ 5 und 9 der Lagerordnung zum Verkauf bringt; hierzu ist vielmehr erst wieder die Genehmigung der RfG. erforderlich. Ist also der Unterlagerhalter erst einmal auf das Abkommen eingegangen, so gibt es für ihn nach erfolgter Einlagerung kein Zurück mehr. Vom Standpunkte der Rechtssicherheit aus ist dieser Zustand zweifellos zu begrüßen. In welchem Umfange jedoch von dieser neuen Regelung Gebrauch gemacht wird und welche Erfahrungen der einzelne Unterlagerhalter jeweils dabei sammelt, mag die Zukunft zeigen.

3. Der Treuhändervertrag.

Die RfG. bestellt zur Überwachung der dem Unterlagerhalter obliegenden Verpflichtungen Treuhänder. Der Treuhänder wird der RfG. seitens des Unterlagerhalters — oder der Firma, die eine Einlagerung in eigene Läger wünscht — in Vorschlag gebracht, die ihrerseits mit ihm den Treuhändervertrag abschließt. Der Treuhändervertrag schafft ein dem Auftrag ähnliches Rechtsverhältnis, welches durch die Unent-

geltlichkeit gekennzeichnet ist. Obwohl die Tätigkeit des Treuhänders im allgemeinen ziemlich dieselbe ist wie die eines Gutachters, Revisors oder einer Treuhandgesellschaft, so liegt ihr dennoch keine Geschäftsbesorgung zugrunde, welche die Vornahme von Rechtsgeschäften und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen oder auch nur eine Tätigkeit wirtschaftlicher Art für oder in eines anderen Interesses zum Gegenstand hat.[37]) Auch liegt kein reines Auftragsverhältnis vor, da der Vertrag Bestandteile enthält, die im großen Ganzen nur eine analoge Anwendung der §§ 662 ff. BGB. zulassen.

Bevor der Treuhändervertrag abgeschlossen wird, hat der Bewerber eine Auskunft der zuständigen Ortspolizeibehörde oder des Bürgermeisteramtes über seine Person und seine Vermögensverhältnisse der RfG. zu übersenden. Diese Vorschrift bezweckt, daß nur solche Bewerber mit den Funktionen eines Treuhänders betraut werden sollen, deren Vermögenslage einwandfrei ist, da der Treuhänder später für die ordnungsgemäße Ausübung des Amtes der RfG. gegenüber haftet. Seine Tätigkeit umfaßt die Überwachung der Angaben des Unterlagerhalters über die eingelagerten Güter, sowie die Prüfung der Befolgung der Obliegenheiten und der ordnungsmäßigen Erfüllung der Pflichten, welche der Unterlagerhalter vertragsgemäß übernommen hat. Schließlich hat der Treuhänder auch die Nachprüfung und Unterzeichnung bzw. Mitunterzeichnung von schriftlichen Erklärungen der Unterlagerhalter gegenüber der RfG. vorzunehmen.

Sehr wesentlich ist, daß nicht der Unterlagerhalter die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Lagergüter hat, sondern der Treuhänder. An ihn hat der Unterlagerhalter sämtliche vorhandene Schlüssel — auch Ersatzschlüssel — herauszugeben, der sie in Verwahrung nimmt, so daß der Treuhänder für die RfG. die ausschließliche Verfügungsgewalt und den alleinigen unbeschränkten Besitz ausübt. Er ist außerdem gehalten, alles zu vermeiden, was auch nur den leisesten Anschein einer Verschleierung der Einlagerung der RfG. erwecken könnte. Über seine Tätigkeit hat der Treuhänder monatlich der RfG. schriftlich zu berichten und im übrigen allen Anforderungen der RfG. Folge zu leisten.

Das Auftragsverhältnis des Treuhänders kann von Seiten der RfG. jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, während der Treuhänder verpflichtet ist, falls er das Auftragsverhältnis beenden will, dieses mit einmonatiger Frist der RfG. gegenüber aufzukündigen. Unter dem im Vertrag gebrauchten Ausdruck „Kündigung" der RfG. ist sinngemäß das Widerrufsrecht des Auftraggebers aus § 671, 1 BGB. zu verstehen. Der Treuhändervertrag wird also nicht etwa dadurch,

[37]) Vgl. u. a. Enneccerus-Lehmann II § 161, I.

daß die Parteien im Vertrag selbst von einer Kündigung sprechen, zu einem gegenseitigen Vertrag. Die Kündigung der RfG. ist als Widerruf eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die das Rechtsverhältnis ex nunc für die Zukunft beendet.

Daß der Treuhänder dagegen nur unter Einhaltung einer einmonatigen Frist das Rechtsverhältnis kündigen kann, findet seine Berechtigung darin, daß es der RfG. ermöglicht werden soll, rechtzeitig einen anderen Treuhänder zu bestellen. Die Vereinbarung der Kündigungsfrist entspringt dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und findet ihre rechtliche Stütze vor allem im § 671 II BGB., da ein solches Rechtsverhältnis wie das vorliegende leicht zur Unzeit gekündigt werden könnte und es der RfG. häufig schwer fallen würde, rechtzeitig einen anderen Treuhänder zu finden, welcher bereit wäre, ein so verantwortungsreiches Amt zu übernehmen. Um einem solchen Übelstand von vornherein vorzubeugen, wird eben die Kündigungsfrist zum Vertragsinhalt gemacht. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Treuhänders aus einem wichtigen Grunde erleidet hierdurch natürlich keine Beeinträchtigung.

4. Besondere Vertragsbeziehungen zwischen der RfG. und dem Einlagerer.

Der Eigenlagervertrag.

Die Einlagerung von Getreide und anderen Warengattungen, die geeignet sind, als Grundlage für eine nach sachenrechtlichen Gesichtspunkten vor sich gehende Mobilisation zu dienen, pflegt im allgemeinen so vor sich zu gehen, daß der Einlagerer die Ware auf Fremdlager gibt und zwar, wenn es sich um ein Kreditgeschäft mit der RfG. handelt, auf ein dieser „angeschlossenes" Lager. Es kann nun aber häufig der Fall sein, daß der Einlagerer selbst geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung hat, in denen er die Ware ebenso gut lagern und mobilisieren kann wie in einem Fremdlager, d. h. ohne sich der Einlagerung bei einem Unterlagerhalter der RfG. zu bedienen. Um diese Möglichkeit herbeizuführen, muß eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Einlagerer muß über die Räumlichkeiten, in denen er Ware einzulagern beabsichtigt, mit der RfG. einen Mietsvertrag der Gestalt abschließen, daß er die betreffenden Räume an die RfG. vermietet. Er wird dadurch nicht etwa zum Unterlagerhalter, denn er begibt sich der RfG. gegenüber in kein Abhängigkeitsverhältnis, sondern wird lediglich Vermieter. Aus diesem Rechtsverhältnis erwachsen dem Einlagerer dieselben Rechte wie sie einem Vermieter aus den §§ 535 ff. BGB. zustehen, allerdings mit dem Unterschied, daß er sich des un-

mittelbaren Besitzes insoweit begibt, als er denselben einem Treuhänder übermittelt und selbst den mittelbaren Besitz nach Maßgabe des § 868 BGB. behält. Der Einlagerer hat nämlich, genau wie ein Unterlagerhalter dem von der RfG. zu bestellenden Treuhänder sämtliche Schlüssel herauszugeben und selbst ähnliche Funktionen zu verrichten wie ein Unterlagerhalter.

Insbesondere hat der Einlagerer selbst für die ordnungsgemäße Bearbeitung seiner Ware zu sorgen. Aus dieser Leistung erwächst dem Einlagerer ein Anspruch auf Vergütung, gegen welchen die RfG. mit dem ihr zustehenden Anspruch auf Erstattung der Lagerkosten aufrechnet. In gleicher Weise geschieht es mit dem Anspruch des Einlagerers aus § 535 Satz 2 BGB. auf Entrichtung des Mietzinses seitens der RfG Auch dieser Anspruch wird dem der RfG. zur Aufrechnung gegenübergestellt. Im übrigen übernimmt der Treuhänder die einem Unterlagerhalter obliegenden verwaltungsmäßigen Verpflichtungen, ohne daß es eines Unterlagerhaltervertrages bedarf.

Die Abwicklung des Lagergeschäftes erfolgt sodann in der gleichen Weise wie mit einem Unterlagerhalter; der Treuhänder übt auch hier die gleiche Funktion aus. Grundlage hierfür ist ein besonderer Abwicklungsplan mit Herausgabebestimmungen.

Teil II.

Die Neugestaltung nach der Verordnung vom 16. Dezember 1931.

I. Abschnitt.

Das Lagergeschäft.

A. Das Lagergeschäft im weiteren Sinne.

§ 5.

Der öffentlich-rechtliche Teil der Verordnung als Grundlage für das Lagergeschäft im engeren Sinne.

1. System der Normativbestimmungen oder Konzessionssystem?

Die Frage nach dem System, auf welchem sich das Lagergeschäft aufbauen soll, ist von ausschlaggebender Bedeutung für das Vorhandensein und die Entwicklung des Lagergeschäftes überhaupt. Damit soll nicht gesagt sein, daß jedes Lager-

geschäft ein System zur Voraussetzung haben muß; nach den allgemeinen Grundsätzen über handelsrechtliche Beziehungen gilt auch für das Lagergeschäft der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Nur für die besondere Art des Lagergeschäftes, welches unter Benutzung technisch indossabler Orderlagerscheine betrieben werden kann, hat der Gesetzgeber in der Verordnung vom 16. 12. 31 Richtlinien aufgestellt, die ein „System" erkennen lassen. Auch das Problem der Systematisierung ist vordem Gegenstand wiederholter und lebhafter Erörterungen gewesen, ohne daß jedoch in den Kreisen der am Lagergeschäft Interessierten Einigung darüber geherrscht hat, ob man das in Deutschland bisher geltende System des Konzessionszwanges beseitigen soll oder nicht. Das System gilt nur im Hinblick auf die Ausstellung technisch indossabler Orderlagerscheine. Daß das freie Belieben der Länderregierung, die Konzession zu erteilen, beseitigt ist, kann immerhin als ein erfreulicher Fortschritt bezeichnet werden. Mit Recht bezeichnet Arnswaldt[38]) den bisherigen Zustand als ein Überbleibsel des Polizeistaatsgedankens. Doch auch der Rechtsstaat kann sich in diesem Zusammenhange nicht so weit seiner Autorität begeben, daß er, allein im Interesse der Rechts- und Kreditsicherheit, auf eine immerhin weitgehende Einflußnahme verzichten könnte. Jeder Lagerhalter muß gerade im Hinblick auf die komplizierten Kreditgeschäfte, für die eine Einlagerung als Grundlage genommen wird, ein erhebliches Maß an Sicherheiten bieten und es muß von ihm auch in persönlicher Hinsicht die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Normen verlangt werden, damit er insbesondere als Garant für vertragstreue Abwicklung des Lagergeschäftes angesehen werden kann.

So geht auch aus § 1 VO. hervor, daß die Ermächtigung ein System voraussetzt, das einmal die Grundlage für die im HGB. (§§ 363, 2, 364, 365, 424) bestehende Regelung setzt, zum anderen die VO. als Ganzes neben diese Bestimmungen stellt. Somit wird der VO. der Charakter einer Art Ausführungsbestimmung zu einem Teil des Handelsgesetzbuches gegeben.

§ 363 II HGB. setzt voraus, daß Lagerscheine, die durch Indossament übertragen werden können, „wenn sie an Order lauten", nur von solchen Anstalten ausgegeben werden können, die hierzu „staatlich ermächtigt" sind. Die VO. hat es unterlassen, sich eindeutig für das System der Normativbestimmungen oder für die Beibehaltung des strikten Konzessionssystems zu entscheiden, vielmehr nimmt sie eine Mittelstellung ein, indem sie feste Grundsätze aufstellt, nach denen die Prüfung der Anträge vorgenommen werden sollen.

---

[38]) Arnswaldt, S. 81.

Es ist von grundlegender Bedeutung, daß die VO. vom 16. 12. 31 den Gedanken des reinen Konzessionszwanges aufgegeben und sich mehr dem System der Normativbestimmungen genähert hat.[38a]) Wenn auch nach wie vor die Entscheidung über Erteilung der Konzession bei den obersten Behörden der Länder liegt, so ist den Ländern doch immerhin das Recht, die Konzession nach freiem Belieben zu erteilen, noch dazu nach Prüfung aus dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit,[39]) genommen worden. Die Erteilung der Konzession ist auch weiterhin noch von dem zu erbringenden Nachweis des Antragstellers abhängig, daß eine Reihe von Erfordernissen, die in dem § 2 und 4 VO. aufgestellt sind, erfüllt werden. Hierin nähert sich die VO. dem System der Normativbestimmungen, nur erwächst dem Antragsteller nicht, wie etwa beim Antrag auf Erteilung der Rechtsfähigkeit eines Teiles der eingetragenen Vereine im Sinne des BGB. oder eines Teiles der Kapital- und Personalgesellschaften des HGB.[40]) ein Rechtsanspruch, so daß die Behörde verpflichtet wäre, bei Erfüllung bestimmter Bedingungen und Voraussetzungen die Konzession zu erteilen, ohne auf Zweckmäßigkeitsfragen Rücksicht zu nehmen.[41]) Hier würde es sich demnach um Rechts- und nicht um Zweckmäßigkeitsfragen handeln.[42]) Den Grundsatz einer Prüfung der reinen Zweckmäßigkeit des Betriebes hat die VO. zwar aufgegeben, auf der anderen Seite hat jedoch der Gesetzgeber den Landesbehörden das Recht vorbehalten, einen einmal genehmigten Lagerhausbetrieb zu überwachen und die Befugnis des Lagerhalters, Orderlagerscheine auszustellen, von der Verpflichtung abhängig gemacht, die Behörde laufend über den Gang seines Betriebes zu unterrichten.

Durch diese Mittelstellung, welche die VO. einnimmt, wird dem gesamten Lagereigewerbe die Möglichkeit der freien Konkurrenz — natürlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen — gegeben, und eine Genehmigung kann demnach, wie es nach dem bisher angewandten reinen Konzessionssystem möglich war, nicht mehr wegen Besorgung einer möglichen Konkurrenz versagt werden.[43])

[38a]) Vgl. hierzu u. a. Abraham „Der Lagerschein" S. 43 ff., der insbesondere darauf hinweist, daß vor allem die Frage nach der Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit des Lagerhalters zu berücksichtigen ist.

[39]) Münch, S. 85.

[40]) So z. B. A.-G., G. m. b. H. usw.

[41]) Münch, S. 85, Senckpiehl, S. 25.

[42]) Münch, S. 80.

[43]) Vgl. Senckpiehl, S. 24.

2. Die Ermächtigung.

a) Wer erteilt die Ermächtigung?

Gemäß § 1, 1 VO. wird die Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen, die durch Indossament übertragen werden können, einer Lagerhausanstalt auf Antrag durch die oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bezeichneten Stellen erteilt. Aus dieser Vorschrift ergeben sich Zuständigkeit, Gegenstand der Ermächtigung, sowie ganz allgemein die Träger der Ermächtigung. Die Ermächtigung selbst ist, wie Münch[44]) definiert, ein staatspolizeilicher Verwaltungsakt, durch welchen für das betreffende Rechtssubjekt ein subjektives öffentliches Recht begründet wird, die Ermächtigung ist somit auch als ein höchstpersönliches Recht anzusehen.[44a])

Die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der obersten Landesbehörde wird damit jedoch nicht begründet, vielmehr ist es im §§ 43 III VO. der Reichsregierung vorbehalten, von sich aus direkt die Ermächtigung zu erteilen, wie es bereits vor Erlaß dieser VO. durch die Verordnungen vom 6. und 28. August 1931 der Fall gewesen ist. Das Reich hat damit einen Präzedenzfall geschaffen, als es der DGH. — jetzt RfG. — die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erteilt hatte. Diese Verordnungen bleiben auch nach Erlaß der VO. vom 16. 12. 31 weiterhin in Kraft (vgl. § 43, 2 VO.).

Der Gedanke der Dezentralisation im Hinblick auf Erteilung der Ermächtigung, wie er im Artikel 16 EG. HGB. zum Ausdruck kommt, ist auch von der neuen Verordnung beibehalten worden, nur geht die Initiative dazu nicht mehr von den Landesbehörden unmittelbar aus, sondern diese haben ihre Befugnisse aus der VO. abgeleitet. Maßgebend für die Dezentralisation ist vor allem die Notwendigkeit, daß besondere örtliche Verhältnisse in den einzelnen Ländern berücksichtigt werden müssen und daß die Prüfung der Anträge, die besonders von diesem Gesichtspunkt aus zu geschehen hat, nur bei genauer Kenntnis der Lage von den Landesbehörden vorgenommen werden kann. Absatz II des § 1 weist sogar darauf hin, daß ein Land die Ermächtigung nur für solche Lagerräume erteilen kann, die sich in seinem Gebiete befinden. Wird also z. B. einem Lagerbetrieb, der seine Lagerräume z. T. in Mecklenburg, z. T. in Pommern unterhält, die Ermächtigung von der mecklenburgischen Staatsregierung erteilt, so gilt diese nur für die in Mecklenburg gelegenen Lagerräume, nicht dagegen für die in Pommern gelegenen. Für Letztere wäre z. B. auch der Fall des § 1, 1 2. Halbsatz gegeben, daß nicht die oberste Landesbehörde Preußens die Ermächtigung erteilt, son-

---

[44]) **Münch, S. 85.**
[44a]) **So auch Abraham, S. 47.**

dern daß auch hier eine Dezentralisation stattgefunden hat und eine vom preußischen Staatsministerium bezeichnete Stelle der Provinz Pommern die Ermächtigung erteilt. Der Umfang der Ermächtigung ist durch § 1, 1 fest umrissen. Sie erstreckt sich ausschließlich auf die Befugnis zur Ausstellung von Orderlagerscheinen, nicht etwa auf die Befugnis ein Lagergeschäft zu betreiben und Lagerscheine in Verkehr zu bringen. Wie bereits oben[45]) dargelegt, ist jedermann ohne weiteres befugt. ein Lagergeschäft zu betreiben, nur zur Ausstellung von Lagerscheinen, die schon ihrer Natur nach dingliche Wirkungen zu erzielen vermögen, ist nach § 363, Abs. 2 HGB. eine staatliche Genehmigung erforderlich. Daß die VO. auch nur solche Lagerscheine meint, geht schon aus ihrem § 1, 1 hervor, in welchem § 363, 2 ausdrücklich erwähnt ist. Die Art und Weise, wie die Ermächtigung erteilt wird, ergibt sich aus den §§ 2—8 VO. Danach soll die Ermächtigung nur solchen Lagerhaltern erteilt werden, in deren Persönlichkeit der Einlagerer ein besonderes Vertrauen setzen kann. Gleichzeitig sollen aber auch die Lagerscheinerwerber in höherem Maße als bisher geschützt werden.

§ 2 der VO. zählt daher in 10 Ziffern die förmlichen Erfordernisse auf, die allein der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung enthalten muß. Diese Erfordernisse müssen erst einmal erfüllt sein, bevor die zuständige Behörde an die Prüfung weiterer Erfordernisse herangeht. Es würde zu weit führen, alle diese Punkte dieser Bestimmung im einzelnen zu behandeln, nur darauf sei hingewiesen, daß durch die §§ 2 und 4 sehr weitgehende Eingriffe in die Vertragsfreiheit vorgenommen worden sind. Vogels[46]) nennt es einen ungewöhnlichen Fall, daß sich Verwaltungsbehörden mit rein privatrechtlichen Fragen beschäftigen. Dem ist in der Tat so, denn durch die Einreichung einer Lagerordnung, § 2, Ziff. 6, und dadurch, daß die Ermächtigung auf der Grundlage einer der Verordnung entsprechenden Lagerordnung erteilt wird, § 5 I, vor allem aber durch die Erfüllung der im § 4 VO. aufgeführten sachlichen Erfordernisse soll mit einer weitgehenden Einschränkung der Vertragsfreiheit die besondere Zuverlässigkeit des Unternehmers gewährleistet werden. Zum Beispiel ist die Vertragsfreiheit insofern eingeschränkt, als sich Verträge des Lagerhalters mit dem Einlagerer nach den Geschäftsbedingungen richten müssen, diese aber wieder Bestandteil der Lagerordnung sind. Es müssen sich also alle Rechtsbeziehungen der am Lagergeschäft Beteiligten im Rahmen der Abschnitte II und III der VO. bewegen, denn die Lagerordnung muß nach § 5 Abs. I Satz 1 den Grundsätzen der VO entsprechen.

[45]) Vgl. S. 23 ff.
[46]) Vogels, Vorwort S. VI.

Neu ist schließlich noch in der VO. bezüglich der Erteilung der Konzession, daß die Ermächtigungsbehörde nach § 3 VO verpflichtet ist, über jeden Antrag ein Gutachten von der für den jeweiligen Berufsstand zuständigen Berufsvertretung einzuholen. Auch hierin liegt eine weitere Einschränkung des freien Ermessens der Ermächtigungsbehörde. Vor Erlaß der VO. war es zwar auch schon üblich, die Berufsvertretungen gutachtlich zu befragen,[47]) doch waren die Landesbehörden hierzu keineswegs verpflichtet. Die VO. hat nun diese Frage genau geregelt, und zwar müssen nach § 3 VO. alle die Berufsvertretungen vor Erteilung der Ermächtigung gehört werden, in deren Bezirk sich Lagerräume des Antragstellers befinden. —

b) Der freigewerbliche Konzessionsträger.

Nach § 1 I VO. wird auf Antrag die Ermächtigung einer Lagerhausanstalt erteilt. Damit ist das Rechtssubjekt genau so bezeichnet worden wie im § 363 II HGB. Voraussetzung ist aber stets, daß der Antragsteller ein „Lagerhalter" im Sinne des § 416 HGB. ist. Der Antragsteller muß den Lagerbetrieb „gewerbsmäßig" betreiben, d. h. er muß aus seinem Betrieb ein selbständiges Geschäft machen und ist dann auch stets nach § 1 Abs. 2 Ziff. 6 HGB. ein Kaufmann, und zwar Vollkaufmann. Die Kaufmannseigenschaft ist jedoch die wesentlichste Begriffsvoraussetzung auch für den Lagerhalter, woraus zu folgern ist, daß Personen und Personenmehrheiten, denen die Eigenschaft als Kaufmann ermangelt, nicht Lagerhalter sein können. Meines Erachtens weist daher Abraham[47a]) sehr richtig darauf hin, daß Reedereien, deren Kaufmannseigenschaft verneint wird, niemals konzessionierte Lagerhalter werden können.

Die früheren handelsrechtlichen Bestimmungen über den Lagerhalter sind durch die VO. sehr weitgehend ergänzt worden. Neben die allgemeinen Voraussetzungen des HGB., unter denen ein Lagergeschäft betrieben und Orderlagerscheine ausgestellt werden können, treten die neuen sachlichen Erfordernisse des § 4 VO. Alle Lagerbetriebe, die neben den in der VO. geregelten geführt werden können — und es ist derer in Deutschland eine große Anzahl — sollen im Folgenden unberücksichtigt bleiben und nur diejenigen Betriebe dargestellt werden, die zur Ausstellung von Orderlagerscheinen der staatlichen Ermächtigung bedürfen.

Danach kann jeder ein Lagergeschäft betreiben, der den gesetzlichen Erfordernissen genügt. Es muß sich aber bei dem

---

[47]) Vogels, Anm. zu § 3 VO. S. 58.
[47a]) Abraham, S. 48; a. M. Vogels, Anm. 4 zu § 2 VO.

Betrieb des Lagergeschäftes um eine Lagerhaus-„Anstalt" handeln. Zu den Begriffsmerkmalen einer Lagerhausanstalt gehört die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern in einem Umfange, der über den Kleinbetrieb hinausgeht, und zwar in Plätzen oder Räumen, die eigens zu diesem Zweck bestimmt und eingerichtet sind.[48]) Daraus folgt, daß der Betrieb in einem solchen Umfange geführt werden muß, daß ihm eine besondere wirtschaftliche Bedeutung beizumessen ist.[49]) Die Rechtsform, in der der Betrieb geführt wird, ist gleichgültig, der Lagerhalter kann also auch als öffentlich-rechtlicher Verband, als Aktiengesellschaft oder als sonstige juristische Person auftreten. Im § 4 Abs. 3 VO. wird es der Ermächtigungsbehörde sogar besonders vorgeschrieben, die Erteilung der Ermächtigung nicht davon abhängig zu machen, daß das Unternehmen in einer bestimmten Rechtsform betrieben wird.[50]) Diese Vorschrift ist nicht neu, vielmehr war auch nach den allgemeinen Bestimmungen eine bestimmte Rechtsform für den Betrieb eines Lagergeschäftes nicht vorgeschrieben, wenn es auch nicht ausdrücklich im Gesetz stand.[51])

Im § 4 der VO. werden nun noch Mindestforderungen aufgestellt, die der Antragsteller zu erfüllen hat. Der leitende Grundsatz hierbei ist, daß in jeder Beziehung der Geschäftsverkehr mit einer Lagerhausanstalt gesichert ist. Die sachlichen Voraussetzungen des § 4, müssen die Gewähr bieten, daß bei ihrem Vorhandensein, welches durch den Akt der Erteilung der Ermächtigung mit zum Ausdruck gebracht wird, eine Grundlage vorhanden ist, auf der ein ausgedehntes Lagergeschäft, insbesondere die Mobilisation der eingelagerten Güter betrieben werden kann.

Der verantwortliche Geschäftsleiter des Unternehmens muß nach § 4 Ziff. 1 fachliche Eignung und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Das ist an sich selbstverständlich, denn, da der Lagerhalter Kaufmann ist, hat er schon nach §§ 417, 390 HGB. im Hinblick auf seine vertraglich übernommenen Pflichten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Mit der neuen Bestimmung wird jedoch die Haftung insofern erweitert, als die Ermächtigungsbehörde die Erteilung der Konzession von dem Vorhandensein eines ausreichenden Grundkapitals abhängig machen kann, denn ein solches erscheint erforderlich, wenn die „Zuverlässigkeit" sich auch auf eine hinreichende Deckung für die in Verkehr gebrachten Orderlagerscheine erstrecken soll. Die Bestimmung wäre sonst überflüssig, wenn sie nicht den Sinn haben sollte,

[48]) Senckpiehl, S. 11.
[49]) Derselbe, S. 32.
[50]) Vogels, S. 47, Anm. 6; Abraham, S. 47.
[51]) Senckpiehl, S. 32.

die Möglichkeit einer gesteigerten Haftung gerade aus dem Umstande erkennen zu lassen, weil es sich eben um einen Kaufmann handelt, der in seiner Eigenschaft als Lagerhalter ganz besonders hohe Qualitäten besitzen soll!

Mittelbar weist die VO. sogar darauf hin, indem sie unter Ziffer 2 des § 4 verlangt, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens so beschaffen sein müssen, daß sie eine ordnungsmäßige Durchführung des Lagergeschäftes gewährleisten. Vor allem ist dem Lagerhalter untersagt, neben dem eigentlichen Lagerbetrieb auch andere Geschäfte zu tätigen. Er muß in seinem Antrag genaue Angaben über den Gegenstand des Unternehmens machen, damit die Ermächtigungsbehörde in der Lage ist, nachzuprüfen, ob von anderer Seite her als der eigentlichen Betreibung des Lagergeschäftes diesem irgendwelche Gefahren drohen könnten.[52]) Die angezogene Bestimmung hebt dies noch einmal in ihrem zweiten Halbsatz hervor und gibt damit zum Ausdruck, daß als wesentliches Erfordernis für einen derartigen Betrieb die solide Grundlage des Geschäftes anzusehen ist.

Auch was die Lagerräume anbetrifft, so ist der Unternehmer verpflichtet, seinen Betrieb so zu gestalten, daß er den durchschnittlichen Anforderungen an seine technische Ausgestaltung genügt. Für die Sicherstellung der Gläubiger des Lagerhalters ist im Absatz 2 des § 4 VO. noch insoweit gesorgt, als die Ermächtigungsbehörde die Erteilung der Ermächtigung davon abhängig machen kann, daß der Lagerhalter sich gegen Schadensersatzansprüche der Einlagerer aus dem Lagervertrag in ausreichender Höhe versichert, oder den Nachweis erbringt, daß auf andere Weise eine ausreichende Sicherstellung[53]) erfolgt ist. Über die Art der Sicherstellung entscheidet nicht allein die Ermächtigungsbehörde, sondern auch die Berufsvertretungen haben sich gutachtlich darüber zu äußern, ob die Sicherstellung als ausreichend anzusehen ist oder nicht.

Im Regelfalle wird der Unternehmer beantragen, ihm die Ermächtigung zur Lagerung aller lagerfähigen Warengattungen zu erteilen; die VO. hat jedoch der Ermächtigungsbehörde die Befugnis vorbehalten, im Einzelfalle die Ermächtigung auf bestimmte Warengattungen zu beschränken, § 4 Abs. 4. Der Lagerhalter darf dann also nur über solche Waren Orderlagerscheine ausstellen, für die er die Ermächtigung erhalten hat. Aber auch in diesem Falle kann die Ermächtigungsbehörde nicht willkürlich eine Beschränkung auf bestimmte Warengattungen aussprechen, vielmehr nur dann, wenn

---

[52]) Vogels, S. 53, Anm. 2.

[53]) Z. B. durch Hinterlegung von Wertpapieren, Bankbürgschaft, Sicherungshypotheken usw.

sich der Lagerhalter mit einer derartigen Beschränkung einverstanden erklärt, § 4 IV, 2.

Hieraus ergibt sich somit eine Kette von sachlichen und förmlichen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit dem Antragsteller die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erteilt wird. Kurz zusammengefaßt ist der Weg bis zur Erteilung der Ermächtigung also: Antrag des Lagerhalters (§ 2), Begutachtung von seiten der Berufsvertretungen (§ 3), Prüfung der sachlichen Erfordernisse durch die Ermächtigungsbehörde (§ 4), Erteilung der Ermächtigung durch Genehmigung der Lagerordnung (§ 5), Bekanntmachung der Ermächtigungsurkunde (§§ 6, 7). Erst jetzt hat der Unternehmer die Befugnis zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erlangt (§ 8). Das Rechtssubjekt, dem die Ermächtigung erteilt wird, bestimmt sich im Einzelfalle je nach der Rechtsform des Unternehmens. Die Ermächtigung wird jedoch nicht generell der „Firma" erteilt, unter welcher der Lagerhalter sein Geschäft betreibt, es sei denn, daß es sich um einen Betrieb handelt, bei dem das Unternehmen eine eigene Rechtspersönlichkeit verkörpert.[54]) Die Ermächtigung ist streng persönlich und verleiht nur dem Antragsteller in Person ein subjektives öffentliches Recht. Nicht die Firma wird ermächtigt, sondern der Lagerhalter. Bei einem Wechsel in der Person des Geschäftsführers muß demnach die Ermächtigung erneut beantragt werden.[55]) Der gleiche Fall ist bei einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit gegeben, wenn dieses seine Form ändert.

Ist nun einmal die Ermächtigung erteilt und der Betrieb, sowie mit Ausstellung von Lagerscheinen begonnen worden, so hat der Lagerhalter nicht nur die Pflicht, sich auch fernerhin streng an die im Antrag und in der Lagerordnung enthaltenen Leitsätze zu halten, sondern er muß auch darüber hinaus weitere Vorschriften der VO. beobachten und die Ermächtigungsbehörde mit einer Reihe von besonderen Mitteilungen über seinen Geschäftsbetrieb auf dem Laufenden halten. Damit ist den Behörden nicht ein unmittelbares Kontrollrecht eingeräumt worden, aber die VO. hat an dem Grundgedanken festgehalten, daß den Behörden das Recht zustehen müsse, von Zeit zu Zeit einen Einblick in die Entwicklung der ermächtigten Unternehmen zu gewinnen.[56])

Dazu gehört in erster Linie die Verpflichtung des Lagerhalters, nach Abschluß des Geschäftsjahres der Ermächtigungsbehörde einen Rechnungsabschluß (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustabrechnung) zur Prüfung einzureichen, § 9 Abs. 1.

54) Vgl. Vogels, S. 47, Anm. 7; Abraham a. a. O.
55) Münch, S. 85, Anm. 15.
56) Vgl. Vogels, S. 70, Anm. 1.

Nur in Ausnahmefällen kann die Behörde von sich aus die Vornahme einer Buch- und Betriebsprüfung anordnen, aber auch nur dann, wenn sie aus besonderen Gründen eine Prüfung für notwendig erachtet, § 9 Abs. 2. Das kann der Fall sein, wenn z. B. wiederholte Klagen von seiten der Einlagerer oder der aus dem Lagerschein Berechtigten die Besorgnis erkennen lassen, der Lagerhalter lasse es an der besonderen Sorgfalt fehlen, somit sich ein Mangel an Zuverlässigkeit ergäbe, oder der Lagerhalter handele den Verboten des § 12 VO. zuwider, indem er für eigene Rechnung Güter kauft oder verkauft, über die er befugt ist, indossable Lagerscheine auszustellen. Aber auch hier handelt es sich nicht um ein allgemeines Kontrollrecht der Behörden, vielmehr lassen nur Ausnahmefälle, wie die eben erwähnten, ein Eingreifen in den Geschäftsbetrieb zu.

Nach § 10 VO. muß der Lagerhalter vierteljährlich statistische Nachweisungen über die von ihm ausgestellten Lagerscheine der Behörde erbringen. Besonders hervorzuheben ist die gesonderte Aufstellung von Statistiken über Sammellagerscheine, § 10 II 2. Die Verordnung hat damit jetzt auch den schon seit längerer Zeit geäußerten Wünschen weiter interessierter Kreise Rechnung getragen, indem sie die Einführung von Handelsklassenwaren befürwortet. Gemäß § 28 I dürfen nämlich Sammellagerscheine nur über solche Güter ausgestellt werden, die als Handelsklassen gesetzlich eingeführt oder, soweit dies noch nicht der Fall ist, doch wenigstens allgemein als solche anerkannt sind.[57])

Dem Lagerhalter ist im § 11 der VO. die Pflicht auferlegt worden, alle Änderungen in seinem Geschäftsbetriebe, insbesondere in der Person der verantwortlichen Geschäftsleiter, Änderungen der Satzung, des Gesellschaftsvertrages, des Tarifs oder sonstige Änderungen, deren Mitteilung durch § 2 vorgeschrieben ist, der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Schließlich ist noch von großer Wichtigkeit die Aufzählung der Verbote im § 12 VO., denen der Lagerhalter nicht zuwiderhandeln darf, ohne sich der Gefahr des Widerrufs der Ermächtigung (§ 13 VO.) auszusetzen. Jedes Geschäft, das der Lagerhalter neben dem eigentlichen Lagerbetriebe in seiner Eigenschaft als Kaufmann betätigen könnte, ist ihm untersagt. Die VO. geht dabei von dem richtigen Gedanken aus, daß der Lagerhalter alles vermeiden müsse, was den Verkehr mit indossablen Lagerscheinen gefährden könne. Der Lagerhalter darf weder Güter kaufen noch verkaufen oder beleihen, über die er indossable Lagerscheine ausstellen darf (§ 12 Abs. I). Es ist also jede Gefahr von Spekulation ausgeschlossen worden, denn

---

[57]) Über Bedeutung und Umfang der Handelsklassenwaren vgl. unten S. 67 ff. § 9.

der Lagerhalter darf keine gewagten Geschäfte tätigen, bei denen er infolge von Konjunkturschwankungen Verluste erleiden und so seine Gläubiger schädigen könnte.[58]) Damit sind auch die Bedenken hinfällig geworden, die in dieser Hinsicht, gegen eine reichsgesetzliche Regelung des Lagerscheinwesens erhoben worden sind.[59])

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß auch der Absatz IV des § 12 eine Schutzvorschrift zu Gunsten der Gläubiger des Lagerhalters enthält. Diese Vorschrift verbietet die amtliche Kursfeststellung für Orderlagerscheine an der Börse. Der Bestimmung liegen zwei Gedanken zu Grunde; einmal soll jede Spekulation vermieden werden, da die Gefahr besteht, daß bei Kursschwankungen der Erzeuger — und damit auch der Einlagerer und seine Rechtsnachfolger — in eine Abhängigkeit von kapitalistischer Spekulation geraten.[60]) Zum andern ist es nicht angängig, daß durch Notierungen von handelbaren Orderlagerscheinen an der Börse möglicherweise andere Preise zustandekommen, als für die durch die Lagerscheine kraft ihrer Traditionsfunktion dargestellten Gütermassen. Gewiß bezweckt der Erlaß der VO. die Einführung eines handelbaren Orderlagerscheins, doch liegt der Zweck in einer anderen Richtung. Der Orderlagerschein ist nicht, wie noch später des Näheren anzuführen ist, etwa in dem Sinne Selbstzweck, daß er für sich ein selbständiges und unabhängiges Handelsobjekt darstellt; sein Wert ist vielmehr ständig von der Preisgestaltung der durch ihn vertretenen Gütermassen abhängig und soll nur ein Mittel zum Zweck sein, nämlich, die in ihm verkörperten toten Massen zu mobilisieren. Das letzte Ziel des Warrantsystems liegt nur in der Förderung und Regelung des Warenumsatzes. Der Warenkredit, welcher durch die Entwicklung des Warrantsystems gefördert wird, ist niemals Selbstzweck.[61])

c) Widerruflichkeit der Ermächtigung.

Nachdem im vorigen Abschnitt die Voraussetzungen und Erfordernisse dargestellt worden sind, die auf Seiten des Antragstellers gegeben sein müssen, damit ihm die Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen erteilt werden kann, soll darauf hingewiesen werden, daß nach § 13 VO. die Ermächtigungsbehörde die Möglichkeit hat, auch nach Erteilung der Ermächtigung einen Einfluß auf den Lagerhalter auszuüben. Es wurde schon erwähnt, daß die Behörden nicht das Recht haben, den konzessionierten Betrieb dauernd zu

[58]) Vgl. Vogels, S. 78, Anm. 7.
[59]) Kolath, S. 31.
[60]) Vgl. Vogels daselbst Anm. 9. a. M. Heymann, Gutachten S. 384.
[61]) Hecht, Die Warrants, S. 172, zit. bei Heymann, Gutachten S. 372.

überwachen, so daß der Lagerhalter in einem dauernden Abhängigkeitsverhältnis zu der Behörde stände; durch die Mittelstellung aber, die der Gesetzgeber mit der VO. zwischen strengem Konzessionssystem und dem System der Normativbestimmungen eingenommen hat, ist die Behörde imstande, dennoch die Aufrechterhaltung der Ermächtigung von den unter b) erwähnten Bedingungen und Voraussetzungen, die zur Ermächtigung geführt haben, abhängig erscheinen zu lassen.

Die Ermächtigungsbehörde ist nämlich nicht verpflichtet, die Ermächtigung zu widerrufen. § 13 ist eine Kannvorschrift, und die Behörde wird auch nur dann von dieser Befugnis Gebrauch machen, wenn zwingende Voraussetzungen gegeben sind, die eine eventuelle Gefährdung der Gläubiger des Lagerhalters erkennen lassen. Die Behörde ist daher in der Lage, auf den Lagerhalter weitgehend Rücksicht zu nehmen und braucht nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen einzuschreiten.

Auch nach der früheren Regelung der freien Widerruflichkeit der Ermächtigung — § 17 der preußischen Bedingungen[62]) — ist es nur selten vorgekommen, daß eine Ermächtigung widerrufen wurde.[63]) Ein Widerruf kann nämlich eine unbeabsichtigte schwere wirtschaftliche Schädigung des Unternehmers zur Folge haben; die VO. läßt daher den Widerruf auch nur dann zu, wenn der Lagerhalter die Voraussetzungen des § 4 VO. nicht mehr voll erfüllt und es insbesondere ungeachtet einer Abmahnung der Behörde nicht unterläßt, den ihm auf Grund der VO. auferlegten Verpflichtungen zuwider zu handeln, § 13 II, oder wenn er durch nachträgliche Erhöhung des Tarifs übermäßig hohe Sätze vorsieht und trotz Abmahnung daran festhält, § 13 III. Tarifänderungen sind nämlich, da sie mit zur Lagerordnung gehören, nach § 14 III nur zu Gunsten des Einlagerers und als Ergänzung der Vorschriften der Abschnitte II und III, nicht dagegen zu Lasten des Einlagerers zulässig.[64])

Durch den Widerruf wird eine Haftpflicht der Ermächtigungsbehörde nicht begründet. Die VO. bringt zwar den Ausschluß einer Haftung nicht wörtlich zum Ausdruck, aber durch die Art der Fassung des § 13 ist zu erkennen gegeben, daß die Behörde ein Risiko mit dem Widerruf nicht eingeht.[65]) Der eventuell durch den Widerruf wirtschaftlich Geschädigte kann sich nicht nach § 839 BGB., Art. 131 RV. an das Land halten, dessen Behörde ihm einen Schaden zugefügt hat. Die

---

[62]) Bedingungen für die staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen, abgedruckt bei Senckpiehl, S. 422 ff.

[63]) Vogels, S. 80, Anm. 1.

[64]) Vogels, S. 87, Anm. 2.

[65]) Vogels, S. 83, Anm. 7.

Gefahr einer Inanspruchnahme und somit einer Haftung wird dadurch beseitigt, daß die Behörde erst nach Kenntniserlangung von Pflichtwidrigkeiten des Lagerhalters oder Verschlechterung seiner Vermögenslage und auch erst nach genauer Prüfung der Nachrichten einschreiten kann. Einen Widerruf kann sie auch dann erst nach vorheriger Abmahnung aussprechen. In der Praxis würde es dann wohl auch noch der Fall sein, daß die Behörde den betreffenden Lagerhalter auf die Folgen seiner Zuwiderhandlung und auf die möglichen Folgen eines auszusprechenden Widerrufs der Ermächtigung aufmerksam macht.

Ist der Widerruf dann trotzdem ausgesprochen worden, so gibt die VO. zwar dem Betroffenen kein Rechtsmittel in die Hand, im Verwaltungsstreitverfahren eine Nachprüfung des Widerrufs zu veranlassen.[66]) Über die Möglichkeit der Anfechtung ist aber den Landesbehörden freie Hand gelassen, diesbezügliche Bestimmungen zu treffen. Den Ländern steht dieses Recht zu, da die Anfechtbarkeit des Widerrufs in der VO. nicht geregelt worden ist.[67])

§ 6.

Kritische Stellungnahme zu der Frage nach dem Subjekt des freigewerblichen Konzessionsträgers.

Die Rechtsform ist keine Voraussetzung für den Lagerbetrieb überhaupt; die Rechtsform gibt auch keinen Ausschlag für die Bewertung eines Lagerbetriebes bei der Prüfung des Ermächtigungsantrags. Entscheidend ist grundsätzlich der eine einzige Faktor, welcher die ganze Neuregelung beherrscht: der mittels eines behördlichen Prüfungsverfahrens zu erbringende Beweis, daß es sich bei dem Antragsteller um eine vollauf vertrauenswürdige Person und bei ihrem Betrieb um eine vollauf vertrauenswürdige Geschäftsgebahrung handelt. Kann demnach jeder Lagerhalter, der diese Voraussetzungen erfüllt, die Ermächtigung erhalten? Diese Frage mit einem glatten „ja" beantworten, hieße gleichzeitig das Vorhandensein eines Rechtsanspruchs hierauf als gegeben ansprechen. Daß dem nicht so ist, wurde bereits früher dargelegt. Der Kreis derer, die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt als handelsrechtliche Lagerhalter anzusprechen sind, ist daher auch erheblich kleiner. Nicht jeder, der Waren „lagert", ist deshalb schon ein „Lagerhalter", ebenso wenig wie der Kaufmann, der vorübergehend eigene oder fremde Waren auf sein Lager nimmt, ein Lagerhalter im Sinne des Gesetzes ist.

[66]) Etwa das Rechtsmittel des Rekurses nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung.

[67]) Vogels, S. 83, 84, Anm. 8.

Es ist mit Absicht im vorigen Abschnitt die Ermächtigung nach allen Seiten hin besonders eingehend behandelt worden. Der Grund hierzu liegt darin, daß gerade der handelsrechtliche Gewerbezweig, der sich die Einlagerung für Fremde zur ausschließlichen Aufgabe gemacht hat, auch ein besonderes Interesse an der Neuregelung haben muß. Und dieses Interesse ist in der Tat vorhanden. Der größte Teil der Lagerhalter ist in der „Arbeitsgemeinschaft der Lagerhalter Deutschlands e. V., Berlin" zusammengeschlossen. Diese Arbeitsgemeinschaft geht weit über den Rahmen einer bloßen Interessenvertretung hinaus; sie will vielmehr das gesamte Gewerbe der deutschen Lagerhalter als eine berufliche Totalität erfassen und sieht ihr besonderes Bestreben und — verständlicherweise — auch ihren ganzen Ehrgeiz darin, diesen handelsrechtlichen Berufsstand als das zu vertreten, was er wirklich ist. Die dieser Arbeitsgemeinschaft angeschlossenen Lagerhalter sind samt und sonders Vollkaufleute, die ihr Gewerbe um seiner selbst willen, d. h. ausschließlich betreiben. Sie sind daher auch ausnahmslos gerade aus diesem Grunde als „Lagerhausanstalten" im Sinne des § 416 HGB. zu bezeichnen. Ob alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft die Ermächtigung zur Ausstellung indossabler Orderlagerscheine besitzen, ist in diesem Zusammenhange weniger von Bedeutung, obwohl es auf die überwiegende Mehrheit der Mitglieder zutrifft.

Schon kurze Zeit nach dem Inkrafttreten der VO. vom 16. 12. 31 hat die Arbeitsgemeinschaft einen ständigen Kampf mit den Ermächtigungsbehörden zu führen, der seine Ursache in der Verteidigung der in der VO. aufgestellten Grundsätze hat, mögen sie nun offen in dem Gesetzeswerk ausgesprochen sein oder sich zumindest aus diesem Sinn ergeben. Vor allem auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft in Frankfurt a. M. am 10. Februar 1933 ist mit aller Entschiedenheit gegen den Ausspruch einer Ermächtigung an Treuhand-Gesellschaften Stellung genommen worden.[68]) Die Arbeitsgemeinschaft sieht eine große Gefahr darin, daß die Ermächtigungen nicht ausschließlich „Lagerhausanstalten" erteilt werden, die neben diesem Gewerbe auch noch andere Geschäfte, insbesondere Kreditgeschäfte betreiben, mittels derer sie ihre eigenen Einlagerungen mobilisieren. Des weiteren soll eine Gefahr darin liegen, daß die Treuhand-Gesellschaften nicht ausnahmslos über eigene Läger verfügen, diese sich vielmehr erst auf dem Wege über Mietverträge beschaffen. Diese Bedenken der Arbeitsgemeinschaft sind in ihren Grundzügen berechtigt und begründet. Es erweckt den Eindruck, als ob die am 6. 8. 31 erfolgte ein-

[68]) Diese und die späteren Ausführungen fußen auf einem Referat Dr. Friedrich Dessauers, Hamburg, welches er auf dieser Tagung über das Thema „Treuhandgesellschaften und Orderlagerscheine" gehalten hat. Auf dieses Referat wird an dieser Stelle ausdrücklich Bezug genommen.

seitige Ermächtigung der DGH. (jetzt RfG.) geeignet gewesen ist, Schule zu machen. Es werden sich daher manche Ermächtigungsbehörden gesagt haben, „wenn ein halbstaatliches Unternehmen ohne eigene Läger a priori vom Gesetzgeber zur Ausstellung von indossablen Orderlagerscheinen ermächtigt ist, weshalb sollen nicht auch andere Gesellschaften in diesen Genuß gelangen, sofern sie nur die nötige Gewähr für einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang bieten?" Man kann sogar geneigt sein, diese Beweisführung in großem Umfange als berechtigt anzuerkennen, nur darf dabei nicht übersehen werden, daß nicht immer das Vertrauen in eine solide Geschäftsführung und in ein anonymes Aktienpaket oder hohe Börsennotierungen so unbedingt sicher ist, wie das Vertrauen in einen Geschäftsbetrieb, der das Lagergewerbe zum ausschließlichen Gegenstand seines Berufes hat. Aktien können in verkehrte Hände gelangen, und daß der Kurs dieser Aktien ein Imponderabile ist, welches nur allzu leicht einer spekulativen Offensive zum Opfer fallen kann, hat die neuere Wirtschaftsgeschichte doch eigentlich zur Genüge bewiesen. Dazu sind schon zu viel Schwierigkeiten aufgetreten, als daß man in diesem Falle auf die Ausschließlichkeit eines erprobten Berufsgewerbes verzichten könnte!

Die Begründung der offensiven Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft ist im wesentlichen als zutreffend zu bezeichnen. Sie geht aus von der Frage nach der Sicherheit, die in einem Orderlagerschein liegen muß. Danach ist der unmittelbare Besitz des Lagerhalters am Lagergut eine unerläßliche Voraussetzung. Die Praxis gibt nichts auf großartige Rechtskonstruktionen, deren Zusammenhang sie nicht kennt, weil sie sie nicht zu durchschauen und zu begreifen vermag. Dadurch gerade wird der Umfang des Vertrauens in die Güte eines Lagerscheins ganz erheblich bestimmt, ein Umstand, der von der Theorie leider viel zu wenig beachtet wird. „Wer als Einlagerer, als dessen Kaufkontrahent oder Kreditgeber sich einen Lagerschein ausstellen oder übertragen läßt und ihn als vollwertigen Ersatz der Ware selbst in seinen Kassaschrank legt, setzt nicht nur voraus, daß der unmittelbare Besitz des LH. am LG. sich irgendwie juristisch konstruieren läßt. Ihm genügt nicht, daß der Lagerhalter sich beispielsweise einen Raum beim Kreditnehmer mietet und dadurch möglicherweise im Rechtssinn unmittelbaren Besitz an der in diesem Raum liegenden Ware erlangt. Er verlangt mit Recht, daß der unmittelbare Besitz am Lagergut nicht nur auf dem Papier steht, nicht nur durch einen künstlichen Mietvertrag an Grund und Boden oder Gebäuden begründet wird, sondern daß dieser Besitz wirklich und ausschließlich ist. Wirklich: d. h. der Lagerhaushalter muß ohne fremde Hilfe mit eigenen Leuten und eigenem technischen Apparat

auf die Ware einwirken können. Ausschließlich: d. h. nur der Lagerhaushalter muß derart einwirken und fremde Einwirkung auf das Gut ausschließen können."[69])

Erfahren die Besitzverhältnisse am Lagergut hierdurch eine erhebliche nicht nur tatsächliche, sondern auch rechtlich ein für allemal gewährleistete Einschränkung, so entspricht es nur dem Sinn und dem klaren Wortlaut der Gesetze (§§ 363 II HGB., 1 VO.), daß auch nur wirkliche Lagerhausanstalten die Ermächtigung erhalten. „Das Lagerhausgewerbe gehört nicht zu den Gewerben, die im Umherziehen ausgeübt werden können. Es entspricht nicht dem Begriff der Lagerhausanstalt, wenn ein Unternehmen heute für diese Kohlenhalde und morgen für jene Maschinenhalle, heute für jenen Fabrikspeicher und morgen für jenen Brauereiboden, die alle im fremden Eigentum stehen und höchstens für beschränkte Zeit gemietet sind, die Erlaubnis zur Ausgabe indossabler Orderlagerscheine erhält."

Gewiß trägt auch die VO. im § 4 I Ziff. 3 solchen Umständen in gewissem Umfange Rechnung, aber diese Bestimmung setzt voraus, daß ein wirklicher Lagerhaushalter diese Mietverträge abschließt, und die Verfügungsbefugnis des Lagerhaushalters über die Lagerräume „für eine angemessene Zeitdauer" gesichert ist. Unter „angemessener Zeitdauer" ist aber mindestens im Zeitraum von einigen Jahren zu verstehen,[70]) ein Erfordernis, welchem die Treuhand-Gesellschaften kaum entsprechen dürften. Diese Beweisführung erscheint zunächst sehr unjuristisch, sie trifft aber in ihrem Kern das wesentliche: der Lagerschein und die auf ihm befindlichen Unterschriften sind hinsichtlich ihres Wertes nicht einer Prüfung in dem Sinne auszusetzen, wie dies beispielsweise bei einem Wechsel der Fall zu sein pflegt. Während für den Wert eines Wechsels im allgemeinen das Urteil des Verkehrs bestimmend ist, erhält der Orderlagerschein Wert und Sicherheit gerade durch ein kompliziertes Ermächtigungsverfahren, auf dessen Objektivität die Praxis mehr Gewicht legt, als auf ein Papier, welches häufig mit dem Gespenst eines möglichen Protestes Hand in Hand zu gehen pflegt. Wollte man auch den Lagerschein als Wertpapier, als Repräsentationspapier, lediglich aus dem Gesichtspunkt des Vertrauens heraus mit einem ähnlichen Omen belasten, so hätte die VO. ihren Zweck verfehlt und der Lagerschein dürfte als Kreditsicherungsmittel erheblich an Wert verlieren. Die Unantastbarkeit des Lagerscheines wird daher in höherem Maße durch die — insbesondere auch finanzielle — Unabhängigkeit des Lagerhalters gewährleistet; Sachkenntnis und praktische berufliche Erfahrung im Lager-

---

[69]) Dessauer in dem oben erwähnten Referat a. a. O.
[70]) Vogels, S. 55, Anm. 11; Abraham a. a. O.

betrieb treten hinzu, um auch in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen zu schaffen, die für das Vertrauen in die neu geschaffene Einrichtung des jungen Orderlagerscheins unerläßlich sind.

Nicht umsonst ist in der VO. (§ 12) das Handels- und Beleihungsverbot mit aller Deutlichkeit ausgesprochen; es ist daher nicht einzusehen, weshalb eine Ermächtigungsbehörde diesen überaus wichtigen Grundsatz in dem an sich doch selbstverständlichen Bestreben, seine Umgehung durch Gründung von Tochtergesellschaften oder gar Scheingründungen zu verhindern, vielleicht auch nur unbewußt verkennen kann. Dieses Verbot des § 12 VO. „richtet sich bewußt nicht nur gegen den Handel, sondern auch gegen die Beleihung, denn dem Lagerhalter, der bei ihm lagernde Ware beleiht, stehen naturgemäß die von ihm beliehenen Waren näher als andere, und damit wird er zwangsläufig Gefahren und Versuchungen ausgesetzt, von denen andere Lagerhalter nicht berührt werden. Der gutgläubige Verkehr soll aber das Vertrauen haben können, daß dem ermächtigten Lagerhalter die bei ihm lagernden Waren gleich nahestehen und daß er sie gleichmäßig betreut."[71]) § 416 HGB. gibt ja auch für den Lagerhalter allein im Wortlaut die richtige Definition, indem er nicht nur von „Lagerung" allein spricht, sondern auch von „Aufbewahrung" der Güter. Diese Aufbewahrung ist als eine fürsorgende Tätigkeit des Lagerhalters anzusehen, und es sollten daher auch nur solche Lagerhalter die Ermächtigung erhalten, denen die Lagerung Selbstzweck und damit ausschließlicher und beruflicher Wesensinhalt ihres Gewerbes ist. Der Lagerhalter soll eben gegen Kreditnehmer und Kreditgeber gleichermaßen unabhängig sein, hinter dem Lagerhalter soll — auch nicht auf dem Wege über Tochtergesellschaften oder ähnliche Bindungen, die seine Unabhängigkeit anzutasten geeignet sind — keine Bank stehen.

Solche und ähnliche Erscheinungen können ihre Rechtfertigung aus dem Vorhandensein der RfG. herleiten, welche in hohem Maße an Bankenkonsortien gebunden ist; aber bei der RfG. handelt es sich auch eben um eine ganz andere Rechtspersönlichkeit, hinter der der Staat als höchste Aufsichtsperson steht und die es sich leisten kann, die Vertrauensfrage als einfach nicht vorhanden zu bezeichnen. Diese absolute Sicherheit entfällt bei den Treuhand-Gesellschaften, an deren Bonität zwar keineswegs gezweifelt werden soll, aber die als freie Konzessionsträger einfach nicht in den Kreis der gewerblichen Lagerhalter als „Lagerhausanstalt" gehören.

Daß eine solche Gesellschaft die Ermächtigung ohne weiteres erhielt, wirkt um so befremdender, als vielfach Klagen

[71]) Dessauer a. a. O.

seitens der gewerblichen Lagerhalter über ein etwas kompliziertes und bürokratisches Prüfungsverfahren der Ermächtigungsbehörden geführt werden.[72]) Hierdurch konnte es geschehen, daß vielfach Lagerhalter unnötig haben warten müssen und ihnen ein erheblicher Teil des Geschäftes gerade am Anfang entging. Es liegt ganz und gar nicht im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens, „daß die Ermächtigungsbehörden auch die Güte der Kreditnehmer und Vermieter prüfen und es liegt vor allem nicht in der Macht der Ermächtigungsbehörden, auf die Dauer neue Anträge abzulehnen, die sich auf eine Mehrzahl früherer system- und prinzipwidriger Ermächtigungen berufen können. Wenn die Allgemeinheit einmal erfahren hat, auf welcher tatsächlichen Grundlage ein Teil der ausgestellten Lagerscheine beruht, wie unsicher in zahlreichen Fällen der sogenannte Besitz des sogenannten Lagerhalters ist, so wird das gesamte Lagerscheinwesen diskreditiert und es ist zur Erschütterung der Grundlage nicht mehr notwendig, daß sich ein „Fall" ereignet, in dem eine sinnwidrige Durchführung der Verordnung offensichtlich wird".[73])

B. Das Lagergeschäft im engeren Sinne.

§ 7.

Die Rechtsgrundlagen des Lagergeschäftes.

1. Allgemeines.

Rechte und Pflichten der am Lagergeschäft Beteiligten bestimmen sich ausschließlich nach dem ihm zugrundeliegenden Lagervertrag. Soll der Einlagerer, der im Vertrage dem Lagerhalter gegenübersteht, von diesem Erfüllung bestimmter Pflichten verlangen können, so ist hierfür das Vorhandensein eines gültigen Lagervertrages zwingende Voraussetzung.

Über die Rechtsgrundlagen des Lagergeschäftes und damit des Lagervertrages galten bislang die Bestimmungen des HGB., §§ 416 ff. Daneben bestanden die handelsgesetzlichen Vorschriften, die auf Grund des Art. 16 EG. HGB. erlassen waren; diese jedoch nur in Ergänzung der §§ 363 II und 424 HGB. Wenn auch durch die VO. vom 16. 12. 31 der Art. 16 EG. HGB. außer Kraft gesetzt worden ist, so hat doch

---

[72]) Nach einem Bericht der „Arbeitsgemeinschaft".

[73]) Dessauer a. a. O.

die VO. nicht so sehr an den Rechtsgrundlagen des Lagergeschäftes etwas geändert, vielmehr hat sie nur einen Zustand beseitigt, welcher der Praxis des Handelsverkehrs hindernd im Wege gestanden hat. Neben den in der VO. geregelten rechtsgeschäftlichen Folgerungen, die sich an die Ausstellung von indossablen Orderlagerscheinen knüpfen, sind alle anderen Vertragsbeziehungen auf Grund von Lagerverträgen, die nur eine Lagerung von Gütern und Ausstellung von Urkunden ohne dingliche Wirkung kraft Indossamentes zum Gegenstand haben, durch rechtsgeschäftlichen Akt möglich und zulässig geblieben. Die VO. verbietet an keiner Stelle die Ausstellung nichtindossabler Lagerscheine, sie nimmt diesen nicht etwa die dinglichen Wirkungen, die nach den Vorschriften des BGB. erzielt werden können. Somit sind auch Rechte und Pflichten der am Lagergeschäft Beteiligten unverändert geblieben, sofern es sich um Lagerverträge handelt, die eine Ausstellung von indossablen Orderlagerscheinen nicht zum Gegenstand haben. Im Folgenden soll daher nur auf die Rechtsbeziehungen eingegangen werden, die zwischen den Beteiligten entstehen, wenn Lagerscheine ausgegeben werden sollen, die unter die Bestimmungen der VO. vom 16. 12. 31 fallen.

Die Rechtsnatur des Lagergeschäftes ist nach der neuen VO. durchaus die gleiche geblieben wie bisher. Auch § 416 HGB. ist Voraussetzung für die Sonderbestimmungen des § 424, neben den die Vorschriften der VO. treten. Über den Träger der Ermächtigung sind bereits oben unter § 5, 2b Begriffsmerkmale gegeben worden. § 416 setzt danach einen gewerbsmäßigen Betrieb des Lagergeschäftes voraus; der Einlagerer tritt aber zuvor in vertragliche Beziehungen zum Lagerhalter, und diese Beziehungen ergeben sich aus dem Lagervertrag, der Grundlage sämtlicher Lagergeschäfte.

2. Der Lagervertrag.

Der Lagervertrag ist auch unter Zugrundelegung der VO. vom 16. 12. 31 in seinem Grundcharakter ziemlich unverändert geblieben; wo sich Abweichungen zeigen, erklärt sich dieser Umstand aus der Unabdingbarkeit der Lagerordnung. Wesentlich allerdings ist im Vergleich zum Lagergeschäft mit der RfG., daß der Einlagerer den Lagervertrag unmittelbar mit dem Konzessionsträger in Gestalt des Lagerhalters abschließt. Der Einlagerer steht demnach in unmittelbarer Rechtsbeziehung zu der Person, welcher er seine Ware in tatsächlicher Hinsicht anvertraut. Rechtspolitisch dürfte diese Art des Lagervertrages auch ohne Frage als die normale anzusprechen sein

Seiner Rechtsnatur nach ist hier, wie bei einem Kontrahieren mit der RfG., der Lagervertrag ein Konsensualvertrag.[74])

Hinsichtlich der Art und Weise der Lagerung, sowie der damit verbundenen verschiedenen Rechtsfolgen, zerfällt auch heute noch das Lagergeschäft in zwei Arten, in das regelmäßige und unregelmäßige.[75]) Das regelmäßige Lagergeschäft ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den die eine Partei (der Lagerhalter) es übernimmt, im Auftrage und für Rechnung der Gegenpartei Güter zu lagern und aufzubewahren, während die Gegenpartei (der Einlagerer) ihm dafür ein Entgelt verspricht.[76]) Beim regelmäßigen Lagergeschäft handelt es sich stets um ein Sonderlagergeschäft, bei dem der Lagerhalter verpflichtet ist, das ihm vom Einlagerer übergebene Gut getrennt von anderen Gütern aufzubewahren. Dies gilt ebenso für vertretbare, wie für nicht vertretbare Sachen. Der Lagerhalter ist verpflichtet, dem Einlagerer dieselben Waren nach Beendigung der Lagerzeit auszuliefern, wenn nicht ein Fall der sogenannten Mischlagerung vorliegt. Der Grundsatz des Art. 2 EG. HGB., daß die Vorschriften des BGB. ergänzend neben die Bestimmungen des HGB. treten, findet auch hier Anwendung, d. h. daß infolge Schweigens des HGB. über die Sonderlagerung, die Vorschriften des BGB., §§ 688 ff., Platz greifen. Die VO. behandelt die Sonderlagerung nicht besonders, woraus gefolgert werden kann, daß im allgemeinen auch heute die Sonderlagerung als der Regelfall anzusehen ist.

Nur insoweit gilt für die VO. etwas besonderes, als sie sich auf die Ausstellung von Orderlagerscheinen bezieht. Die Voraussetzungen sind hier andere als beim gewöhnlichen Lagergeschäft, bei welchem die Lagerung Selbstzweck ist. Infolge der ergänzenden Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB. ergibt sich für den Lagerhalter die Möglichkeit, diese durch die Lagerordnung abzuändern (die Vorschriften der §§ 688 ff. BGB. sind dispositiv).[77]) Das Lagergeschäft wird in diesem Falle ausschließlich nach den Vorschriften der VO. behandelt, die Lagerordnung gilt als die Grundlage, auf der das Lagergeschäft abgeschlossen wird. Für eine gewisse Einheitlichkeit der Lagerordnungen hat die Praxis insofern schon gesorgt, als alle Lagerhausanstalten, welche der Arbeitsgemeinschaft der

---

74) Die Ansicht Burchards, es handle sich beim Lagervertrag um einen Realvertrag, der erst durch Übergabe der Waren an den Lagerhalter zustandekomme, ist jedenfalls allein schon aus dem Wortlaut des § 416 HGB. abzulehnen. Burchard, Handelsgeschäfte in „Die Handelshochschule" Bd. IV S. 891.

75) Cosack, HGB. S. 410.

76) Cosack, HGB. S. 411; Müller-Erzbach, II, S. 612 II.

77) Vogels, S. 84, Vorbem.

Lagerhalter Deutschlands e. V. angeschlossen sind, ein und dieselbe Lagerordnung als Grundlage für ihre Lagergeschäfte benutzen.

Als eine Abart des regelmäßigen Lagergeschäftes ist das unregelmäßige anzusehen.[78]) Zum Gegenstand hat es drei Arten von Lagergeschäften: 1. das Sammellagergeschäft, 2. das Summenlagergeschäft und 3. die Übergangsform vom regelmäßigen zum Summenlagergeschäft. Auf letztere soll hier nicht näher eingegangen werden, einmal, da sie in der Praxis nur selten in Erscheinung tritt, zum anderen die Ausstellung von Orderlagerscheinen bei diesem Lagergeschäft ausgeschlossen ist.[79])

Zu 1: Das Sammellagergeschäft beurteilte sich bislang ausschließlich nach § 419 HGB. Danach war der Lagerhalter befugt, im Falle einer Lagerung vertretbarer Sachen, diese mit anderen Sachen gleicher Art und Güte zu vermischen, wenn ihm dies vom Einlagerer ausdrücklich gestattet war. Das ist auch nach § 23 I VO. der Fall, jedoch hat diese Art von Geschäften durch die VO. eine ganz neue, von der bisherigen rechtlichen Behandlung abweichende Regelung erfahren. Auch die bisher übliche verschiedene Bezeichnung „Mischlager" und „Sammellager" für ein und dasselbe, wird durch die VO. durch eine fest abgegrenzte Normierung bestimmt, wonach es sich in Zukunft um zwei völlig voneinander verschiedene Arten von Lagergeschäften handelt.

Gerade in dieser Trennung liegt ein wesentlicher Fortschritt, der durch die VO. erzielt worden ist. Nach § 419 HGB. konnte durch Parteivereinbarung ein Sammellagergeschäft stets betrieben werden, wenn es sich um vertretbare Sachen (§ 91 BGB.) handelte. § 23 I VO. läßt jetzt aber nur eine gewöhnliche Mischlagerung eintreten, bei der an sich die Voraussetzungen dieselben sind wie beim § 419 HGB. (Vertretbarkeit-Gestattung), nur nimmt die VO. solche Waren von der gewöhnlichen Mischlagerung aus, für welche Handelsklassen eingeführt oder wenigstens allgemein anerkannt sind. Nur mit Waren letzterer Art kann heute ein Sammellagergeschäft betrieben werden.[80])

Der Gesetzgeber konnte ohne Bedenken eine solche Trennung vornehmen, da einerseits die Mischlagerungen nicht allzu häufig waren,[81]) andererseits wurde er durch die Einführung von Handelsklassenwaren, deren Vorhandensein für die Sammellagerung Voraussetzung sein soll, den vielfach geäußerten Wünschen von Handel und Wirtschaft durch eine solche Regelung gerecht.

[78]) Cosack, HGB., S. 411.
[79]) Cosack, S. 412 II.
[80]) Vgl. darüber unten § 9.
[81]) Senckpiehl, S. 180, Anm. 1.

Zu 2: Das Summenlagergeschäft wird von der VO. nicht erwähnt, es verbleibt demnach bei den bisherigen Bestimmungen des § 419 III HGB., nach der die Vorschriften über das Lagergeschäft keine Anwendung finden. Hier handelt es sich auch in der Tat nicht um ein Lagergeschäft als solches, denn durch die Einigung des Lagerhalters mit dem Einlagerer, daß das Eigentum an den eingelagerten Waren auf den Lagerhalter übergehen und dieser nur verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben, entfällt dieser Art von Lagergeschäft das wesentliche Charakteristikum der übrigen Lagergeschäfte infolge Begebung der sachenrechtlichen Verfügungsbefugnis auf Seiten des Einlagerers. Ein solches Geschäft ist vielmehr nach § 700 BGB. nach den Regeln über das Darlehen zu beurteilen.[82]) Auch die Ausstellung von Orderlagerscheinen kann nicht erfolgen.[83])

§ 8.

Die Beziehungen zwischen den Beteiligten.

1. Pflichten des Lagerhalters.

Die Pflichten des Lagerhalters ergeben sich einmal aus der Art des zugrundeliegenden Lagervertrages, insbesondere aus der Form des Lagergeschäftes wie Sonderlagerung, Mischlagerung oder Sammellagerung, zum anderen aus der Lagerordnung und den besonderen Vorschriften der VO. Der oberste Grundsatz jeder Verpflichtung des Lagerhalters rührt aus seiner Eigenschaft als Kaufmann her. Auf seiner Seite ist das Lagergeschäft stets ein Handelsgeschäft, er ist daher dem Einlagerer gegenüber verpflichtet, bei allen durch den Lagervertrag übernommenen Obliegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden, §§ 347 HGB., 276 BGB., 15 VO.[84]) Es ist dies die Haftung für omnis culpa. Eine Haftungsbeschränkung auf culpa in concreto kann schon aus dem Grunde nicht eintreten, weil das Lagergeschäft im Zweifel stets entgeltlich ist, Rechte und Pflichten des Lagerhalters stets von einer Gegenleistung des Einlagerers, bzw. seiner Rechtsnachfolger, nämlich der Erstattung der Lagerkosten, §§ 420 I HGB., 21 VO., abhängig sind.[85]) § 690 BGB. findet daher auf das Lagergeschäft keine Anwendung.[86])

Die Haftung des Lagerhalters geht jedoch noch wesentlich über die Pflicht zur Anwendung der Sorgfalt eines ordent-

---

[82]) Cosack, HGB., S. 413, Hellauer, S. 314c.
[83]) Vogels, S. 117, Anm. 10.
[84]) Senckpiehl, S. 67.
[85]) Müller-Erzbach, II, S. 612 V.
[86]) Senckpiehl, S. 67; Düringer-Hachenburg III, S. 767, Anm. 9.

lichen Kaufmannes hinaus. § 15 VO. spricht zwar nur von der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, doch ist der Meinung des Reichsgerichts[87]) beizupflichten, daß in Anbetracht des besonderen Vertrauens, welches die Allgemeinheit mit dem Lagergeschäft dem Lagerhalter entgegenbringt, die Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters[88]) von diesem zu beachten ist. Die Ansicht des Reichsgerichts erscheint gerade im Hinblick auf die besonderen Verpflichtungen, welche die VO. dem Lagerhalter außerdem noch auferlegt, stichhaltig. Auch das bereits erwähnte Bedürfnis nach Rechtsschutz der am Lagergeschäft Beteiligten rechtfertigt die erhöhte Haftung des Lagerhalters, da die Rechtsbeziehungen der am Lagergeschäft Beteiligten auf Grund der VO. einen erheblich größeren Umfang zu nehmen versprachen und dies auch in der Tat genommen haben, gerade durch die Schaffung einer allgemeinen Verkehrsfähigkeit des Orderlagerscheins.

Die Haftungs- und Verpflichtungsgrundsätze des II. Abschnittes der VO. beziehen sich auf alle Arten von Lagergeschäften, mit Ausnahme der besonderen Vorschriften über die Sammellagerung. Die Haftung des Lagerhalters beginnt in dem Augenblick, in welchem ihm das Gut zur Lagerung übergeben worden ist, und zwar schon von dem Augenblick an, in welchem er den Besitz an der Ware erlangt; nicht erforderlich ist also, daß die Waren erst in den für sie bestimmten Raum geschafft worden sind.[89]) Soll über das Lagergut auf Antrag des Einlagerers ein Orderlagerschein ausgestellt werden, so darf der Lagerhaushalter die Ware nur in solche Räume einlagern, die den Erfordernissen der §§ 2 Ziff. 4 und 4 Ziff. 3 entsprechen. Er ist — wie bisher[90]) — zu einer Feststellung von Menge, Gattung, Art und Güte oder sonstiger Beschaffenheit der Ware bei ihrer Einlagerung nicht verpflichtet, § 16 I. Nur in dem Falle, daß das eingelagerte Gut sich in einem äußerlich erkennbaren mangelhaften oder beschädigten Zustand befindet, hat der Lagerhalter diese Mängel dem Frachtführer oder Schiffer im Interesse des Einlagerers anzuzeigen, damit der Einlagerer etwaige Ansprüche diesen Personen gegenüber geltend machen kann, § 16 II VO. Diese Pflicht des Lagerhalters ist nicht neu, vielmehr bestand sie schon nach den §§ 417, 388 HGB.[91]) Unterläßt der Lagerhalter eine derartige Mängelfeststellung, so läuft der Einlagerer Gefahr, seiner Rechte gegen den Frachtführer (§ 438 HGB.), gegen die Eisenbahn (§ 464 HGB.), den Schiffseigner (§ 61 BSchG.) oder den Schiffer des Seefrachtrechtes (§§ 608 ff.

[87]) RG. in JW. 1906/814.
[88]) Düringer-Hachenburg, III, S. 771, Anm. 4.
[89]) Senckpiehl, S. 95, § 38.
[90]) Senckpiehl, S. 71, § 26.
[91]) Vgl. Vogels, S. 91, Anm. 3.

HGB.) verlustig zu gehen.[92]) In diesem Falle ist der Lagerhalter dem Einlagerer gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet, § 16 II VO. Die eventuelle Sicherung des Beweises bestimmt sich nach § 485 ZPO.

Der Lagerhalter hat für den Fall, daß ein Orderlagerschein ausgestellt ist, dem legitimierten Besitzer des Scheins die Besichtigung des Lagergutes zu gestatten, § 17 I VO., § 418 HGB. Desgleichen muß der Lagerhalter dem Berechtigten die Entnahme von Proben gestatten (§ 17 II). Vogels[93]) führt an, daß gerade durch die Probeentnahme häufig Anlaß zu Reibungen gegeben wird; in den meisten bisherigen Lagerordnungen ist daher die Vorschrift enthalten, eine Probeentnahme dürfe nur in Gegenwart eines Angestellten des Lagerhalters vorgenommen werden.[94]) Diese Vorschrift entspricht sowohl den Interessen der übrigen Einlagerer, als vor allem dem eigenen Interesse dessen, der die Proben zieht für den Fall, daß der Lagerhalter oder dessen Erfüllungsgehilfe in einer Qualitätsarbitrage als Zeuge auftreten muß.

Für die Pflege des Lagergutes hat in erster Linie der Einlagerer selbst zu sorgen. Er kann aber, abgesehen von dem Fall des § 29 II VO., mit dem Lagerhalter vereinbaren, daß dieser die Arbeiten zur Erhaltung des Lagergutes vornimmt.[95]) § 17 III VO. gibt genau das wieder, was bereits nach § 418 HGB. galt. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zu Grunde, daß es mit einem bloßen Hinlegen der Güter für den Lagerhalter nicht sein Bewenden hat, vielmehr liegt in der Pflicht zur „Aufbewahrung" auch ein positives Tun begründet, nämlich, das Gut so zu lagern, daß es vor äußeren Einflüssen bewahrt bleibt; die Ware soll also in dem Zustande erhalten bleiben, in welchem sie auf Lager genommen worden ist. Es muß, wie Senckpiehl[96]) richtig hervorhebt, scharf unterschieden werden zwischen Aufbewahrung und Erhaltung des Lagergutes. Die allgemeine Sorgfalt des Lagergutes bringt es mit sich, daß er diese für das eingelagerte Gut auch betätigen muß,[97]) dieses jedoch nur im Rahmen eines allgemeinen Ver-

---

92) Senckpiehl, S. 72.

93) Vogels, S. 94, Anm. 5.

94) Die gleiche Bestimmung ist auch im § 6 III der LO. der „Arbeitsgemeinschaft" enthalten.

95) In der Praxis pflegt meistens vereinbart zu werden, daß die Pflege des Lagergutes von Arbeitern des Lagerhalters unter Aufsicht eines Angestellten des Einlagerers vorgenommen wird; umgekehrt — wie Vogels S. 94, Anm. 5 meint — kommt es seltener vor. Im § 14 der LO. der „Arbeitsgemeinschaft" heißt es allerdings, daß der Lagerhalter berechtigt ist, alle mit dem Empfang, der Auslieferung und der Behandlung der Güter verbundenen Arbeitsleistungen ausschließlich vorzunehmen.

96) Senckpiehl, S. 81 ff.

97) Düringer-Hachenburg III, S. 771, Anm. 4.

haltens, das tunlichst der Verwahrung der Sache dient.[98]) Dagegen ist unter Erhaltung des Gutes eine über die Pflichten des Lagerhalters hinausgehende Tätigkeit zu verstehen, die eine spezielle Einwirkung auf die Sache selbst zur Aufgabe hat. Diese Tätigkeit liegt in erster Linie dem Einlagerer ob.

Von Bedeutung ist die im § 18 VO. dem Lagerhaushalter auferlegte Anzeigepflicht von einer Umlagerung der Waren oder der Feststellung, daß Veränderungen in der Beschaffenheit des Gutes entstanden oder zu befürchten sind. Über die Anzeige von auftretenden Mängeln an dem Lagergut enthielt schon § 417 II HGB. dieselbe Vorschrift, daneben galten ergänzend die Bestimmungen des § 692 BGB. Danach darf der Lagerhaushalter die Umlagerung nur dann vornehmen, wenn sie im Interesse des Einlagerers notwendig erscheint, und dieser damit einverstanden sein wird. Zur besseren Ausnutzung der Lagerräume kann jedoch diese Beschränkung dem Lagerhalter nicht zugemutet werden; er muß in der Lage sein, die Waren so zu lagern, daß er die ihm zur Verfügung stehenden Räume wirtschaftlich voll ausnutzen kann. Lagert er nun die Waren um, so ist er nach § 18 VO. verpflichtet, dies dem Berechtigten unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung ist schon deshalb erforderlich, weil im Lagerschein genau Ort und Stelle bezeichnet werden, wo das Gut sich befindet. Nur so kann der Berechtigte ohne Schwierigkeiten sofort an den Platz des gelagerten Gutes gelangen, um es zu besichtigen, zu bearbeiten oder Proben zu entnehmen.

Entsprechend § 692 BGB. wird in der Regel eine besondere Art der Lagerung vereinbart sein (meist stillschweigend), das ergibt sich auch fast ausnahmslos aus der Gestalt des Lagergutes (z. B. lose, in Säcken aufgestapelt usw.). Von diesen vereinbarten Arten kann der Lagerhaushalter abweichen, wenn es im Interesse des Einlagerers geschieht oder er kann eine Umlagerung von einem Raum in einen anderen vornehmen, wenn es im Interesse des Lagerhalters geschieht. Weicht der Lagerhalter von diesen Vereinbarungen ab, so muß er im Streitfall seine Berechtigung beweisen.[99])

Selbstverständlich ist der Lagerhalter nicht berechtigt, die ihm übergebenen Güter bei einem Dritten einzulagern, § 691 BGB., schon aus dem Grunde nicht, weil die Ausstellung von Orderlagerscheinen nur über solche Waren zulässig ist, die sich in den Lagerräumen befinden, die in der Ermächtigungsurkunde aufgeführt sind (§ 5 VO.[100])

Zu den Pflichten des Lagerhalters gehört des weiteren die Versicherung des Lagergutes gegen Feuersgefahr, wenn

---

[98]) Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Abtlg., Anm. 1 zu § 688 BGB.

[99]) Senckpiehl, S. 93.

[100]) Vogels, S. 95, Anm. 3.

der Einlagerer dies verlangt, § 20 I VO.; die bewirkte Versicherung hat der Lagerhalter auf dem Lagerschein zu vermerken. Die Versicherung ist dergestalt zu bewirken, daß der Anspruch gegen den Versicherer entweder von dem Lagerhalter für Rechnung des Besitzers des Lagerscheins oder von diesem unmittelbar geltend gemacht werden kann.[101]) Der Gesetzgeber ist den Anregungen nicht gefolgt, der Lagerhalter müsse stets verpflichtet sein, das Lagergut gegen Feuer zu versichern etwa aus dem Gesichtspunkte heraus, einen sicheren handelbaren Orderlagerschein zu schaffen.[102]) Es ist vielmehr in Angleichung an die §§ 417, 390 HGB. dabei geblieben, daß eine Versicherung nur im Auftrage des Einlagerers – oder, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, des aus dem Papier Berechtigten — zu bewirken ist.

Der Lagerhalter ist verpflichtet, die im Lagervertrag bedungene Lagerzeit innezuhalten, § 24 VO.; ist eine Lagerzeit nicht vereinbart worden, so darf er nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat die Rücknahme der Güter verlangen. Auch ist die Kündigung, falls eine Lagerzeit nicht bedungen ist, frühestens zu dem Termin zulässig, an dem seit der Einlagerung drei Monate verstrichen sind, §§ 422 I HGB. 24 VO. Nur wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt, ist der Lagerhalter berechtigt, die sofortige Rücknahme des Lagergutes zu verlangen; es ist dies der Fall der fristlosen Kündigung, wie ihn bereits § 422 II HGB. vorsieht und welcher auch in § 42 III VO. enthalten ist. Was unter einem „wichtigen Grunde" zu verstehen ist, läßt sich nicht allgemein sagen,[103]) vielmehr hat der Richter von Fall zu Fall zu entscheiden, ob der Grund zu einer fristlosen Kündigung wichtig ist oder nicht. Es ist zu beachten, daß ein solcher Grund nicht immer in der Person des Einlagerers zu liegen braucht; ein Verschulden des Einlagerers ist also nicht unbedingt erforderlich. Als ein „wichtiger Grund" kann z. B. angesehen werden, daß sich aus der Natur des Lagergutes Gefahren für die übrigen auf Lager befindlichen Waren ergeben oder wenn der Lagerraum, auch ohne daß wiederum ein Verschulden des Lagerhalters vorzuliegen braucht, zur Lagerung unbrauchbar wird.[104])

Soll das Lagergut ganz oder teilweise vom Lager zurückgenommen werden, so ist der Lagerhalter, wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, verpflichtet, die Ware nur gegen Rückgabe des Scheines an den legitimierten Besitzer desselben auszuliefern.

---

101) So auch § 36 II der LO. der „Arbeitsgemeinschaft".

102) Die Versicherungspflicht war auch in dem Entwurf einer LO. von Solmssen, § 14, enthalten, und zwar sollte sie bewußt allgemein gehalten sein, um die je nach der Natur des Lagergutes jeweils erforderliche Versicherung zu gewährleisten. Vgl. hierzu Solmssen „Entwurf" S. 18 und 27.

103) Senckpiehl, S. 298.

104) Senckpiehl, S. 297 ff.

2. Die Haftung des Lagerhalters unter besonderer Berücksichtigung der Beweislast.

Die neue Verordnung hat den Pflichtenkreis des Lagerhalters im Verhältnis zur bisherigen Regelung im HGB. und BGB. erheblich erweitert. Die gesamte Haftpflicht des Lagerhalters wird durch den Lagervertrag, die Lagerordnung und schließlich dadurch begründet, daß er Gut zur Lagerung annimmt. Die Haftung für alle Obliegenheiten, die das Lagergeschäft als solches mit sich bringt, ergibt sich aus § 15 VO.; darunter ist ganz allgemein die Erfüllung der Verpflichtungen zu verstehen, die von der VO. dem Lagerhalter auferlegt werden. Auch für Verschulden seines Erfüllungsgehilfen gilt der Grundsatz des § 278 BGB.

Die Haftung für Verlust und Beschädigung des Lagergutes ist im § 19 VO. eingehend geregelt worden. Diese Haftung setzt voraus, 1., daß ein Schaden entstanden ist, und 2., daß der Lagerhalter für diesen Schaden verantwortlich ist. Durch den Eintritt eines Schadens wird nämlich dem Lagerhalter hinsichtlich Qualität und Quantität der Ware die Erfüllung seiner Rückgabepflicht des Gutes im unbeschädigten Zustande unmöglich gemacht. Dabei wird es oft streitig sein, wer die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten hat. Es entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß mit der Beweislast derjenige beschwert ist, der ein Recht geltend macht. Die Geltendmachung eines Rechtes setzt aber einen Anspruch voraus, und dieser Anspruch steht dem Einlagerer zu, der die Rückgabe in mangelfreiem Zustande verlangen kann. Ist nun ein Mangel an dem Lagergute entstanden, so ist nach Auslieferung des Gutes an den Empfangsberechtigten derselbe verpflichtet, diesen Mangel dem Lagerhalter unverzüglich anzuzeigen, wenn er nicht Gefahr laufen will, den Anspruch auf Geltendmachung seiner Rechte zu verlieren. Die meisten Lagerordnungen[105]) enthielten daher auch die Bestimmung über eine sofortige Mängelrüge des Empfangsberechtigten. Hierbei ist der Zeitpunkt der Annahme des Gutes seitens des Empfangsberechtigten von entscheidender Bedeutung; hat der Empfänger nämlich das Gut „angenommen", so können Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes oder Beschädigung des Lagergutes nur erhoben werden, wenn der Verlust oder die Beschädigung, sofern sie äußerlich erkennbar sind, vor der Annahme dem Lagerhalter angezeigt und unter Zuziehung einer vom Lagerhalter bestimmten Person festgestellt sind.[106]) Bei äußerlich nicht erkennbaren Mängeln hat der Empfänger die gleichen Feststellungen unverzüglich

[105]) U. a. § 11 der allgemeinen Lagerbedingungen des Vereins Deutscher Spediteure.

[106]) So auch § 53 IV LO. der „Arbeitsgemeinschaft".

nach der Entdeckung und spätestens innerhalb einer Woche schriftlich beim Lagerhalter zu beantragen. Nach Ablauf dieser Ausschlußfrist kann die Mängelrüge nicht mehr geltend gemacht werden. Bezüglich der Mängelrüge verbleibt es demnach bei einer analogen Anwendung der §§ 377, 438 HGB.[107]) Erhebt der Empfangsberechtigte nach Anzeige des Mangels die Schadenersatzklage, so hat er zu deren Begründung zu behaupten und zu beweisen, daß ihm ein Schaden entstanden sei, die Höhe des Schadens anzugeben und weiter, daß der Schaden bei oder infolge der Lagerung entstanden ist. Wird der Schadensersatzanspruch nach der Annahme erhoben, so muß der Berechtigte nachweisen, daß der Mangel während der Zeit zwischen der Einlieferung und der Auslieferung entstanden ist (§ 53 IV LO. der „Arbeitsgemeinschaft"). Es ist dagegen nicht Sache des Klägers, ein Verschulden des Beklagten (Lagerhalters) nachzuweisen; praktisch würde er hierzu auch selten in der Lage sein, da ihm im allgemeinen der Einblick in den Lagerbetrieb verwehrt ist. Die Verteilung der Beweislast darüber, ob die Unmöglichkeit der Leistung die Folge eines vom Schuldner (Lagerhalters), zu vertretenden Umstandes ist, ergibt sich aus § 282 BGB.[108])

Man spricht hier von einer Umkehrung der Beweislast,[109]) die auch nach § 19 VO. stattfindet, obgleich sie schon bisher gemäß § 417 in Verbindung mit § 390 HGB. galt.[110]) Der Lagerhalter hat also nachzuweisen, daß der Schaden ohne sein Verschulden entstanden ist oder daß er auch dann entstanden sein würde, wenn er auf Umständen beruhte, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten.[111]) § 19 I VO. spricht von Verlust und Beschädigung des in der Verwahrung des Lagerhalters befindlichen Gutes. Die Verpflichtung zum Ersatz bezieht sich also auf reinen Sachschaden (§ 390 HGB.). Die neue Vorschrift enthält jedoch eine Abweichung von den Regeln über die allgemeine Haftung des Lagerhalters. Daraus, daß der Lagerhalter die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden muß, kann gefolgert werden, daß er verpflichtet ist, die Ursachen des Sachschadens aufzuklären; vermag er das nicht, so ist er haftbar.[112]) Gerade von dem Nachweis der Ursache des Schadens weicht die Regelung der Beweislast von den allgemeinen Haftungsgrundsätzen ab. Zuzustimmen ist Senckpiehl[113]) daß die Darlegung der Vorkehrungen, die der Lager-

---

[107]) Senckpiehl, 163, Anm. 1.
[108]) Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, § 50.
[109]) RG. 54, 32.
[110]) Vogels, S. 98, Anm. 1.
[111]) So auch Solmssen im § 7 des Entwurfs einer Lagerordnung.
[112]) Senckpiehl, S. 165.
[113]) Senckpiehl daselbst.

halter zur Abwendung der Gefahr getroffen hat, nicht Gegenstand seiner „Beweislast" sein könne, vielmehr ist es der freien Beweiswürdigung des Richters (§ 286 ZPO.) anheimgestellt, darüber zu entscheiden, ob die von dem Beklagten vorgetragenen und bewiesenen Tatsachen, welche die Gefahr abwenden sollten, der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen.[114]) Erforderlich und genügend ist danach die Darlegung der ersten Schadensursache (z. B. Zerstörung der Ware durch Feuer). Eine weitere Schadensursache aufzuklären und zu beweisen, ist der Lagerhalter nicht verpflichtet.[115]) Voraussetzung ist hierbei aber stets, daß der Einlagerer seinerseits beweisen kann, er habe dem Lagerhalter das Gut im mangelfreien Zustande übergeben. Schweigt nämlich der über die Ware ausgestellte Orderlagerschein über das Vorhandensein eines äußerlich erkennbaren Mangels, so spricht die Vermutung dafür, daß das Gut in mangelfreiem Zustande auf Lager gegangen ist. Die Widerlegbarkeit dieser Vermutung wird dem Lagerhalter jedoch dadurch erleichtert, daß er auf den Lagerschein einen Vermerk setzt, daß die Angaben über die Beschaffenheit des Lagergutes lediglich auf Mitteilung des Einlagerers beruhen.

In besonderen Fällen läßt die VO. eine Milderung der Haftung zu. Nach § 19 III VO. kann daher der Lagerhalter die Zulassung einer Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit bei der Ermächtigungsbehörde beantragen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Beschränkung der Haftung für bestimmte Gefahrengruppen rechtfertigen. Das Gleiche gilt auch für einen eventuellen Ausschluß der Haftung für Feuerschäden, und zwar auch für den Fall, daß der Schaden durch Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen verursacht ist. § 30 LO. der Arbeitsgemeinschaft enthält daher auch die Bestimmung, daß bei Feuerschäden der Lagerhalter nur für eigenen Vorsatz und Vorsatz seiner gesetzlichen Vertreter haftet, abgesehen von den Verpflichtungen, welche sich aus der Übernahme eines Auftrages, die Feuerversicherung zu

---

[114]) Nach § 28 II LO. der „Arbeitsgemeinschaft" geht der Haftungsausschluß sogar so weit, daß für den Fall, daß der Schaden durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch inneren Verderb, Schwinden, Durchschlag, Leckage, mangelhafte oder fehlende Verpackung, Brechen von Krähnen, Ketten und sonstigem Geräte, Rost, Schimmel, Fäulnis, Ratten-, Mäuse-, Würmer-, Maden- oder Mottenfraß oder sonstiges Ungeziefer, durch Sabotage oder infolge von Verunreinigung der Güter, insbesondere durch Katzen entstanden ist, der Lagerhalter nicht zu haften braucht, wenn dieser Schaden trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters nicht abgewendet werden konnte. Vgl. auch § 17 der Lagerordnung der Kaufmannschaft zu Lübeck.

[115]) ROH. 19, 214; RG. 11, 134; JW. 1898, 577; so auch Düringer-Hachenburg III. S. 602, Anm. 9.

besorgen, ergeben. Ein ähnlicher Haftungsausschluß war auch bisher teilweise üblich.[116])

In welchem Umfange hat der Lagerhalter, falls ihm sein Entlastungsbeweis nicht gelingt, Schadensersatz zu leisten? Der Grundsatz der Naturalrestitution des § 249 BGB. ist durch § 19, 5 VO. auf den Ersatz des gemeinen Wertes beschränkt. Nach Vogels[117]) ist diese Beschränkung dem § 430 HGB. des Frachtrechtes entnommen. Danach sind die allgemeinen Regeln für die Schadensersatzleistung zugunsten des Lagerhalters dahin abgeschwächt, daß er nur dann vollen Schadensersatz nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts zu leisten hat, wenn ihm Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können; andernfalls haftet er für Verlust des Gutes in Höhe des gemeinen Wertes der Ware, im Falle der Beschädigung beschränkt sich der Ersatz auf den Unterschied zwischen dem gemeinen Handelswerte des Gutes im unbeschädigten und beschädigten Zustande.[118]) Auch kommt dem Lagerhalter zugute, was infolge der Beschädigung an Zöllen und sonstigen Kosten erspart ist; diese Kosten werden von der Schadenssumme in Abzug gebracht.[119]) Maßgebend für die Schadensberechnung ist der Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte vom Lagerhalter benachrichtigt ist oder auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. — Vermag der Lagerhalter den Entlastungsbeweis nach § 19 I VO. für den Fall, daß das Lagergut durch Feuer vernichtet ist, zu führen, so entfällt für ihn die Verpflichtung zur Herausgabe des Lagergutes nach § 275 BGB., da die Unmöglichkeit der Leistung nach Entstehung des Schuldverhältnisses infolge von Umständen eingetreten ist, die er nicht zu vertreten hat. Will sich der Einlagerer oder wenn ein Orderlagerschein ausgestellt ist, der legitimierte Besitzer desselben gegen einen solchen Schaden schützen, so muß er mit dem Lagerhalter vereinbaren, daß er das Gut während der Dauer der Lagerung versichere, § 20 I VO. Eine solche Vereinbarung mit dem Lagerhalter erscheint schon aus dem Grunde notwendig, damit der über das Lagergut aus-

---

116) Vgl. § 19 VI des Regulativs für die Lagerhäuser der Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, Senckpiehl S. 430; desgl. § 17 III d. LO. der Kaufmannschaft zu Lübeck.

117) Vogels, S. 100, Anm. 8.

118) Diese Vorschrift ist auch in den § 34 LO. der Arbeitsgemeinschaft übergegangen; dessen ungeachtet hat sich die Arbeitsgemeinschaft jedoch für den Lagerhalter vorbehalten, eine Entschädigung dadurch zu leisten, daß der Lagerhalter Gut gleicher Art und Güte besorgt. Hierzu ist der Lagerhalter wohl berechtigt, aber nicht verpflichtet.

119) Über die Höhe der Schadenssumme enthält § 35 LO. der Arbeitsgemeinschaft Folgendes: „In allen Fällen, in denen der vom Lagerhalter zu zahlende oder freiwillig angebotene Schadensbetrag den vollen Wert erreicht, ist der LH. zur Zahlung nur verpflichtet, Zug um Zug gegen Übereignung des Gutes und gegen Abtretung der Ansprüche, die dem Einlagerer oder Zahlungsempfänger hinsichtlich des Gutes gegen Dritte zustehen."

gestellte Orderlagerschein insoweit gesichert ist, als seine Verkehrsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf eine Mobilisierung der Lagergüter durch Beleihung etc., nicht hinfällig wird.[120]) In der Praxis pflegen hierüber zumeist in den Lagerordnungen Bestimmungen enthalten zu sein, welche automatisch Inhalt des Lagervertrages werden[121]) (§§ 2 Ziff. 6, 4 II, 5 I).

3. Rechte des Lagerhalters.

a) Lagerkosten.

Aus der Natur des Lagervertrages als eines gegenseitigen Vertrages hat der Lagerhalter einen Anspruch auf Erstattung der Lagerkosten. In der Erstattung der Kosten liegt die Hauptverpflichtung des Einlagerers oder des aus dem Lagerschein Berechtigten. Der Lagerhalter kann nicht etwa aus dem Lagervertrag auf Einlagerung klagen; die Lagerung geschieht vielmehr ausschließlich im Interesse des Einlagerers; dem entspricht, daß der Berechtigte jederzeit die Rückgabe des Gutes verlangen kann.[122]) Was unter „Lagerkosten" zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, §§ 420 HGB. 21 VO. Darunter fallen 1. das Lagergeld, 2. die Erstattung der Auslagen.

Das Lagergeld ist die eigentliche Vergütung für die Dienstleistungen des Lagerhalters. Diese brauchen nicht nur in dem Einlagern zu bestehen, sondern können auch Kosten für Wiegen, Ausladen, Reinigen usw. mitumfassen. Für die Berechnung der Höhe des Lagergeldes galt bislang die Vorschrift des § 420 HGB. Danach hatte der Lagerhalter einen Anspruch auf das im Lagervertrag bedungene oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ortsübliche Lagergeld. Nach § 21, 1 VO. liegt der Berechnung des Lagergeldes stets ein besonderer Tarif zugrunde, welcher sich aus der Lagerordnung ergibt (§ 6 VO.). Die Höhe des Tarifs ist nicht durch eine feste Normierung begrenzt. Zum Zwecke einer besseren Wettbewerbsfähigkeit ist es dem Lagerhalter gestattet, mit dem Einlagerer niedrigere Sätze, als die im Tarif enthaltenen zu vereinbaren. Nur Abweichungen, die zum Nachteil des Einlagerers gereichen können, also die Berechnung höherer Sätze, sind dem Lagerhalter untersagt, § 14 III VO.

Außer diesen dem Lagerhalter kraft Vertrages zustehenden Ansprüchen kann er jedoch auch für solche Kosten Ersatz verlangen, die sich aus den Umständen ergeben, die die Einlagerung mit sich bringt. Darunter sind Auslagen für Fracht,

---

[120]) Diese Gefahr ist besonders dann gegeben, wenn die Ware mittels Lombard-Kredites anstelle eines Diskontkredites mobilisiert werden soll.

[121]) Vgl. oben S. 25 ff.

[122]) Senckpiehl, S. 215, Vogels, S. 118, Anm. 1.

Zölle und sonstige für das Gut gemachte Aufwendungen zu verstehen, die der Lagerhalter den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Nicht erforderlich ist,[123]) daß die Aufwendungen wirklich erforderlich waren, es genügt vielmehr, daß der Lagerhalter sie für erforderlich halten durfte.

Diese beiden Arten von Beträgen, deren Ersatz der Lagerhalter verlangen kann, faßt die VO. im § 21, III zusammen unter dem Begriff „Lagerkosten". Von diesen Kosten sind dem Lagerhalter die baren Auslagen sofort zu ersetzen, und zwar noch vor Ausstellung des Lagerscheins. Wird ein Lagerschein ausgestellt, und sind die baren Auslagen noch nicht erstattet worden, so spricht eine Vermutung dafür, daß sie gestundet sind. Der Lagerhalter muß allerdings in diesem Falle die Stundung auf dem Lagerschein vermerken, um seine Ansprüche gegen Erwerber des Scheins geltend machen zu können.[124])

Wann ist das Lagergeld fällig? Die VO. sagt nichts über den Eintritt der Fälligkeit des Lagergeldes; danach kann der Lagerhalter nach § 420 II HGB. Vergütung nach Ablauf von drei Monaten verlangen. Auf alle Fälle wird die Vergütung mit Ablauf der Lagerzeit fällig oder dann, wenn der Lagerhalter Rücknahme wegen eines wichtigen Grundes verlangen kann.[125]) Bei einer Teilauslieferung wird jedoch nur ein entsprechender Teil der Lagerkosten fällig. In den Lagerordnungen kann, wie es bisher auch üblich war, ein von den Bestimmungen des § 420 HGB. abweichender Termin zur Entrichtung der Lagerspesen vereinbart werden. Danach wäre auch eine Vorauszahlung der Lagerkosten rechtlich zulässig.[126]) Nur in Ausnahmefällen jedoch vermag der Anspruch des Lagerhalters auf Vorauszahlung der Lagerkosten begründet erscheinen, nämlich dann, wenn das Lagergut selbst keine hinreichende Deckung für die Lagerkosten bietet, und der Lagerhalter sich daher aus seinem Pfandrecht nicht mehr voll befriedigen kann, § 420 II HGB. Von Senckpiehl[127]) wird weiter der Fall angeführt, daß der Lagerhalter die Berechtigung habe, Zahlung im voraus zu verlangen, wenn in den Vermögensverhältnissen des Einlagerers eine wesentliche Verschlechterung nach Abschluß des Lagervertrages eingetreten sei, welche den Anspruch auf das Lagergeld und die sonstigen Ansprüche aus dem Lagervertrage gefährden könne. Seine Ansicht stützt sich auf § 321 BGB. und die daraus gefolgerte clausula rebus sic stantibus. Es trifft zwar zu, daß der Lagerhalter vorzuleisten verpflichtet ist, und daß die Ge-

123) Enneccerus-Lehmann, S. 551, II, 1 a.
124) Vogels, S. 108, Anm. 6.
125) Senckpiehl, S. 235.
126) Vogels, S. 108, Anm. 5.
127) Senckpiehl, S. 235, a.

genleistung des Einlagerers (Zahlung der Lagerkosten) als Nachleistung anzusehen ist. Es ist aber immerhin bedenklich, die Anwendbarkeit der clausula für gegeben zu erachten; der § 321 sagt nur, daß unter solchen Umständen der Lagerhalter berechtigt sei, die ihm obliegende Leistung zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Daraus kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß der Lagerhalter den Fälligkeitstermin für die Zahlung der Kosten vorverlegen kann; zum anderen erscheint auch sein Anspruch schon durch das ihm zustehende gesetzliche Pfandrecht an dem Lagergut hinreichend gesichert.

Steht im Falle einer Ausstellung von Orderlagerscheinen die Höhe des zu entrichtenden Lagergeldes noch nicht fest, vielleicht weil noch weitere Kosten hinzutreten könnten, so empfiehlt es sich, auf den Schein einen Verweis auf den Tarif zu setzen.

Über den Ort der Leistung gehen die Meinungen auseinander. Die herrschende Meinung[128]) vertritt den Standpunkt, daß auch für das Lagergeschäft die allgemeinen Vorschriften des BGB. §§ 269, 270 gelten, d. h. daß der Einlagerer als der Schuldner des Lagergeldes an seinem Wohnsitz zu erfüllen habe. Eine andere Meinung[129]) zieht aus der Verpflichtung des Einlagerers, die Kosten bei Rücknahme des Gutes zu zahlen, den Schluß, daß darin neben einer Zeit- auch eine Ortsbestimmung liege. Nach Senckpiehl[130]) kommt es darauf an, wann das Lagergut zurückgenommen wird. Nur für den Fall, daß nach § 420 II HGB. das Lagergeld nach Ablauf von drei Monaten zu entrichten ist und die Ware weiter auf Lager verbleibt, sei der herrschenden Meinung zuzustimmen. Wird dagegen das Gut zurückgenommen, so hat die Leistung nach § 420 II HGB. Zug um Zug zu erfolgen. Für eine solche Leistung kann es aber nur einen einheitlichen Erfüllungsort geben und dieser ist der Ort, wo sich das Lagergut befindet.[130]) Dieser Ansicht, die eine Mittelmeinung darstellt, ist der Vorzug zu geben, da sie allein auch der Praxis am meisten gerecht wird.

b) Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht.

Wegen der Lagerkosten hat der Lagerhalter ein gesetzliches Pfandrecht an dem Gute, solange er es im Besitz hat, insbesondere mittels Konnossementes, Lade- oder Lagerscheins darüber verfügen kann, §§ 420 HGB., 22 I VO. Dieses Pfandrecht ist ein dingliches Verwertungsrecht an einer beweg-

[128]) RG. in JW. 1902/79; Düringer-Hachenburg III. S. 778 III; Staudinger § 697, Bem. 3; Neufeld-Schwarz, Bd. 2, S. 342, Anm. 2.

[129]) Staub, § 420, Anm. 5 schließt sich neuerdings der herrschenden Meinung an; Lehmann-Ring, § 416 Nr. 4, Simonson in ZHR. 45, 567.

[130]) Senckpiehl, S. 238.

lichen Sache, das der Sicherung einer Forderung dient.[131]) Es hat zum Gegenstand das auf Lager befindliche Gut. Nicht erforderlich ist, daß die Ware Eigentum des Einlagerers ist, vielmehr entsteht dieses gesetzliche Pfandrecht auch dann, wenn ein Nichtberechtigter die Ware eingelagert hat, § 363 III HGB., nur ist guter Glaube des Lagerhalters hinsichtlich der Einlagerungsbefugnis erforderlich und ausreichend.[132]) Entsprechend den allgemeinen Vorschriften über das Pfandrecht bleibt dieses nur solange bestehen, als der Lagerhalter mittelbaren oder unmittelbaren Besitz am Lagergut hat, § 1253 BGB. Die Forderungen des Lagerhalters müssen konnex sein, d. h. seine Ansprüche darf er nur wegen der zurzeit bei ihm auf Lager befindlichen Waren geltend machen; für seine Forderungen aus früheren Lagerverträgen oder aus einem sonstigen Kontokorrentverhältnis besteht das Pfandrecht nicht.[133]) Lagert der Lagerhalter im Auftrage eines Einlagerers das Gut bei einem Dritten ein, so erlischt das Pfandrecht, wenn er nicht in der Lage ist, mittels Traditionspapiere über das Gut zu verfügen.[134]) Das Pfandrecht erlischt nicht, wenn das Gut durch Feuer vernichtet und sein Wert durch Versicherung gedeckt ist; nach § 22 I Satz 2 erstreckt sich das Pfandrecht auch auf eine Forderung aus einer Feuerversicherung.[135])

Das Pfandrecht setzt infolge seiner akzessorischen Natur eine zu sichernde Forderung voraus. Die Forderung besteht aus den Lagerkosten, und zwar nach § 21 VO. in der Vergütung des Lagerhalters für seine Dienstleistungen und wegen Erstattungen von Auslagen. Ist über das Lagergut ein Orderlagerschein ausgestellt und mittels Indossamentes vom Einlagerer in Umlauf gesetzt worden, so kann der Lagerhalter gemäß §§ 364 II HGB., 22, I VO. sein Pfandrecht dem legitimierten Besitzer des Scheins gegenüber nur wegen der Lagerkosten geltend machen, die aus dem Lagerschein ersichtlich sind. Die Verwertung des Pfandrechtes bestimmt sich nach den §§ 1232 ff. BGB. Diese Bestimmungen sind durch die VO. nur in einem Punkte insofern abgeändert worden, als die im § 1234 BGB. bestimmte Frist von einem Monat durch eine solche von einer Woche ersetzt worden ist. Damit ist § 368, II HGB. auch auf den Lagerhalter ausgedehnt worden für den Fall, daß das Lagergeschäft nur auf Seiten des Lagerhalters ein Handelsgeschäft ist.

Hat der Lagerhalter noch weitere Ansprüche gegen den Einlagerer oder dessen Rechtsnachfolger, sei es aus dem

---

131) Martin Wolff, Sachenrecht 1929, § 159 I.
132) Martin Wolff, § 163, II (Gierke).
133) Senckpiehl, S. 261.
134) Vogels, S. 110, Anm. 3.
135) Vgl. auch § 48 Abs. 2 LO. der „Arbeitsgemeinschaft".

Lagervertrage selbst oder aus anderen Verträgen, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht an dem Lagergute zu, und zwar ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht nach Maßgabe der §§ 369—372 HGB. auch wegen der nicht konnexen Forderungen, vorausgesetzt, daß der Einlagerer Kaufmann ist. Das Zurückbehaltungsrecht wirkt nicht absolut wie das Pfandrecht, also nicht dinglich, sondern nur gegenüber demjenigen, in dessen Person die Schuld entstanden ist.

c) Notverkauf, Selbsthilfeverkauf.

Unter gewissen Voraussetzungen ist der Lagerhalter berechtigt, das ihm anvertraute Lagergut nach Maßgabe des § 373 HGB. zu verkaufen. Dieses Notverkaufsrecht übt der Lagerhalter im Interesse des Berechtigten aus, nämlich dann, wenn das Lagergut dem Verderb ausgesetzt ist, der seine Entwertung befürchten läßt und keine Zeit vorhanden ist, die Verfügung des Berechtigten einzuholen, §§ 417, 388 II HGB., 25, I VO.

Der Lagervertrag endigt durch Zeitablauf oder Kündigung (§ 24 VO.). Pflicht des Berechtigten ist es, das Gut vom Lager abzuholen; die Rücknahme ist also eine Holschuld[136]) des Berechtigten. Es bedarf danach nur eines wörtlichen Angebotes des Lagerhalters, § 292 BGB. Ist der Berechtigte mit der Rücknahme säumig, so kommt er in Annahmeverzug, wobei nicht erforderlich ist, daß die Nichtannahme ein Verschulden seinerseits voraussetzt. Der Lagerhalter kann nunmehr die Ware weiter auf Lager behalten, um eine eventuelle Verfügung des Berechtigten abzuwarten;[137]) daneben hat aber der Lagerhalter, wie schon nach §§ 417, 389 HGB., so auch nach § 25, 2 VO. das Recht, das Lagergut im Wege des Selbsthilfeverkaufs zu veräußern. Das Verfahren regelt sich nach Maßgabe der Vorschriften des § 373 HGB.: öffentliche Versteigerung oder freihändiger Verkauf durch einen öffentlich ermächtigten Handelsmakler, wenn die Ware einen Markt- oder Börsenpreis hat, vorherige Androhung des Verkaufs sowie Benachrichtigung des Berechtigten über Ort und Zeit der Versteigerung.[138]) Voraussetzung ist jedoch stets, daß der Berechtigte es unterlassen hat, über das Lagergut zu verfügen, obwohl er nach Lage der Sache dazu verpflichtet ist, § 25 VO.

4. Der Einlagerer.

a) Sein Verhältnis dem Lagerhalter gegenüber.

Der Einlagerer ist der erste Vertragsgegner des Lagerhalters. Berechtigt und verpflichtet werden jedoch im Falle

[136]) Senckpiehl, S. 221.

[137]) Während dieser Zeit hat der Lagerhalter nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 300 BGB.

[138]) Senckpiehl, S. 36.

der Ausstellung eines Orderlagerscheines die durch Indossament legitimierten Besitzer des Scheins. Nicht erforderlich ist, daß der Einlagerer ein Kaufmann ist.[139]) Die handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die der VO., gelten auch dann, wenn das Lagergeschäft nur auf seiten des Lagerhalters ein Handelsgeschäft ist. Rechte und Pflichten des Einlagerers ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Lagervertrag, sie stehen im reciproken Verhältnis zu denen des Lagerhalters. Das folgt aus der Natur des Lagervertrages als eines gegenseitigen. Den Pflichten des Lagerhalters — soweit diese nicht einseitig kraft Gesetzes zur Entstehung gelangt sind — stehen entsprechende Ansprüche des Einlagerers gegenüber.

b) Sein Verhältnis Dritten gegenüber.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einlagerer und Dritten können verschieden sein, je nachdem, welche Art von Lagerung mit dem Lagerhalter vereinbart worden ist. Liegt ein Fall der Mischlagerung (§ 23 VO.) vor, so steht den Eigentümern der Teilmengen Miteigentum nach Bruchteilen zu.[140]) Das Miteigentum der Einlagerer entsteht erst mit der tatsächlichen Vermischung. Der Anteil bestimmt sich mangels besonderer Vereinbarung nach dem Verhältnis der eingelagerten Teile. Durch den Übergang des Eigentums des Einlagerers in Miteigentum mit den übrigen Einlagerern wird der Einlagerer nicht in seinem Verfügungsrecht über die eingelagerten Waren beschränkt. Er kann seinen Anspruch auf Herausgabe des Anteils Dritten abtreten (§ 870 BGB.), sowie seinen Anteil an Dritte veräußern (§ 931 BGB.).[141]) Überträgt der Einlagerer seine Anteilsrechte an einen Dritten mittels Lagerscheins, so muß aus demselben hervorgehen, daß es sich um eine Mischlagerpartie handelt; der Lagerschein muß also nach § 36, I VO. als Teillagerschein bezeichnet werden.

§ 9.

Besondere Bestimmungen über die Sammellagerung.

Es wurde bereits oben[142]) darauf hingewiesen, daß die Sammellagerung als ein besonderer Fall des unregelmäßigen Lagergeschäftes nach der neuen Verordnung nur zulässig ist, wenn es sich um Güter handelt, für welche Handelsklassen gesetzlich eingeführt oder die wenigstens allgemein als solche anerkannt sind. Für diese Art der Lagerung hat die VO. besondere Vorschriften über die Pflicht zur Prüfung und Pflege des Lagergutes, über die Vermischungsbefugnis und das Miteigentum, die Auslieferung und Abzüge für Gewichtsverlust

---

139) Vogels, S. 121, Anm. 2, 3.
140) Wimpfheimer, S. 28.
141) Senckpiehl, S. 182.
142) Vgl. oben S. 41.

getroffen. Bereits bei den Vorverhandlungen über die Sammellagerung waren erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten, die ihre Grundursache hauptsächlich in der Frage nach der Einführung besonderer Handelsklassen hatten.[143]) Diese Schwierigkeiten sind auch heute noch in der Praxis vorhanden, wenn es sich um die Standardisierung von Getreide handelt. Gerade aus Kreisen der Landwirtschaft und von seiten der Landwirtschaftskammern wird diesem Problem mit großer Skepsis begegnet, da bei der Einlagerung von Getreide befürchtet und bestritten wird, daß für deutsches Getreide genau bestimmbare und als Unterlage für eine Sammellagerung geeignete Handels- und Güteklassen festgelegt werden können. Der von der Gegenseite erhobene Einwand, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Kanada habe die Einführung von Handelsklassenwaren im Zusammenhang mit ihrer Mobilisation mittels Orderlagerscheinen die besten Ergebnisse gezeitigt, wird m. E. mit Recht allein durch die klimatischen Unterschiede der Kontinente erschüttert, welche das deutsche Getreide zumindest nicht in dem Umfange klassifizierbar machen, wie es in Übersee möglich ist. Die VO. hat daher auch nur die Möglichkeit, nicht aber den Zwang geschaffen, von der Sammellagerung Gebrauch zu machen. Diese Möglichkeit knüpft sich an die freiwillige Sondervereinbarung zwischen Einlagerer und Lagerhalter. Neben den dahingehenden Vorschriften der §§ 29 bis 32 VO. gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 14 bis 27, soweit sich aus der Sonderregelung nicht ein anderes ergibt, § 28,2 VO.

In der Einführung dieser Bestimmung ist zweifellos ein großer Fortschritt zu erblicken. Sind auch infolge der Vermischungsbefugnis des Lagerhalters, § 30 I, gewisse Ähnlichkeiten mit der Mischlagerung vorhanden, so unterscheidet sich die Sammellagerung von ihr doch in eine Reihe sehr wesentlicher Punkte. Gemäß § 29 VO. muß der Lagerhalter das Gut bei Empfang durch einen amtlich bestellten Sachverständigen prüfen lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dann auf dem Lagerschein vermerkt; der Lagerhalter haftet dieser Erklärung gemäß, doch ist dies für ihn von nicht allzu erheblicher Gefahr, da er sich stets auf das Attest des Sachverständigen berufen kann. Der Lagerhalter hat ferner für die Pflege und die sonstigen zur Erhaltung des Lagergutes erforderlichen Arbeiten zu sorgen, § 29 II; seine Haftung kann er hierbei auch dadurch mildern, daß er sich der Mitwirkung von amtlich bestellten Sachverständigen bedient. Handelt er nach deren Empfehlungen, so trifft ihn kein Verschulden, wenn er sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns befolgt.

[143]) Vgl. u. a. Hay, „Zur Neuordnung des Verkehrs mit Orderlagerscheinen" in „Ruhr und Rhein", 1932, Heft 11, S. 181 ff.

Sind die beteiligten Einlagerer mit der Sammellagerung einverstanden, so ist der Lagerhalter befugt, das bei ihm eingelagerte Gut mit Waren gleicher Handelsklassen und Gütegruppen zu vermischen, ohne daß es der besonderen Zustimmung der übrigen Einlagerer bedarf, § 30 I VO.[144])

Zum Unterschied von der Mischlagerung entsteht Miteigentum der Einlagerer im Falle der Sammellagerung nicht erst mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Vermischung, sondern bereits mit der Einlagerung, § 30 II VO. Für den Fall, daß der Lagerhalter an einem Orte mehrere Lagerhäuser unterhält, erstreckt sich das Miteigentum auf den jeweiligen Gesamtvorrat der in diesen Lagerhäusern befindlichen Gütermassen gleicher Handelsklasse und Gütegruppe (§ 30 III).[145])

Der Lagerhalter kann gemäß § 32 I VO. durch seine Lagerordnung Bestimmungen darüber treffen, in welcher Höhe er bei Rückgabe des Gutes zu einem Gewichtsabzug wegen Gewichtsverlustes infolge der Lagerung[146]) berechtigt ist. Diesen Abzugssatz hat er im Lagerschein zu vermerken; er darf ihn nicht überschreiten, ohne dafür einstehen zu müssen. Der Lagerhalter kann jedoch seine Haftung dadurch beschränken, daß er für den Fall, daß ein Abzugssatz im voraus nicht bestimmt werden kann, dies im Lagerschein vermerkt, § 32 III.

II. Abschnitt.

Der Orderlagerschein.

§ 10.

Der Rechtszustand vor dem Erlaß der Verordnung.

Durch die Verordnung vom 16. 12. 31 hat das Lagerscheinwesen nur insofern Änderungen erfahren, als die Grundsätze für die Ermächtigung zur Ausstellung technisch indossabler Orderlagerscheine einheitlich für das gesamte Reichsgebiet

---

144) Wegen der Rechtsvorgänge bei der Entstehung des Miteigentums bei der Sammellagerung ist bereits ein erheblicher Aufwand an Tinte getrieben worden. Alle Versuche, diese Vorgänge rechtlich einwandfrei zu klären, haben sich in mehr oder weniger langatmigen Erklärungen ergangen, die im allgemeinen leider nur zu sehr danach angetan waren, Verwirrung in die Materie zu tragen. Richtig erkannt hat allein Solmssen in „Entwurf" S. 31 ff., daß die Begründung vertraglichen Miteigentums nach den geltenden Bestimmungen sehr wohl möglich ist mit der ohne weiteres einleuchtenden Begründung, die rechtsgeschäftliche Begründung von Bruchteilseigentum sei im BGB. nicht geregelt und daher auch zulässig. Ähnlich Metze, ZHR. 90, S. 396, von Arnswaldt, S. 152 ff.

145) Vogels, S. 137, Anm. 2, Staub, HGB. Anhang zu § 424, Anm. 68.

146) Z. B. für Fegsel.

geregelt worden sind. Die daneben im Verkehr üblichen Arten von Lagerscheinen werden durch die VO. nicht berührt, ihre Ausstellung ist also von keinerlei Voraussetzungen abhängig.

Eine Legaldefinition des Lagerscheins ist im HGB. nicht enthalten, für die Begriffsbestimmungen ist die Wissenschaft daher auf solche Definitionen angewiesen, die sich aus dem Wesen und Zweck des Lagerscheins ergeben.[147]) Es muß hierbei davon ausgegangen werden, ob der Zweck des Lagerscheins lediglich darin bestehen soll, als Beweisurkunde zu dienen, oder ob er darüber hinaus noch weitere Wirkungen, insbesondere dingliche, ausüben soll. Weiter liegt ein Unterschied darin, daß einer Reihe von Lagerscheinen die Eigenschaft als Wertpapier ermangelt. Vielfach wird in den Definitionen auch darin unterschieden, ob mehr auf die wirtschaftliche oder rechtliche Bedeutung des Lagerscheins hingewiesen werden soll.

Wimpfheimer[148]) definiert den Lagerschein als „das von einem Lagerhalter ausgestellte, das Versprechen auf Rückgabe bei ihm eingelagerter Waren enthaltende Traditionspapier". Diese Begriffsbestimmung ist allein deshalb abzulehnen, weil nicht alle Lagerscheine Traditionspapiere sind. Eine Traditionswirkung haben vielmehr nach dem Gesetz, §§ 424, 363 II HGB., nur Orderlagerscheine, die von einer zur Ausstellung solcher Papiere staatlich ermächtigten Lagerhausanstalt ausgegeben worden sind. Dahin gehören demnach nicht die Namens- oder Inhaberlagerscheine, da ihnen eine solche Funktion fehlt. Richtiger definiert man daher wohl den Lagerschein ganz allgemein als eine einseitige, dem Einlagerer vom Lagerhalter ausgestellte Urkunde, welche eine Empfangsbestätigung des Lagerhalters über bei ihm eingelagerte Waren enthält, zugleich aber auch die Verpflichtung des Lagerhalters, die Waren an den durch den Lagerschein Legitimierten gegen Rückgabe des Scheins auszuliefern.[149])

Diejenigen Lagerscheine, deren Besitz zur Ausübung des in ihnen verbrieften Rechtes erforderlich ist, fallen unter die Kategorie der Wertpapiere. Der Begriff des Wertpapiers sei hier kurz erläutert. Unter einem Wertpapier ist eine Urkunde über ein Privatrecht zu verstehen, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist.[150]) Doch dürfen die Wertpapiere nur Privatrechte verkörpern, Urkunden, die ein öffentliches Recht oder ein Privatrecht, welches nur Beweiszwecken dient, verkörpern, sind daher keine Wertpapiere.[151])

---

[147]) Münch, S. 11.

[148]) Wimpfheimer, S. 15.

[149]) Ähnlich Münch, S. 11; Jacobi, Die Wertpapiere, S. 328, Staub, Anm. 6 zu § 424 HGB.; Senckpiehl, S. 306; Klarner, S. 16; Abraham, S. 13 ff.

[150]) Münch, S. 12 a. a. O.

[151]) Münch, S. 13.

Wichtig in diesem Zusammenhang erscheint schließlich doch die Definition Jacobis,[152]) durch welche auf die besondere Legitimationsfunktion des Wertpapieres hingewiesen wird; nach dieser Begriffsbestimmung sind die Wertpapiere Urkunden über Berechtigungen, bei denen der Schuldner nur gegen einen Papierausweis des Gläubigers zu zahlen braucht; zahlt er ohne Ausweis des Gläubigers, so wird er hierdurch von seiner Leistungspflicht nicht frei, wenn dieser bei der Zahlung nicht mehr Gläubiger ist. Aus diesen Begriffsbestimmungen kann gefolgert werden, daß das Wertpapierrecht in hohem Maße von sachenrechtlichen Grundsätzen beherrscht wird. Der Besitz der Urkunde ist zur Ausübung des verbrieften Rechts erforderlich, d. h. „ohne Papier kein Recht".

Diese Grundgedanken ziehen sich durch das gesamte Recht des Orderlagerscheins; aus der Fülle von Orderlagerscheinarten ragen jedoch nur zwei besondere Papiere hervor, welche Gemeinsamkeiten mit dem neu geschaffenen Kreditpapier aufweisen und welche gerade in sachenrechtlicher Hinsicht wesentlich zur Klärung der Probleme beigetragen haben, die um die Rechtsnatur des Orderlagerscheins entstanden sind. Es handelt sich hierbei um den unkonzessionierten Orderlagerschein und um das zivile Orderpapier.

Der unkonzessionierte Orderlagerschein ist ein Papier, welches von einem Lagerhalter ausgestellt wird, ohne daß dieser die nach § 363 II HGB. hierzu erforderliche staatliche Ermächtigung besitzt. Ein solcher Lagerschein ist nicht etwa aus dem Grunde nichtig, weil er eine Umgehung des § 363 II enthält. § 363 II spricht keine Verbotsnorm für solche Papiere aus, vielmehr enthält er nur die Voraussetzung für den Eintritt der dinglichen Wirkung des § 424 HGB.[153])

Auf den Streit, der in der Literatur über die Rechtsnatur dieses Instituts geführt wird, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es interessiert hier nur die Frage, ob der unkonzessionierte Orderlagerschein als hinreichender Schutz des Kreditgebers anzusehen ist, d. h. ob mit diesem Papier eine Mobilisation der Lagergüter auf gesicherter Grundlage betrieben werden kann. Diese Frage ist zu verneinen.

Die Begründung für eine solche Verneinung kann unmittelbar aus dem Gesetz gefolgert werden. In der Praxis ist ein großes Bedürfnis nach Indossabilität der Lagerscheine vorhanden. Ein Lagerschein kann aber nur dann „technisch" indossiert werden, wenn der Aussteller hierzu die staatliche Genehmigung besitzt. Es kann sich bei fehlender Konzession auch niemals um einen kaufmännischen Verpflichtungsschein handeln, denn ein solcher kann nur unter bestimmten Vor-

---

[152]) Jacobi, Die Wertpapiere, S. 236.
[153]) Senckpiehl, S. 353.

aussetzungen indossiert werden, § 363 I HGB. Hierzu ist erforderlich, daß das Papier an Order lautet, von einem Kaufmann ausgestellt ist, über Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen lautet und nicht von einer Gegenleistung abhängig ist. Vor allem aus dem letzten Grunde kann der Orderlagerschein niemals Verpflichtungsschein werden, weil seine Geltendmachung immer von einer Gegenleistung, nämlich Zahlung der Lagerspesen abhängig ist.[154]) Aber, wenn auch einmal ausnahmsweise die Möglichkeit zur Annahme des Verpflichtungsscheins gegeben wäre, so würde dennoch dieses Papier für eine Mobilisation auf gesicherter Grundlage nicht geeignet sein, da ihm in jedem Falle die dingliche Wirkung des § 424 HGB. fehlen würde, denn dem Verpflichtungsschein legt § 424 eine solche Wirkung nicht bei. Fehlt einem Orderpapier, das nicht von einer staatlich ermächtigten Lagerhausanstalt ausgestellt ist, die dingliche Wirkung, so ist dieser Lagerschein nicht völlig wirkungslos. Ein solcher Lagerschein wird meist als „ziviles Lagerpapier" bezeichnet.[155]) Ein Vertragsschluß mit „ziviler" (d. h. rechtlich nicht anerkannter)[156]) Orderklausel kann ein Vertrag zu Gunsten Dritter sein.[157]) Der Versprechende (Lagerhalter) verpflichtet sich danach zur Leistung an denjenigen Dritten, der von dem Einlagerer oder dessen Rechtsnachfolger bestimmt werden wird. Da das Indossament auf einem solchen Orderlagerschein infolge Fehlens der hierfür erforderlichen Voraussetzung wirkungslos ist, soll es grundsätzlich als eine Zession aufgefaßt werden.[158]) Im allgemeinen ist zwar ein Rechtsgeschäft in vollem Umfange nichtig, wenn ein Teil desselben nichtig ist, § 139 BGB., es sei denn, daß es auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen werden würde. Bei der Nichtigkeit des Indossamentes wird aber, wenn es den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäftes entspricht, der Gültigkeit dieses anderen Rechtsgeschäftes nichts im Wege stehen, wenn anzunehmen ist, daß die Parteien dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt haben würden, § 140 BGB. Jeder Orderlagerschein entspricht aber mindestens den Erfordernissen eines Rektalagerscheins, da der Name des Einlagerers im Schein vermerkt ist; es ist daher anzunehmen, daß die Parteien bei Kenntnis der Nichtigkeit des Orderlagerscheins einen Rektalagerschein gewollt hätten.[159])

---

[154]) Münch, S. 99.

[155]) Münch, S. 103.

[156]) Vgl. u. a. Frick, S. 32.

[157]) Hellwig „Verträge zu Gunsten Dritter", Leipzig 1899 a. a. O.

[158]) Wimpfheimer, S. 39; Senckpiehl, S. 334; RG. in Seuff. Arch. 49/243 und 67/83; LZ. 1911—841.

[159]) Wimpfheimer, S. 39; Münch, S. 94.

Was den unkonzessionierten Orderlagerschein vor dem Namenslagerschein auszeichnet, ist nur der Eintritt der Einredebeschränkung. Diese ergibt sich daraus, daß bei einem Vertrag zu Gunsten Dritter nach § 334 BGB. der „Indossatar" nur solche Einreden gegen sich gelten zu lassen braucht, die sich aus dem Vertrage ergeben. Der Indossatar erwirbt also die Rechte, die sich aus dem zwischen Lagerhalter und Einlagerer geschlossenen Vertrage ergeben, und zwar so, wie sie in dem Schein vermerkt sind.[160]) Einwendungen aus der Person des Einlagerers oder aus der Person seiner Vormänner können dem Indossatar nicht entgegengehalten werden.[161]) Im übrigen gelten dieselben Regeln wie für den Rektalagerschein, woraus zu folgern ist, daß auch der zivile Orderlagerschein mit Mängeln behaftet ist, die seine Verwendbarkeit als Kreditunterlage zumindest bedenklich erscheinen lassen,[162]) vor allem, weil diesem Papier die Traditionswirkung fehlt.[163])

§ 11.

Die Neugestaltung nach der Verordnung vom 16. 12. 1931.

Die Grundursache für den Mangel, den Lagerschein als Kreditunterlage zu verwenden, lag bislang darin begründet, daß es sich bei fast ausnahmslos allen Arten von Lagerscheinen nur um Konstruktionsversuche handelte, den Lagerscheinen auf irgendeine Weise dingliche Wirkung zu verschaffen. Durch die VO. vom 16. 12. 31 sind nun in weitgehendem Maße die Schwierigkeiten beseitigt worden, die einer Anwendung der technisch indossablen Orderlagerscheine bislang hindernd im Wege gestanden haben. Während auf der einen Seite Richtlinien gegeben worden sind, nach denen unter Benutzung von Orderlagerscheinen ein Lagergeschäft betrieben werden kann, sind auf der anderen Seite die Vorschriften über den Schein selbst so gefaßt worden, daß er auf Grund seiner einheitlichen und geradezu vollkommenen Ausgestaltung den Geschäftsverkehr mit ihm zu heben imstande sein kann. Hervorgehoben sei, daß durch die VO. der Streit zwischen den einzelnen Theorien, die sich aus § 424 HGB. ergeben, nicht beseitigt worden ist, doch dürfte diesem Streit hinsichtlich der Frage nach praktischen Auswirkungen in gewissem Umfange der Boden entzogen sein, da die VO. gerade in diesem Punkte klare und eindeutige Rechtsbeziehungen zwi-

---

160) Hellwig, S. 231; a. M. Jacobi „Das Wertpapier als Legitimationsmittel", S. 22.

161) So auch Heymann, Gutachten S. 406.

162) Vgl. hierüber Münch, S. 28 ff.; Heymann, S. 400 ff.

163) Müller-Erzbach, II, S. 614.

schen allen Beteiligten schafft, im Rahmen derer für die Theorien praktisch wohl kaum irgendwelche Voraussetzungen entstehen können.

Der Orderlagerschein.

Der Lagerhalter ist nicht generell verpflichtet, einen Orderlagerschein über bei ihm eingelagertes Gut auszustellen, vielmehr nur dann, wenn der Einlagerer die Ausstellung eines solchen Papiers verlangt, § 33 I VO. Die Ausstellung kann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wegen der fälligen Verpflichtungen des Einlagerers zur Erstattung barer Auslagen oder zur Bezahlung sonstiger auf dem Gut lastenden Lagerkosten konnte zwar der Lagerhalter schon nach den Vorschriften über das Zurückbehaltungsrecht (§ 369 HGB.) die Ausstellung des Scheins verweigern,[164]) im § 33 II VO. ist ihm dieses Recht noch einmal ausdrücklich eingeräumt worden. Die Frage, ob Einschein- oder Zweischeinsystem,[165]) ist durch die VO. zu Gunsten des Einscheinsystems entschieden worden. Nach § 33 IV darf der Lagerhalter nur e i n e n Schein (auch keine Duplikate) ausstellen, der zur Veräußerung und Verpfändung dient. Damit ist gleichfalls die Einheitlichkeit der im Umlauf befindlichen Lagerscheine gewährleistet. Ist der ausgestellte Schein beschädigt worden, oder treffen die in ihm enthaltenen Angaben nicht mehr zu, so kann der legitimierte Besitzer gegen Rückgabe des Lagerscheins die Ausstellung eines neuen verlangen, § 33 V VO.: Aus Gründen der Verkehrssicherheit soll in dem neuen Schein derselbe Einlagerungstag vermerkt werden wie in dem alten.[166])

Die Auslieferung von Teilen des Lagergutes konnte auch bisher der Berechtigte nur dann verlangen, wenn die Teilauslieferung auf dem Schein vermerkt ist.[167]) Nach § 34 I VO. ist aber auch die Stückelung der Lagerscheine zulässig. Der Einlagerer, oder, wenn ein Orderlagerschein bereits ausgestellt ist, der legitimierte Besitzer desselben, kann verlangen, daß ihm ein Teilschein ausgestellt wird. Die VO. kommt hiermit dem Bedürfnis nach teilweiser Mobilisation durch Beleihung oder Veräußerung entgegen. Der Darlehnsnehmer braucht sich nicht mehr der Sicherungsübereignung zu bedienen, denn eine Konkretisierung ist bei Ausstellung von Teilscheinen nicht erforderlich, sofern nur auf dem Teilschein erkenntlich gemacht wird, daß er sich auf den ungetrennten Teil einer größeren Partie bezieht, § 34 IV. Mit diesen Teilscheinen

---

[164]) Senckpiehl, S. 260.

[165]) Für das Zweischeinsystem u. a. Müller-Erzbach, II, S. 613; Heymann, a. a. O.

[166]) Vgl. auch Vogels, S. 144, Anm. 7.

[167]) Wimpfheimer, S. 75; Senckpiehl, S. 160 ff., 321.

kann der Besitzer des Scheins nach Maßgabe der bürgerlichrechtlichen Vorschriften, vor allem des Wertpapierrechts, die eingelagerten Güter mobilisieren. § 34 enthält nur das Recht des Einlagerers oder des legitimierten Besitzers, die Ausstellung von Teilscheinen zu verlangen.[168])

Im allgemeinen liegt kein Bedürfnis vor, die Umlaufzeit der Lagerscheine zu befristen. Im Interesse einer reibungslosen Geschäftsabwicklung erscheint es aber angebracht, daß der Lagerhalter berechtigt ist, die Umlaufzeit des Scheins abzukürzen. Dies kann der Fall sein, wenn das Lagergut seiner Natur nach leicht der Verderblichkeit ausgesetzt ist (z. B. Getreide), und der Lagerhalter nicht verpflichtet ist (außer bei der Sammellagerung), die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Arbeiten vorzunehmen. § 35 VO. gibt daher dem Lagerhalter das Recht, eine Frist zu bestimmen, binnen derer der Lagerschein zur Auslieferung des Gutes dem Lagerhalter vorzulegen ist. Das ist keine Schutzvorschrift zu Gunsten des Lagerhalters schlechthin, denn wenn der Lagerhalter zur Pflege des Lagergutes nicht verpflichtet ist, entgeht er einer Schadensersatzpflicht, wenn er im Rahmen seiner gewöhnlichen Sorgfaltspflicht den Berechtigten gemäß § 18 von Veränderungen an dem Gut in Kenntnis setzt. Nur wenn er im Falle der Sammellagerung die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Arbeiten auszuführen hat, liegt es in seinem Interesse, die Arbeiten nur solange auszuführen, als er damit das Lagergut in verhältnismäßig gleichbleibender Qualität erhalten kann.[169]) Durch Befristung des Lagerscheins wird ihm daher die Sorgfaltspflicht über die Frist hinaus genommen.[170]) Aus § 35 ergibt sich jedoch nur die Berechtigung des Lagerhalters, den Lagerschein zu befristen, verpflichtet ist er hierzu nicht.

Ein an Order lautender Lagerschein soll die Bezeichnung „Lagerschein an Order" tragen, § 36 I VO. Die Einführung der Orderklausel in den Lagerschein ist zwingende Voraussetzung für den Eintritt der dinglichen Wirkungen des § 424 HGB.; fehlt die Klausel, so entfällt auch die dingliche Wirkung bei der Übertragung.[171]) Der Orderlagerschein kann natürlich auch durch einfache Abtretungserklärung übertragen werden, § 424 findet jedoch dann keine Anwendung,[172]) denn dieser setzt voraus, daß die Legitimation zur Empfangnahme aus dem Schein ersichtlich ist. Die Legitimation erfolgt bei der

---

168) Über die selbständige Verpflichtung des Lagerhalters zur Bezeichnung der Papiere als „Teilscheine" vgl. unten S. 76.

169) Vogels, S. 147 I.

170) Bei Verzug des Gläubigers hat er nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

171) Senckpiehl, S. 332.

172) Münch, S. 46.

Übertragung durch Indossament, dieses ist aber ohne die Orderklausel nicht möglich.

Ist der Fall gegeben, daß den einzelnen Einlagerern oder deren Rechtsnachfolgern an dem Lagergut Eigentum nach Bruchteilen zusteht, so muß, wenn über einen solchen Bruchteil ein Orderlagerschein ausgestellt wird, dieses besondere Rechtsverhältnis auf dem Schein zum Ausdruck gebracht werden.[173]) Einen solchen Schein muß der Lagerhalter, wenn es sich um den Anteil einer Mischpartie oder um den ungetrennten Teil einer Einzellagerpartie handelt, als „Teillagerschein" bezeichnen. Wegen der besonderen Bestimmungen über die Sammellagerung (§§ 28—32) muß nach § 36 II ein über solche Lagergüter ausgestelltes Papier stets die Bezeichnung „Sammel-Lagerschein an Order" tragen.

Nach § 37 I VO. ist der Lagerhalter verpflichtet, die von ihm ausgestellten Orderlagerscheine unter fortlaufenden Nummern in ein Register einzutragen, und zwar die Sammellagerscheine gesondert. Diese Vorschrift tritt ergänzend neben die allgemeine Buchführungspflicht des Lagerhalters aus § 38 HGB., zu welcher er als Vollkaufmann im Sinne des § 1 II Ziff. 6 angehalten ist.[174]) Mit dieser Vorschrift wird bezweckt, daß der Überblick über die im Umlauf befindlichen Orderlagerscheine erleichtert wird, vor allem wird damit auch dem Lagerhalter die Aufstellung der im § 10 VO. vorgeschriebenen statistischen Nachweisungen erleichtert. Des weiteren kann der legitimierte Besitzer des Lagerscheins die Eintragung seines Namens in das Lagerscheinregister verlangen; der Lagerhalter ist dann jederzeit imstande, Anzeigen über Umlagerung, Veränderungen am Lagergut, Androhung des Pfandverkaufs usw. an den legitimierten Besitzer des Scheins zu richten.[175])

Während in fast allen ausländischen Gesetzgebungen über das Warrantrecht feste Bestimmungen über Form und Inhalt der Lagerscheine enthalten sind,[176]) stand es in Deutschland den Lagerhaltern meist frei,[177]) Form und Inhalt der Scheine nach ihrem Belieben zu bestimmen. Außer den unbedingt erforderlichen Angaben, die nötig waren, um dem Lagerschein überhaupt Wertpapiercharakter zu geben, fehlte es meist an Hinweisen in den Scheinen auf die Haftung des Lagerhalters, nähere Bezeichnung der Ware, Angaben über Lagerkosten,

---

[173]) In dem Teillagerschein der Getreide-Kreditbank-AG. heißt es: „Ihnen steht daher ein ideeller Anteil an dem Gesamtquantum z. Z. nach dem Verhältnis des eingangs genannten Anteils von ... To. zum jeweiligen Gesamtbestand dieser Partie laut Lagerbuch/karte" zu.

[174]) Senckpiehl, S. 50/51.

[175]) Vogels, S. 151/152.

[176]) Mollwo, Gutachten S. 280; von Arnswaldt a. a. O.

[177]) Abgesehen von einigen handelsrechtlichen Bestimmungen wie in Bremen, Hamburg und Lübeck.

Kündigung und Versicherung.[178]) § 38 beseitigt nun diese Uneinheitlichkeit der Lagerscheine durch Aufstellung einer Reihe von Punkten, die der Schein enthalten muß. Erfüllung dieser Mußvorschriften ist Voraussetzung für das Vorhandensein eines Orderlagerscheins, während bei Fehlen der Sollvorschriften dem Wertpapier nicht der Charakter eines Orderpapiers genommen wird.

Danach muß der Schein enthalten: Nummer des Lagerschein-Registers, den Namen des Berechtigten und die Orderklausel, Angaben der Quantität und Qualität des Lagergutes nach Gattung, bzw. bei Sammellagerung auch nach Handelsklasse und Gütegruppe, Angabe des Lagerortes, einen Hinweis darauf, daß die Auslieferung nur gegen Rückgabe des Scheins erfolgt, Ort und Tag der Ausstellung, sowie die Unterschrift des Lagerhalters.

Außer den eben erwähnten Mußvorschriften enthält § 38 noch eine ganze Reihe von Sollvorschriften über Angaben, die der Schein enthalten soll. Durch diese Vorschriften wird dem Lagerschein die Eigenschaft gegeben, bei der Kreditgewährung als Unterlage zu dienen. Der Scheinerwerber erhält durch diese Angaben genaue Auskunft über alles, was für ihn von Bedeutung ist, insbesondere gelangen eventuelle Schadensersatzverpflichtungen des Lagerhalters nicht zur Entstehung, wenn er sich genau an diese Vorschriften hält. Nach § 364 HGB. kann er nämlich dem Scheinerwerber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben.

Die Uneinheitlichkeit der im Umlauf befindlichen Lagerscheine wird endlich dadurch beseitigt, daß nach § 39 VO. der Lagerschein einer bestimmten Form entsprechen soll. Um Fälschungen zu erschweren, soll ein Papier benutzt werden, das durch Wasserzeichen und Netzunterdruck geschützt ist.

Durch § 40 VO. wird die skripturrechtliche Haftung des Lagerhalters begründet. Für den Fall nämlich, daß der Lagerschein durch Indossament übertragen wird, haftet der Lagerhalter dem legitimierten Besitzer für die Richtigkeit aller in dem Lagerschein enthaltenen Angaben, außer wenn durch einen Vermerk im Lagerschein ersichtlich gemacht wird, daß die Angaben lediglich auf Mitteilung des Einlagerers oder Dritter beruhen. Diese Bestimmung ist dem § 652 des Seefrachtrechts entnommen; außerdem kann der Lagerhalter als Schuldner dem legitimierten Besitzer der Urkunde nach § 364 HGB. nur solche Einwände entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen, sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen.[179]) Eine Haftungsbeschränkung kann

[178]) Vgl. Mollwo, S. 231; Münch, S. 17/18; Senckpiehl, S. 318 ff.; Wimpfheimer, S. 73 ff.

[179]) Vgl. Näheres bei Senckpiehl, S. 322, III.

der Lagerhalter im Falle der Sammellagerung durch einen Vermerk nicht herbeiführen, denn nach § 29 I VO. hat der Lagerhalter bei Sammellagerung das Gut durch Sachverständige prüfen zu lassen und das Ergebnis dieser Prüfung auf dem Schein zu vermerken. Entsprechend dem § 652 HGB beschränkt sich die Haftung des Lagerhalters für die Richtigkeit der Angaben nur auf den Ersatz des Minderwertes, der sich aus der Nichtübereinstimmung des Lagergutes mit den im Lagerschein enthaltenen Angaben ergibt. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn dem Lagerhalter eine böswillige Handlungsweise zur Last fällt; dann hat er den vollen Schaden zu ersetzen, § 40 V VO.

Weiß der Lagerhalter, daß sich die ihm übergebenen Lagergüter in einem Zustande befinden, der schon äußerlich als Mangel erkennbar ist, so soll der Lagerhalter diese Mängel im Lagerschein vermerken, § 41 VO. Im Falle einer Unterlassung ist er dem legitimierten Besitzer des Scheins gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.[180])

In Anlehnung an § 365 II HGB. kann ein Lagerschein, der durch Indossament übertragen werden kann, im Wege des Aufgebotsverfahrens nach Maßgabe der §§ 1003 ff. ZPO. für kraftlos erklärt worden. Diese Bestimmung ist der Vollständigkeit der VO. wegen im § 42 wiederholt worden.

§ 12.

Besondere Rechtswirkungen, die sich an die Ausstellung von Orderlagerscheinen knüpfen.

A Die obligatorischen Beziehungen zwischen den Beteiligten.

Sind an sich schon nach der VO. die schuldrechtlichen Beziehungen zwischen dem Lagerhalter und dem Einlagerer bzw. dessen Rechtsnachfolgern durch eine Reihe von Vorschriften festgelegt worden, insbesondere im Hinblick auf die Haftung des Lagerhalters aus dem Lagerschein und dem seiner Ausstellung zugrunde liegenden Kausalgeschäft, dem Lagervertrag, so sind bei einem Lagergeschäft, das mittels indossabler Orderlagerscheine betrieben wird, doch noch eine Reihe von weiteren Rechtsbeziehungen und Rechtsfolgen zu beachten, die sich an die Ausstellung von Orderlagerscheinen knüpfen.

Es ist hierbei davon auszugehen, daß bei einem Lagergeschäft, welches in Ansehung der Vorschriften der VO. betrieben wird, das ausschlaggebende Moment stets die Frage nach Sicherstellung der Gläubiger ist. Nur unter der Bedin-

[180]) Senckpiehl, S. 355.

gung wird eine Bank sich bereit erklären, auf die eingelagerten Waren Darlehen zu gewähren, daß ihr in Gestalt eines Papiers Sicherheiten gegeben werden, die sie davor bewahren, sich der Gefahr einer Illiquidität auszusetzen.

Hauptzweck der VO. ist, wirtschaftlich gesehen, die Mobilisation eingelagerter Gütermassen. Dieser Mobilisation liegt in der Regel ein Rechtsgeschäft, z. B. ein Darlehnsvertrag zugrunde, welcher zwischen dem Einlagerer (oder seinem Rechtsnachfolger) und einem Dritten (dem Darlehnsgeber) abgeschlossen wird. Aus diesem Darlehnsvertrag ist der Darlehnsnehmer dem Darlehnsgeber einseitig nach Maßgabe der §§ 607 ff. BGB. zur Rückzahlung verpflichtet.[181]) Soll der Anspruch des Darlehnsgebers auf Rückzahlung gesichert werden, so ist eine Sicherung mit dinglichen Wirkungen stets einer solchen mit bloß schuldrechtlichen, wie etwa durch Bürgschaft, vorzuziehen. Eine solche Sicherung vermag der Darlehnsnehmer durch Begebung eines an Order lautenden Lagerscheins zu bieten. Die Sicherheit kann z. B. durch Hinterlegung des Orderlagerscheins bewirkt werden. Auch eine Sicherungsübereignung wäre danach möglich, ohne daß der Kreditnehmer verpflichtet wäre, für die vom Reichsgericht[182]) geforderte nötige Konkretisierung der Lagergüter zu sorgen. Die Verpfändung eines Lagerscheins, der den Vorschriften der VO. entspricht, vermag alle diese Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen.

Es ist aber denkbar, daß der Orderlagerschein auch zu anderen schuldrechtlichen Verpflichtungen herangezogen werden kann. Der Einlagerer kann die Veräußerung der Lagergüter mittels Orderlagerschein bewirken. Diesem Falle liegt ein Kaufvertrag zugrunde, aus welchem der Einlagerer schuldrechtlich dem Käufer nach Maßgabe des § 433 I BGB. zur Verschaffung des Eigentums und des Besitzes verpflichtet ist.[183]) Die Eigentumsverschaffung selbst erfolgt dann nach rein sachenrechtlichen Grundsätzen. Es liegt in der Natur des Orderlagerscheins, daß er infolge seiner Transportfunktion dieselben Wirkungen herbeizuführen vermag, wie die Übergabe des Gutes selbst (§ 424 HGB.).

B Die dinglichen Wirkungen des Orderlagerscheins.
(§ 424 HGB.)

1. Der Orderlagerschein als Wertpapier.

Der echte Lagerschein ist in seinen sämtlichen Erscheinungsformen Wertpapier. Die Geltendmachung der Rechte

---

[181]) Enneccerus-Lehmann, § 140, S. 466.
[182]) Solmssen, S. 52 ff.
[183]) Dreymüller, S. 6 ff.

aus dem Papier setzt seinen Besitz voraus. Daraus folgt, daß auch im Orderlagerschein ein Forderungsrecht verbrieft ist, nämlich das Recht auf Auslieferung der in ihm verzeichneten Waren. Der Berechtigte ist mit Namen genannt und ihm durch die Orderklausel die Befugnis eingeräumt, seinerseits einen anderen Berechtigten durch Indossament auf dem Schein zu bezeichnen. Danach gehört der Orderlagerschein zu den obligationen-rechtlichen Wertpapieren, da in ihm eine Forderung verkörpert ist.[184]) Weiter ist der Orderlagerschein zu den vollkommenen Wertpapieren zu rechnen, da in ihm die Verkörperung des Rechtes völlig durchgeführt ist, ohne daß er von Momenten abhängig ist, die außerhalb des Papiers zur Verwertung des Rechts maßgeblich sind.[185]) Auch Staub[186]) ist zuzustimmen, daß allein schon aus dem Grunde das technische Orderpapier zu den vollkommenen Wertpapieren zu rechnen ist, weil bei ihnen infolge des Indossamentes eine verstärkte Transportwirkung eintritt; nicht nur die Rechte aus dem Papier werden übertragen, sondern es findet auch ein verstärkter Einredeschutz statt.

Kraft Gesetzes, § 424 HGB., kommt dem Orderlagerschein dingliche Wirkung zu, er ist Traditionspapier; die Übergabe des Scheins an den durch ihn zur Empfangnahme des Gutes Legitimierten hat für den Erwerb von Rechten an dem Gut dieselben Wirkungen wie die Übergabe des Gutes.

2. Die Besitzverhältnisse am Lagergut.

Sollen die eingelagerten Gütermassen mobilisiert werden, so ist im Hinblick auf die dinglichen Wirkungen des Orderlagerscheins nach § 424 HGB. die Prüfung der Besitzverhältnisse am Lagergut notwendig. Jede Sicherung mit dinglicher Wirkung entfällt in dem Augenblick, wo Divergenzen zwischen den Rechten am Gut und den Rechten aus dem Papier auftreten. Da der Lagervertrag nur eine Unterart des Verwahrungsvertrages ist, unterliegt er keinen besonderen Besitzregeln.[187])

Hierin liegt allerdings eine nicht zu unterschätzende Gefahr, daß nämlich durch Sondervereinbarungen und Sonderverträge komplizierte Rechtsverhältnisse entstehen, die der Kreditsicherung die notwendige Basis entziehen können, wenn die Einheitlichkeit der Besitzverhältnisse in allen Fällen von Lagergeschäften mit konzessionierten Lagerhaltern nicht gewahrt bleibt. Der früher bereits erwähnte Fall einer Ermäch-

184) Münch, S. 14.
185) Wimpfheimer, S. 21.
186) Staub, § 364 HGB. Einleitung.
187) Münch, S. 54; Klarner, S. 44.

tigungserteilung an eine Treuhand-Gesellschaft spricht in diesem Zusammenhange für sich. Die Ermächtigungsbehörden mögen dafür sorgen, daß die Ausschließlichkeit der Sachherrschaft auf seiten des Lagerhalters unbedingt in allen Fällen gewährleistet ist.

Der Einlagerer als Eigentümer des Lagergutes begibt sich durch Übergabe der Ware an den Lagerhalter seiner tatsächlichen Sachherrschaft. Der Lagerhalter erhält den unmittelbaren Besitz, § 854 BGB., während der Einlagerer mittelbaren Besitz im Sinne des § 868 BGB. behält. Darüber hinaus dürfte sich kein Dritter in die Besitzverhältnisse einmischen, am allerwenigsten Kreditgeber, die mit dem Lagerhalter ganz oder teilweise identisch sind und deren Einflußnahme auf die Rechtsbeziehungen um das Lagergut zumindest unbestimmt ist.

3. Uebertragung von Besitz und Eigentum am Lagergut. (Das Indossament.)

Will der Einlagerer oder Rechtsnachfolger seinen Verpflichtungen aus dem Kausalgeschäft (z. B. aus § 433 BGB.) nachkommen, so muß er durch einen besonderen Akt den Eintritt der dinglichen Wirkungen herbeiführen. Dieser erfolgt durch das Indossament.

Eine Legaldefinition für das Indossament gibt es weder im Handelsgesetzbuch noch in der Wechselordnung, auf die § 365 HGB. verweist. Rein formal handelt es sich um eine Übertragungserklärung, die auf die Rückseite des Lagerscheins gesetzt wird. Sie ist, äußerlich betrachtet, dieselbe wie beim Wechsel. Es bestehen aber immerhin doch wesentlich Unterschiede zwischen Lagerschein und Wechsel.[188]) Der Lagerschein nennt den Schuldgrund, der Wechsel ist abstrakt; der Orderlagerschein ist Skripturobligation, beim Wechsel kommt zu dieser noch die Formalobligation hinzu. Der Wechsel geht auf ein „dare", der Lagerschein auf ein „reddere". Der Wechsel unterliegt besonderer Strenge, der rigor cambialis, der Lagerschein nicht.[189])

Das Indossament ähnelt in manchen Beziehungen der Zession, doch herrscht in der Literatur Streit über die Rechtsnatur des Indossamentes. Es würde zu weit führen, auf diese Streitfrage näher einzugehen, da bei einer Mobilisation der Lagergüter in erster Linie den zu sichernden Kreditgeber oder Käufer die Rechtsfragen angehen, welche entstehen, wenn

---

[188]) Die Unterschiede treten vor allem bei der später noch zu behandelnden Mobilisation unter Ausnutzung eines Diskontkredites hervor, bei welcher Orderlagerscheine und Wechsel nebeneinander herlaufen.

[189]) Münch, S. 47; Wimpfheimer, S. 20. Der Lagerschein nach deutschem Recht. Karlsruhe 1903.

nicht der Einlagerer, sondern der im Lagerschein als berechtigt Bezeichnete die Herausgabe des Gutes verlangt. Erwähnt sei hier nur, daß nach Staub-Stranz[190]) in dem Indossament ein übertragender Akt zu erblicken sei, in dem das Eigentum an der Urkunde sowie das in ihr verbriefte Forderungsrecht übertragen werden; jedoch eine Übertragung, die das übertragene Recht in der Person des Erwerbers verstärkt, eine rechtsverstärkende Übertragung.[191]) Daraus ergibt sich, daß mit dem Indossament eine weitgehendere Wirkung erzielt wird, als mit der bloßen Zession, denn durch das Indossament werden nicht die Ansprüche des Indossanten übertragen (die sich durch einen anderen rechtsgeschäftlichen Akt geändert haben können), sondern es entstehen in der Person des Indossatars neue, selbständige Ansprüche aus dem Papier.[192]) Es wird der Herausgabenanspruch nicht in der Gestalt, wie er dem Zedenten zustand, übertragen, sondern in der Gestalt, wie er sich aus dem Papier ergibt. Daraus erklärt sich auch die Einredebeschränkung.

Die Übertragung des Herausgabeanspruchs ist aber das Begriffsmerkmal der Übertragung des mittelbaren Besitzes (§ 870 BGB.); mit der Indossierung des Orderlagerscheins wird also, verbunden mit der Übergabe des Papiers, der mittelbare Besitz ebenso übertragen wie bei der Zession.[193]) Betreibt nun der Einlagerer mit dem Orderlagerschein die Mobilisation der Lagergüter, so hat er seiner Pflicht zur Besitzverschaffung aus § 433 BGB. genügt, wenn es sich um einen Verkauf handelt. In diesem Falle genügt sogar die Verschaffung des mittelbaren Besitzes. Der Scheinerwerber (Käufer, Kreditgeber usw.) weiß, daß er nur den mittelbaren Besitz am Lagergut erhalten kann; er begnügt sich damit, denn er weiß, daß die Übergabe des Lagerscheins die vertragliche Übergabe der Sache enthält.[194])

Die Schwierigkeit, die sich infolge des Bedürfnisses nach teilweiser Mobilisation der Waren daraus ergab, daß ein Teilindossament nicht möglich war,[195]) ist durch die VO. behoben worden. Nach der VO. kann durch Ausstellung von Teillagerscheinen (§§ 23, 34, 36) eine Teilmobilisation erreicht werden.

Während sich der Eigentumserwerb vom Berechtigten nach den gewöhnlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts richtet, also Einigung zwischen den Parteien und Übergabe des indossierten Orderlagerscheins, kann Eigentum an dem

---

[190]) Staub-Stranz, Komm. zur WO. Art. 10 Anm. 3.
[191]) Vgl. auch Münch, S. 47, 48.
[192]) RG. 83/101.
[193]) Vgl. Dreymüller, S. 10 ff.; Staub § 365 HGB. Anm. 6.
[194]) RG. 52, 354.
[195]) Münch, S. 48.

Schein und damit an der Ware nicht übergehen, wenn der Erwerber hinsichtlich des Mangels der Verfügungsberechtigung des Veräußerers nicht in gutem Glauben ist. Ist er beim Erwerb gutgläubig, so erwirbt er Eigentum an Lagerschein und Ware; hierbei natürlich wieder vorausgesetzt, daß es sich nicht um gestohlene usw. Ware handelt. Eigentumserwerb tritt ein nach § 932 BGB.[196]) Ist der Lagerhalter nicht im Besitz des Lagergutes, so tritt Eigentumserwerb nach §§ 931, 934 BGB. ein (Repräsentationstheorie). Der Erwerber erwirbt lastenfreies Eigentum; auch die Rechte des Lagerhalters erlöschen, es sei denn, daß sie sich aus dem Lagerschein ergeben, § 40 VO. Das gesetzliche Pfandrecht des Lagerhalters bleibt jedoch bestehen; nach Münch[197]) für das Lagergeld in jedem Falle, für die Auslagen ebenfalls nur dann, wenn sie im Lagerschein vermerkt sind.

4. Verpfändung mittels Orderlagerschein.

Wie bereits oben[198]) hervorgehoben, ist die Ausstellung eines besonderen Lagerpfandscheins nach § 83 IV VO. nicht zulässig. Die Mobilisation der Lagergüter kann aber trotzdem mittels Orderlagerschein vorgenommen werden. Allerdings auch nur dann, wenn es sich um einen Orderlagerschein handelt, welcher den Erfordernissen der VO. genügt und mit dinglicher Wirkung (§ 424 HGB.) ausgestattet ist. Eine Verpfändung kann also nur vorgenommen werden, wenn der Lagerschein neben dem obligatorischen Herausgabeanspruch auch dingliche Wirkungen besitzt.[199]) Die Verpfändung vollzieht sich durch Einigung und Übergabe des indossierten Papiers (§ 1205 I BGB. in Vbg. mit § 424 HGB.).

Verpfändet werden kann sowohl die Ware „mittels" Orderlagerschein, als auch der Schein selbst. Maßgebend ist der Wille der Parteien, ob ein Pfandrecht an der Ware bestellt werden soll oder nur an dem Papier und damit an dem Herausgabeanspruch gegen den Lagerhalter. Das Pfandindossament unterscheidet sich äußerlich nicht von dem gewöhnlichen Indossament bei der Eigentumsübertragung. Durch das Pfandindossament wird dem Pfandgläubiger demnach ein großes Vertrauen entgegengebracht, daß er mit dem Schein keinen Mißbrauch treibt. Die Rechtsstellung des Lagerhalters wird dadurch allerdings nicht berührt, denn er braucht nur die Legitimation des Vorzeigers zu prüfen. Der durch Indossament als der Berechtigte Bezeichnete hat die Eigentums- und somit auch die Legitimationsvermutung für sich. Die Beweislast trifft

196) RG. 28, 42; Münch, S. 65.
197) Münch, S. 66.
198) S. 74.
199) Münch, S. 73; Klarner, S. 53.

denjenigen, der ein anderes Recht als das Eigentum behauptet.[200]) Auch der Eigentumsübergang wird nämlich nicht allein durch das Indossament herbeigeführt, sondern es ist eine dahingehende Einigung zwischen den Parteien über den Eigentumsübergang nötig, § 1292 BGB.

§ 13.

Der technische Vorgang der Mobilisation.

Lombardkredit und Diskontkredit.

Der Hauptgegenstand der Mobilisation ist nicht der Verkauf, sondern die Benutzung des die Ware verkörpernden Orderlagerscheins als Kreditunterlage. Die Kreditbeschaffung kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder lagert der Landwirt Getreide bei einem Konzessionsträger (oder einem der RfG. angeschlossenen Vertragslager) ein und läßt sich die Ware beleihen oder ein Händler gibt den Orderlagerschein als kreditsicherndes Papier neben einem Wechsel der finanzierenden Bank. Im ersten Falle handelt es sich um ein reines Lombardgeschäft, auf welches der Landwirt allein angewiesen ist. Er kann nicht durch Hergabe eines Akzeptes in Verbindung mit dem Orderlagerschein die Mobilisation seiner Ernte betreiben, sondern muß sich, wenn er dies erreichen will, eines Getreidehändlers, einer Warengesellschaft oder -genossenschaft, einer Mühle, Malzfabrik, Brauerei oder eines sonstigen Getreide verarbeitenden Betriebes als zweite Hand bedienen. Dies Verfahren erscheint etwas umständlich, findet jedoch seine Begründung darin, daß die finanzierende Bank nicht das Risiko eingehen will, mit einem Landwirt, der ihr unbekannt und dessen Finanzlage gerade heutzutage unübersichtlich sein kann, unmittelbar zu kontrahieren. Bei einer direkten Kreditinanspruchnahme des Landwirts ist zurzeit nur die Möglichkeit der Lombardierung gegeben, bei welcher die Ware verpfändet und der Orderlagerschein als Sicherheit hingegeben wird. Ich möchte diesen Kredit als unechten Orderlagerscheinkredit bezeichnen.

Der echte Orderlagerscheinkredit kann demnach nur von dem oben bereits bezeichneten Personenkreis in Anspruch genommen werden. Es mag vielleicht irreführend sein, auch diesen Kredit als Orderlagerscheinkredit zu bezeichnen; rein banktechnisch wird nämlich nichts anderes als ein Diskontkredit gewährt, zu dessen Sicherung der Orderlagerschein herangezogen wird. Während beim Lombardkredit durch Verpfändung der Ware mittels Orderlagerschein nur eine Realhaftung zustande kommt (bei Untergang der Ware z. B. durch

[200]) RG. 12/78; Staub zu § 363 HGB.

Verbrennen wird auch der Orderlagerschein hinfällig, da er keine Ware mehr zu repräsentieren vermag), tritt beim Diskontkredit noch die Personalhaftung aus dem Wechsel hinzu und der Kreditgeber wird sich auch bei Untergang der Ware immer noch an dem Kreditnehmer aus dem Wechsel schadlos halten können.

Als Warengattungen kommen zurzeit ausschließlich Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Malz in Frage. Der Kredit wird in Höhe von 70 Prozent des durch den Orderlagerschein verkörperten Warenwertes gewährt; zu diesen 70 Prozent gibt jedoch die Getreide-Kreditbank Aktiengesellschaft noch einen Zusatzkredit von weiteren 15 Prozent, so daß die Ware mit insgesamt 85 Prozent ihres Marktwertes mobilisiert werden kann. Die Kreditdauer erstreckt sich auf drei Monate, doch sind Prolongationen möglich und können gleich von Anfang an in Aussicht gestellt werden.

Über den eigentlichen Hergang der Akzeptierung und Diskontierung von Wechseln zur Finanzierung von Orderlagerscheinen hat die Zentrale Deutscher Getreide-Kreditbanken Aktiengesellschaft in Berlin besondere Geschäftsbedingungen aufgestellt, welche zeitlich zunächst nur für die Dauer der Erntefinanzierung 1933 gelten.

Danach erfolgt die Akzepthergabe durch die Zentrale ausschließlich für Wechsel, die bestimmt sind, Orderlagerscheine der RfG. oder der freigewerblichen Konzessionsträger zu finanzieren. Die Anträge auf Akzepthergabe können bei der Zentrale nur von Bankfirmen gestellt werden. Der Einlagerer hat sich also danach an seine Bank zu wenden, die ihrerseits sich mit der Zentrale zwecks Akzeptierung in Verbindung setzt. Hierbei übernimmt die Zentrale keinerlei Verpflichtung, Akzeptaufträge anzunehmen. Das Akzept selbst ist lediglich eine Art Gefälligkeitsakzept, wobei die Zentrale ihre Inanspruchnahme aus diesem durch die antragstellende Bank oder durch deren Kunden ausdrücklich ausschließt. Der vom Einlagerer (Händler!) ausgestellte Wechsel wird sodann von der antragstellenden Bank giriert,[201]) er wird bei der Zentrale zahlbar gestellt. Weiter verpflichtet sich die antragstellende Bank zur Abtretung aller ihrer Ansprüche, welche sie aus der Kredithergabe gegen den Einlagerer hat, an die Zentrale. Diese Vereinbarung war nötig, um die Zentrale von ihrer Akzepthaftung zu befreien, und an deren Stelle die schuldrechtliche Haftung des Einlagerers gegenüber der Bank auf dem Wege über die Abtretung zu setzen. Diese Haftung des Einlagerers der Bank gegenüber erklärt sich aus der Tatsache, daß die

[201]) Will ein Landwirt den Diskontkredit in Anspruch nehmen, so muß er den Orderlagerschein zunächst an einen Händler usw. girieren, der ihn dann der antragstellenden Bank weiterindossiert übergibt.

Bank im Wechsel als Remittent auftritt, der eigentliche Wechselschuldner hingegen der Einlagerer, weil Kreditnehmer, sein soll. Die Abtretung erfolgt bis zur Höhe der Wechselbeträge, und zwar nur für die Ansprüche aus der Akzeptierung desjenigen Wechsels, auf den sich die betreffende Forderung bezieht. Die Abtretung gilt im Einzelfall als mit der Einreichung des Wechsels angeboten und als mit der Akzeptierung seitens der Zentrale angenommen.

Sodann müssen diese Wechsel durch Orderlagerschein der RfG. oder eines freigewerblichen Konzessionsträgers gedeckt werden. Die Orderlagerscheine werden gleichzeitig mit den einzelnen Wechseln von der antragstellenden Bank bei der Zentrale eingereicht, nachdem sie zwecks Übereignung der durch die Lagerscheine verkörperten Waren als Sicherheit für die Kredithergabe von dem Wechselaussteller (Einlagerer) und der antragstellenden Bank (Remittent!) mit Voll- oder Blankoindossamenten versehen sind. Mit jeder dieser Übereignungen gelten alle sonstigen Ansprüche als abgetreten, die dem jeweiligen Sicherungsgeber gegen den Lagerhalter zustehen oder ihm aus irgend einem Rechtsgrunde späterhin erwachsen sollten. Nachdem dies alles geschehen ist, gibt die Zentrale die Orderlagerscheine zwecks Übereignung an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) weiter. Diese fungiert als Treuhänderin zur Sicherung des jeweilig legitimierten Wechselinhabers. Das Merkwürdige hierbei ist, daß die zuerst akzeptierende Zentrale überhaupt nicht die eigentliche finanzierende Bank ist. Sie selbst verfügt im allgemeinen über keinerlei Barmittel, die sie dem Einlagerer als dem Kreditnehmer zur Verfügung stellen könnte. Vielmehr ist sie nur ein Verrechnungsinstitut, welches sich im Wechsel- und Buchungswege erst die nötigen Mittel von anderen Bankenkonsortien beschaffen muß. Die Rentenbank-Kreditanstalt legt nun die Lagerscheine in ein Treuhand-Depot, nachdem sie die dazugehörenden Wechsel mit dem Vermerk „Gedeckt durch Orderlagerschein" versehen hat. Und nun diskontiert die Zentrale der antragstellenden Bank die von ihr akzeptierten Wechsel und der Händler kann seinen Kredit erhalten.

Bei Fälligkeit der Wechselschuld geht der Weg nun wieder umgekehrt. Die Freigabe der Lagerscheine kann jedoch nur unter der Bedingung erfolgen, daß entweder der zu dem betreffenden Lagerschein gehörende Wechsel bezahlt ist und der mit einem entsprechenden Vermerk versehene Abschnitt der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vorgelegt wird oder wenn ein der Wechselsumme entsprechender Betrag in bar oder durch Überweisung bei der Zentrale zwecks Weiterleitung an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt angeschafft worden ist. Schließlich ist eine Freigabe noch möglich, wenn der aus-

zugebende Lagerschein gegen einen anderen gleichwertigen eingetauscht werden soll.

Niemand wird ernstlich behaupten, daß dieses Diskontverfahren klar und durchsichtig ist, es ist vielmehr ein Kreis, der sich um den Wechsel wieder schließt. Nüchtern gesehen sieht das Bild einfach so aus, daß die antragstellende Bank nur Mittlerin ist; Wechselschuldnerin wird zwar die Zentrale durch ihr Akzept, jedoch mit der wechselrechtlichen Nebenabrede, daß der eigentliche Schuldner (Kreditnehmer — der Händler) die Zentrale aus dem Akzept nicht in Anspruch nehmen darf.

Es ist klar, daß bei einem derartig komplizierten Verfahren nur ein Orderlagerschein benutzt werden kann, der unter allen Umständen und in jeder Hinsicht sicher ist und auf ganz einwandfreier Rechtsbasis ruht. Ob diese Sicherheit bei den Diskontgeschäften der Treuhand-Gesellschaften unbedingt gewährleistet ist, mag dahingestellt bleiben. Zumindest bedenklich dürfte jedoch eine Ermächtigung in diesem Zusammenhange durchaus mit Recht sein.

Für dieses Diskontkreditgeschäft werden dem Einlagerer nun von Reichs wegen noch besondere Vergünstigungen gewährt.[202]) Durch entsprechende Entschädigung ist die RfG. in die Lage versetzt, ihre Lagerkostengebühren bei mindestens drei Monate dauernder Einlagerung von Getreide inländischer Herkunft um 1,— Reichsmark pro Tonne herabzusetzen. Darüber hinaus gewährt das Reich bei Einlagerung auf Fremdlager einen Lagerkostenzuschuß von 5,— Reichsmark pro Tonne. Die Anträge auf Gewährung des Lagerkostenzuschusses hat der Einlagerer bei der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zu stellen.

Des weiteren werden die durch das Diskontierungsverfahren bei der Zentrale und der Rentenbank-Kreditanstalt entstehenden Zinsspannen sowie die Wechselstempelspesen vom Reich übernommen. Diese Zinsvergütungen werden ebenfalls über die Rentenbank-Kreditanstalt gewährt und von der Zentrale bei der Diskontierung ohne weiteres verrechnet. Der Einlagerer erhält demnach seinen Kredit zu 5 Prozent Zinsen, nämlich Reichsbankdiskontsatz plus 1 Prozent für die Bank des Einlagerers.

Unter Inanspruchnahme dieser Kreditmöglichkeiten werden heute Landwirt und Händler in die Lage versetzt, über die während der Erntezeit eintretende Preisspanne hinweg ihr Getreide zu mobilisieren, ohne es zu Schleuderpreisen verkaufen zu müssen. Für die Sicherung des Kreditgebers ist alles getan, um die Gefahr einer Illiquidität zu vermeiden.

---

[202]) Vgl. hierzu u. a. Marktbericht Hansablum Nr. 176 vom 25. 7. 33.

Ganz besonders in der gegenwärtigen Zeit[203]) erscheint die Möglichkeit, Waren mittels Orderlagerschein zu mobilisieren, als gegeben. Der Landwirt kann in erheblichem Umfange Einlagerungen vornehmen, um die teilweise auftretenden Absatzschwierigkeiten zu überwinden, die dadurch zeitweilig auftreten können, daß nach der durch Verordnung vom 29. 9. 33 erfolgten Festsetzung von Mindestpreisen für Weizen und Roggen wenig oder zum Teil sogar überhaupt keine Abnehmer[204]) auftreten und der Landwirt sonst keine Möglichkeit hätte, seine Ernte zu finanzieren. Selbst räumliche Schwierigkeiten in der Absatzfrage können beseitigt werden, wenn beispielsweise der Landwirt Getreide in einem anderen Preisgebiet einlagert als in demjenigen, in welchem er selbst wohnt und produziert.

Auch in diesem Zusammenhange muß gesagt werden, daß die Möglichkeiten, die sich aus der VO. ergeben, selbst in Fällen ausgenutzt werden können, an die der Gesetzgeber bei Erlaß der Verordnungen überhaupt nicht hat denken können. Ein Beweis dafür, in welchem ungeahnten Umfange die neuen Verordnungen den Bedürfnissen eines neuzeitlichen und zum Teil recht komplizierten Wirtschaftslebens gerecht zu werden vermögen.

---

[203]) 1. November 1933.

[204]) Ausgenommen sind die Getreide verarbeitenden Betriebe wie Mühlen etc.